

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR 2. Offenlage



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

29. April 2022

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 29. April 2022 im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Januar 2022

F. Zu den zeichnerischen Festlegungen

Inhalt

F. I Stadt Dortmund	3
F.II Stadt Duisburg	33
F.III Ennepe-Ruhr-Kreis	55
F.III.1 Stadt Hattingen	55
F.IV. Stadt Essen	57
F.V Stadt Hagen	62
F.VI. Stadt Herne	67
F.VII Kreis Recklinghausen	70
F.VII.1 Stadt Dorsten	70
F.VII.2 Stadt Herten	74
F.VII.3 Stadt Recklinghausen	76
F.VIII Kreis Unna	78
F.VIII.1 Stadt Schwerte	78
F.VIII.2 Stadt Unna	79
F.IX Kreis Wesel	81
F.IX.1 Gemeinde Alpen	81
F.IX.2 Stadt Neukirchen-Vluyn	85
F.IX.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am linken Niederrhein	86

F. I Stadt Dortmund

F.I.1 Vorbemerkung

Seit dem 7.11.2020 liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das Stadtgebiet Dortmund vor. Die Darstellungen widersprechen zum Teil dem Entwurf des Regionalplans Ruhr. Aus diesem Grund sollte der Regionalplan dem Landschaftsplan nach dem Gegenstromprinzip angepasst werden. Dies gilt insbesondere auch für die Darstellung von ASB und GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage (z.B. GIB-Darstellung südlich Wickede).

F.I.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

ASB-02: Wohnbauflächen Wickede-West und -Nord



Forderung

Rücknahme der ASB-Darstellung. Stattdessen Erweiterung BSLE und Regionaler Grünzug.

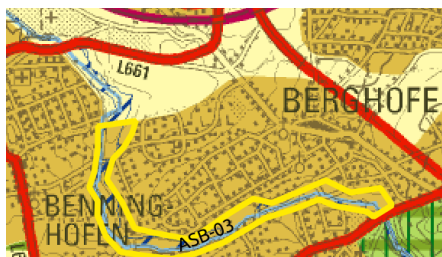
Begründung

Die ASB-Darstellung führt zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum (Regionaler Grünzug, BSLE in der Nähe). Es handelt sich hier um den verkehrslärmärmsten Raum in Dortmund. Die Stadt Dortmund beabsichtigt, die nördliche Teilfläche nicht weiter als Wohnbaufläche zu entwickeln wegen der schwierigen Entwässerungssituation. Aus diesem Grund verzichtet die Stadt Dortmund auf die Wohnbebauung im Norden. Gemäß der vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt Dortmund am 9.3.2016 beschlossenen Vorlage DS 03390-16 soll es im Norden keine Wohnbebauung mehr geben:



<https://dosys01.digistattdo.de/dosys/gremrech.nsf/TOPWEB/03390-16>

ASB-03: Lohbach



Forderung

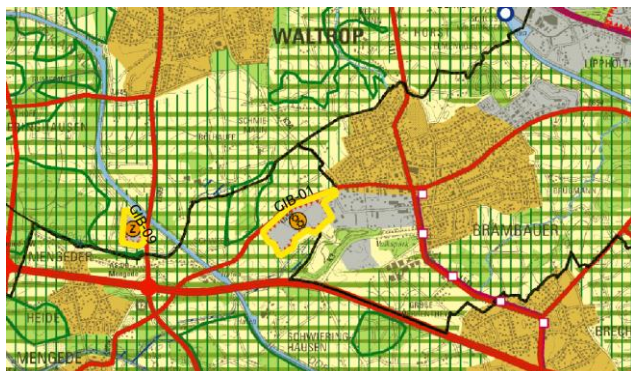
Streichung des ASB-03. Statt ASB sollte der Bereich des Lohbachs als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Begründung

Das Bachtal des Lohbaches ist eine wichtige Kaltluftabflussschneise aus dem Schwerter Wald. Die Grünverbindung entlang des Lohbachs weist eine durchschnittliche Breite unter 100 m auf. Das Bachtal ist von wichtiger Bedeutung für den lokalen Biotopverbund innerhalb des stark überprägten Siedlungsraumes. Im Sinne des Biotopvernetzungsplans ist der Lohbach ein bedeutender Verbundkorridor und Regionaler Grünzug Emscher Landschaftspark. Daher ist das Bachtal auch im Biotopverbund LANUV Stufe 2 enthalten.

F.II.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

GIB-01: Interkommunales Industriegebiet Groppenbruch südlich Königsheide



Forderung

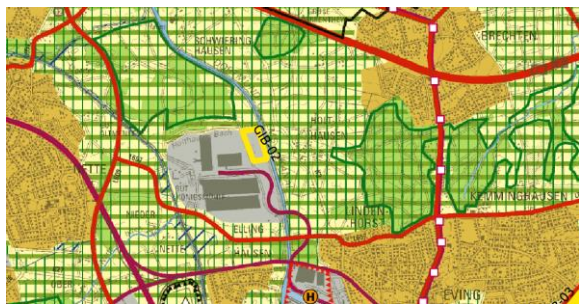
Verzicht auf GIB-Darstellung (GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort). Stattdessen Darstellung als BSN, Erweiterung des NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und Vernetzung zum NSG Im Siesack über Herrentheyer Bach.

Begründung

Die Stadt Dortmund ist in einer Machbarkeitsstudie von der Realisierung abgerückt. Es stehen genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet.

Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (*Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009*) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.

GIB-02: Fläche westlich Dortmund-Ems-Kanal nördlich und südlich Holthäuser Graben



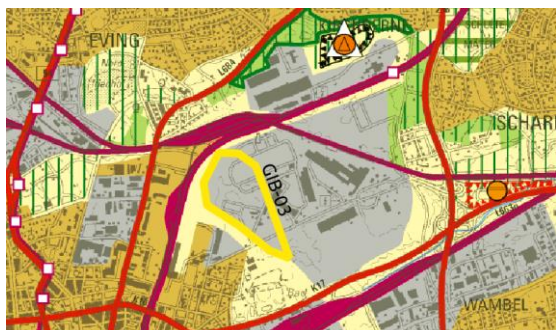
Forderung

Die teilweise Rücknahme des GIB im Norden in der zeichnerischen Festlegung des GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wird begrüßt. Allerdings sollte der GIB auch auf der ehemaligen Hoeschdeponie am Dortmund-Ems-Kanal reduziert werden und dort das NSG Im Siesack erweitert werden und als BSN dargestellt werden.

Begründung

Bei der zur Streichung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine CEF-Fläche für Kreuzkröten als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage auf der Westfalenhütte. Die Abgrenzung der Festlegung entspricht zwar der Darstellung einer Sonderbaufläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Die Regionalplanung sollte im Zuge des Gegenstromprinzips aber neue Erkenntnisse umzusetzen; ansonsten gäbe es ja keine Entwicklung in Richtung Freiraum- und Naturschutz.

GIB-03: Westfalenhütte (Vernetzungsbereich Hoeschpark – Burgholz)



Forderung

Reduzierung der GIB-Darstellung

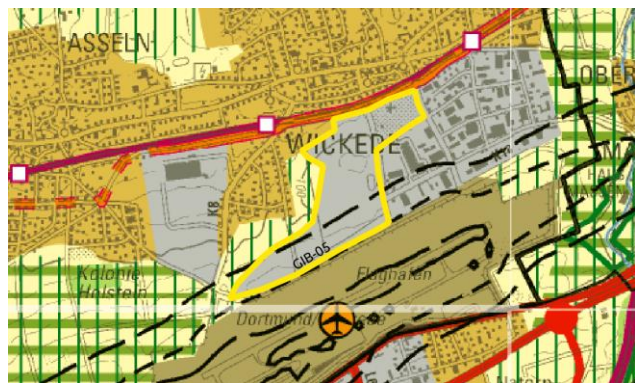
Begründung

Es handelt sich um einen wichtigen Vernetzungsbereich zwischen Hoeschpark und Burgholz. Vorkommen von Schwarzkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Flussregenpfeifer sind bekannt (gemäß Hamann und Schulte 2015 und 2016). Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung dieses Verfahrens ist der Standort nur unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich zu bewerten. Ob diese Maßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, wird von den Naturschutzverbänden aufgrund der Habitatansprüche der im Bereich nachgewiesenen Arten aber stark bezweifelt.

Die Naturschutzverbände bezweifeln auch, dass die Festlegung als GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist, da in Dortmund noch weitere Flächen für eine gewerblich-

industrielle Nutzung vorhanden sind und es fraglich ist, ob tatsächlich ein Bedarf in Dortmund nach solchen Flächen vorliegt. Diese Bedenken gelten auch unter Berücksichtigung, dass der Standort durch schwerindustrielle Nutzungen vorgeprägt ist. Es wird hier außer Acht gelassen, dass der Norden von Dortmund insgesamt schon stark vorbelastet ist und hier mehr für die Wohnbevölkerung im Hinblick auf eine Verbesserung der Wohnsituation und insbesondere der wohnumfeldnahen Freiraumnutzung getan werden muss.

GIB-05: Fläche südlich Wickede



Forderung

Verzicht auf GIB-Darstellung und stattdessen Darstellung als BSLE

Begründung

Es handelt sich um wertvollen Freiraum, eine Frischluftschneise und ein Naherholungsgebiet. Bei Umsetzung des GIB sind umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich, darunter auch Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische Auswirkungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna. Aufgrund der örtlichen Situation in Dortmund sind diese Fragen wohl kaum auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Daher reicht ein Hinweis an die Bauleitplanung nicht aus, die Probleme, die bereits auf der Ebene des Regionalplan erkennbar sind, zu vermeiden.

Im Detail:

Boden

Es handelt sich um einen Bereich mit schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Regelungs- und Pufferfunktion und besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Archiv der Boden- und Naturgeschichte. Belegt wird dies durch diverse Gutachten, u.a. vogelkundliches Gutachten der Flughafen GmbH, (97 Brut- und Zugvogelarten), Frischluftschneise, Naherholungsgebiet, A+E-Fläche für den Flughafen (s. Grundlagenkarte II zum Entwurf des Landschaftsplans). Die Böden bestehen aus Parabraunerde, stellenweise Pseudogley-Parabraunerde (L35) sowie Tschernosem-Parabraunerde aus Löss (T-L35).

Diese Feststellungen wurden in einem Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015 für den Bereich des geplanten GE/GI- Gebietes „Buddenacker“ getroffen. Der Bereich „Buddenacker“ befindet sich am westlichen Ende einer typischen „Bördelandschaft“ auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am „Osterschleppweg“ durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist

Vergleichbare Feststellungen für diesen gesamten Bereich trifft bereits die UVS des Planungsbüro Drecker für den Flughafen Dortmund (Dezember 2010) für das Schutzgut Boden unter Pkt. 6.5.1.3 Bestand, Seite 67/68 in Bezug auf den gleichen, dortigen Untersuchungsraum 1. Die Lage aller

Bodentypen ist in der dort angefügten Karte 4 dargestellt. Für den Bereich „Osterschleppweg“ sind 2017/2018 ebenfalls bodenkundliche Aufnahmen durchgeführt worden. Das darauf basierende Gutachten sollte in 8/2018 vorgelegt werden. Es liegt den Naturschutzverbänden aber bislang nicht vor. Als Konsequenz ist in der Karte 13 Teil D Bodenschutz der gesamte landwirtschaftlich genutzte Bereich östlich der Straße „Buddenacker“ in Neu-Asseln bis nahe zum „Bockumweg“ nördlich der als Ausgleichsfläche dienenden Gehölzanzpflanzung am „Osterschleppweg“ in Wickede aus Gründen des Bodenschutzes als Bereich Schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung mit Regler- und Pufferfunktion/ natürlicher Bodenfruchtbarkeit auszuweisen.

Fauna

Das gesamte beschriebene Landschaftsgebiet weist eine große Vogelpopulation auf. Der Flughafen Dortmund hat den Bestand untersuchen lassen. Siehe UVS Planungsbüro Drecker, Dezember 2010, Pkt. 6.3.1.5 ab Seite 44 mit Bewertung Pkt. 6.3.1.8 auf Seite 53

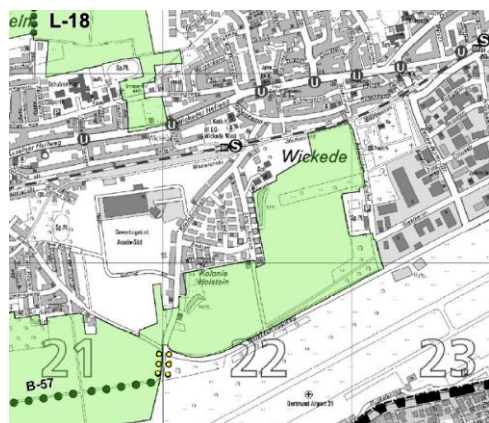
Am Flughafen werden bekanntlich „Vergrämuungsmaßnahmen“ durchgeführt, um die Vogelschlaggefahr für den Flugverkehr zu minimieren. Dadurch erhält der gesamte Bereich die Funktion eines Rückzugsgebietes für die Vogelpopulation, die vom Flughafen definitiv aktiv vertrieben wird. Auch das wird in der v.g. UVS für den Flughafen Dortmund innerhalb der zitierten Ausführungen behandelt.

Flora

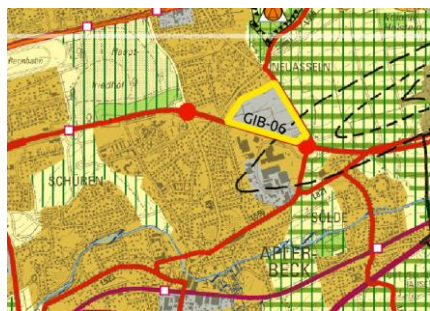
Auf dem Gelände des Dortmunder Flughafens kommen an zwei Stellen Populationen der Knabenkraut-Hybride *Dactylorhiza maculata agg. x D. majalis* vor: an einer parallel zur Rollbahn verlaufenden nordexponierten Böschung und in der Dachbegrünung neben der Besucherterrasse des Flughafengebäudes. Die Flächen werden von den Flughafenmitarbeitern gepflegt, wodurch ein dauerhafter Schutz der Orchideen-Vorkommen gewährleistet ist. Morphologie und Zeichnungen der Blüten und Blätter der Hybriden werden genau beschrieben, ihre Wuchsorte und die Populationsentwicklung an den Wuchsorten geschildert. Auf dem Gelände konnte außerdem eine Reihe von interessanten Pflanzenarten gefunden werden, die auf der Roten Liste stehen. Sie stammen z. T. aus Ansaaten und haben sich durch geeignete Pflegemaßnahmen in Wiesen eingebürgert. (s. *Werner Hessel, Veröff. Bochumer Bot. Ver., 10(5) 2018, S. 72-82*).

Festlegung im Landschaftsplan Stadt Dortmund

Die Darstellung des Bereichs als GIB kollidiert mit dem seit dem 7.11.2020 rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Dortmund. Da der Landschaftsplan mittlerweile ohne Widerspruch der Bezirksplanungsbehörde Rechtskraft erlangt hat, muss der Regionalplan nach dem Gegenstromprinzip die GIB-Darstellung zu Gunsten des BSLE geändert werden.



GIB-06: Westlich Buddenacker nördlich B1/A40



Forderung

Verzicht auf GIB-Darstellung.

Begründung

Es gehen hochwertige Lößboden (s.a. *Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015*) verloren. Der Bereich „Buddenacker“ befindet sich am westlichen Ende einer typischen „Bördelandschaft“ auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am „Osterschleppweg“ durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit wären mit einer Bebauung erhebliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen verbunden, weshalb die Stadt Dortmund die Entwicklung der Fläche zum GI-Gebiet als wirtschaftlich nicht mehr darstellbar betrachtet. Das B-Plan-Verfahren wurde deshalb ausgesetzt (s. *Ratsvorlage zur Wirtschaftsflächenentwicklung in Dortmund*). Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach Meinung der Naturschutzverbände nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen regelbar, insbesondere durch die Bauleitplanung, da in Dortmund keine Flächen zur Verfügung stehen, weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht. Zudem stehen genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (*Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009*) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.

GIB-07: Fläche des ehemaligen Kraftwerks Gustav-Knepper an der Stadtgrenze Dortmund/Castrop-Rauxel



Forderung

GIB-07a: Vorhandener Wohnsiedlungsbereich sollte als ASB dargestellt werden.

GIB-07b: Rücknahme der GIB-Darstellung auf der Wald- und Feldfläche.

Begründung

Vorkommen verschiedener Fledermausarten (u.a. Braunes Langohr und Breitflügel-Fledermaus). Stattdessen BSLE-Darstellung.

GIB-08: Logistikfläche südlich Brackeler Hellweg, westlich L 556n



Forderung

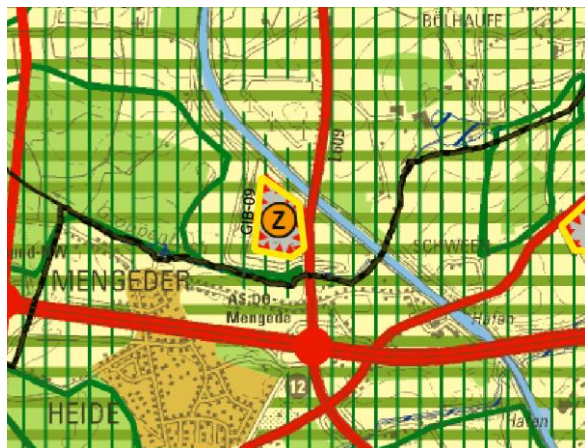
Streichung des GIB und Formulierung eines textlichen Ziels der Wiederherstellung des Grünzuges

Begründung

Es handelt sich um den einzig möglichen Grünkorridor zwischen Münsterland und Ardeygebirge (auch Landschaftsbild!). Bereits in der Erörterung zum GEP DO/UN/HAM im Jahr 2002 wurde festgelegt, dass dieser Korridor langfristig wiederhergestellt werden soll (Rückbau der Logistikflächen von REWE).

Im Übrigen verweisen die Naturschutzverbände auf die Aussage der Stadt Dortmund im Termin zum Meinungsabgleich im Rahmen der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund / Kreis Unna/Hamm) vom 15.04.2003 (siehe „Zusammenstellung der Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie der Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse“ im Rahmen der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund / Kreis Unna/Hamm) vom 15.04.2003“). In der Abschluss-erörterung am 01.04.2003 wandten sich sowohl die Naturschutzverbände, als auch die damalige LÖBF (heute LANUV) gegen die Inanspruchnahme dieses Teils des regionalen Grünzugs: „ ... Sie verwiesen hierzu auf eine Vielzahl von Stellungnahmen und Gutachten (u.a. der Stadt Dortmund), die die Durchgängigkeit des regionalen Grünzugs gewahrt wissen wollen. Die Naturschutzverbände baten darum, zumindest in den Erläuterungen festzuschreiben, dass die Inanspruchnahme der Fläche nur für die Erweiterung des vorhandenen Handelsbetriebes (REWE) erfolgen darf. Die Stadt Dortmund erklärte, dass im Falle der Aufgabe des Logistikbetriebes die gesamte Fläche wieder dem regionalen Grünzug zugeführt werden soll.“

GIB-09: Fläche in Waltrop „Im dicken Dören“



Forderung

Verzicht auf GIB-Darstellung („Im dicken Dören“).

Begründung

Der GIB liegt mitten in einem Freiraumbereich, BSLE und Regionalen Grünzug und direkt an der Stadtgrenze Waltrop/Dortmund in ca. 200 m vom WB Groppenbrucher Straße entfernt. Es muss hier mit erheblichen Auswirkungen auf Freiraumbelange sowie auf den Wohnsiedlungsbereich gerechnet werden. Die 'Kulturlandschaft bei Leveringhausen' weist eine herausragende Bedeutung für die Biotopvernetzungsfunktion auf. Insgesamt kann von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion ausgegangen werden. Als planungsrelevante Vogelart ist das Vorkommen der Feldlerche direkt vom Vorhaben betroffen. Dieses Revier würde infolge der Planung verloren gehen.

Die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2015/16 im betreffenden Bereich festgestellten Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Zwergfledermaus jagen auf Teilflächen des Ackers. Es liegt kein Nachweis dafür vor – auch keine Anhaltspunkte – dass bei Bebauung des Bereiches die Fledermäuse in andere geeignete Nahrungshabitate ausweichen könnten, dazu müssten Informationen für im Umfeld liegende geeignete Habitate vorliegen, die zudem noch nicht von Fledermäusen genutzt werden. Ob neue Ausweichhabitate angelegt werden können, die geeignet sind, ist mehr als fraglich, da solche Flächen praktisch nicht zur Verfügung stehen. Ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Verboten wird hier von uns erwartet. Unter anderem an diesem Beispiel zeigt sich, dass Lebensräume von Arten immer weiter verkleinert werden, so dass hier mit einem weiteren Aussterben von Arten zu rechnen ist.

F.I.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

BSN-02: Ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen östlich Dortmund-Ems-Kanal



Forderung

Die Fläche sollte als BSN neu ausgewiesen werden.

Begründung

Es handelt sich um eine CEF-Fläche als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage (Westfalenhütte) mit Maßnahmen für Kreuzkröten, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlchen. Vorkommen von Schwalbenschwanz (Kopula 2018, RL 3), Sichelschrecke (2017), pot. Baumpieper. Die Fläche ist in ihrer Zweckbestimmung nur noch dem Naturschutz vorbehalten.

BSN-03: Westliche Erweiterung NSG Grävingholz



Forderung

Erweiterung der BSN-Fläche

Begründung

Zur Erweiterung vorgeschlagen wird eine Aufforstungsfläche (Buche und Eiche im Alter von 1 bis 20 und 21 bis 40 Jahren) als sinnvolle Erweiterung des waldgeprägten NSG. Die Waldfläche ist im Fachbeitrag des LANUV (2017) als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und im Landschaftsplan von Dortmund (2020) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

BSN-04: NSG Süggel



Forderung

Einbeziehung der markierten Fläche des Gullohbachs als Bestandteil des bestehenden NSG in den im Entwurf dargestellten BSN.

Begründung

Es handelt sich um ein wichtiges Bindeglied aus der BSN-Kulisse als festgesetzter NSG-Bestandteil (DO-024 NSG Süggel). Ebenso sollte der vom NSG umschlossene Acker in der BSN-Kulisse erhalten werden; dieser wird im Biotopverbund des LANUV zusammen mit dem NSG in der Biotopverbundstufe 1 = herausragende Bedeutung geführt (Biotopverbund VB- A-4410-118 "Grävlingholz mit Holthäuser Bach und Süggelwald" mit NSG "Auf dem Brink"). Der in den BSN einzubeziehende Bereich stellt in der dicht besiedelten Umgebung ein wichtiges Bindeglied als Refugial- und Vernetzungsbiotop für den gesamten Raum dar und ist für viele gefährdete Vogelarten von essentiell herausragender Bedeutung. Dieses gilt auch für gefährdete und daher gesetzlich geschützte Amphibienarten (Teichmolch, Bergmolch, Kammmolch, Grasfrosch, Teichfrosch).

BSN-06: Süggelbach / Dorfbach an der Stadtgrenze Lünen



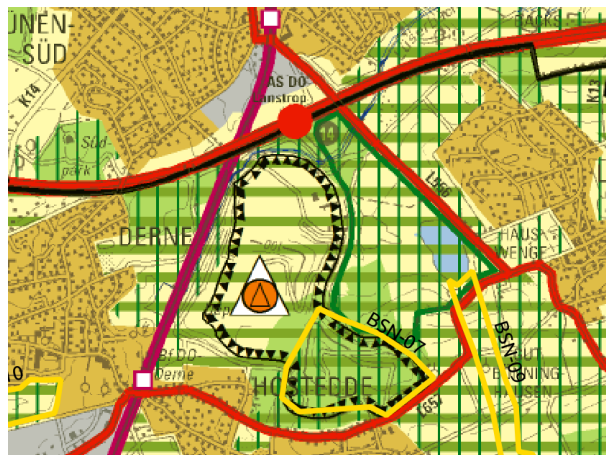
Forderung

Zeichnerische Darstellung als BSN

Begründung

Es handelt sich um bereits renaturierte Bachläufe. Eine Vernetzung des NSG „Auf dem Brink“ mit Biotopen in Lünen ist hier sinnvoll. Der "Untere Süggelbach" ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV, 2017). Im Landschaftsplan ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (078) ausgewiesen.

BSN-07: Erweiterung NSG Lanstroper See - Altdeponie Grevel



Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

Begründung

Es handelt sich um eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz und die Habitatvernetzung. Es wurden Vorkommen von Wiesenpieper, Schwalbenschwanz, Feldlerche u.a. Arten nachgewiesen. Gemäß der textlichen Festlegung G 2.4-1 sollen die die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Darstellung als BSN würde der Bedeutung des Bereichs gerecht werden.

BSN-08: Freiraumbereich südlich Scharnhorst (HRB Scharnhorst)



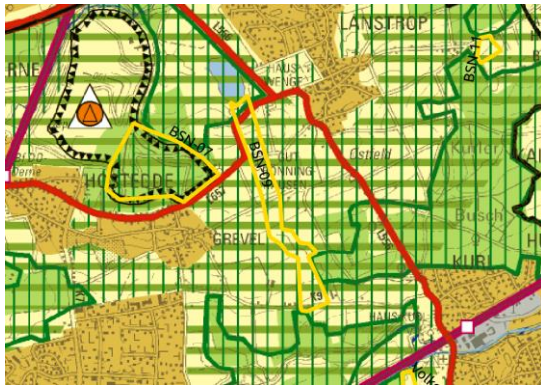
Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

Begründung

Das in diesem von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen BSN sich befindende Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst und Dahlwiesengraben westlich Flughafenstraße stellt eine wichtige Vernetzung mit dem BSN (NSG) Alte Körne dar. Das Hochwasserrückhaltebecken hat sich zu einem herausragenden Biotop entwickelt. Hier sind elementare Habitat- und Biotopvernetzungsfunktionen vorhanden.

BSN-09: Vernetzung NSG Alte Körne mit NSG Lanstroper See



Forderung

Darstellung als BSN und textliche Formulierung die Zielsetzung einer Vernetzung der Naturschutzgebiete (BSN)

Begründung

Unter anderen stellt dieser Bereich eine wichtige Verbindung des NSGs entlang des Kurler Grenzgrabens dar.

BSN-10: Ehemalige Zeche Gneisenau



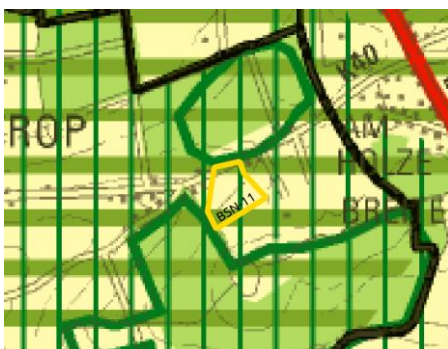
Forderung

Zeichnerische Darstellung als BSN

Begründung

Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahmen) für Kreuzkröte. potenziell Baumpieper, Heidelerche

BSN-11: Vernetzung zwischen NSG Kurler Busch und NSG Erlensundern



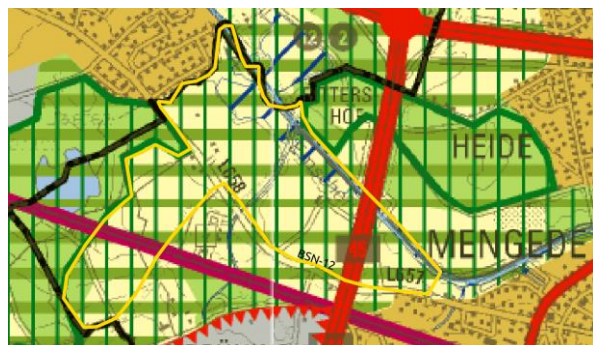
Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Das im Entwurf des Regionalplans 2. Offenlage zeichnerisch festgelegte BSN (NSG Erlensundern) liegt völlig isoliert im Freiraum. Diese Lage ist nicht sinnvoll. Gerade auf der Ebene der Regionalplanung sollten Kleinst-BSN vermieden werden. Die beiden BSN haben einen funktionalen Zusammenhang.

BSN-12: Erweiterung des BSN (NSG Beerenbruch) nach Süden und um Hochwasserrückhaltebecken Mengede mit Vernetzung zum NSG Mengeder Heide



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Die BSN-Festlegungen dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sind nicht alle BSN zwangsläufig miteinander verbunden. Auf regionalplanerischer Ebene sind Flächen mit regionaler Bedeutung festzulegen. Die Biotopverbundfläche mit "besonderer Bedeutung", die in dem markierten Bereich als kleinere Flächen entlang des Heimanngrabens und der Emscher führen, sollte dem entsprechend als BSN festgelegt werden.

Im Landschaftsplan ist das Hochwasserrückhaltebecken, ein Teil des markierten Bereichs mit ca. 14 ha aufgrund der wertvollen Eigenschaften für den Arten- und Biotopschutz als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Auch hier sollte daher eine Festlegung als BSN erfolgen.

BSN-13: Ehemalige Halde Schleswig



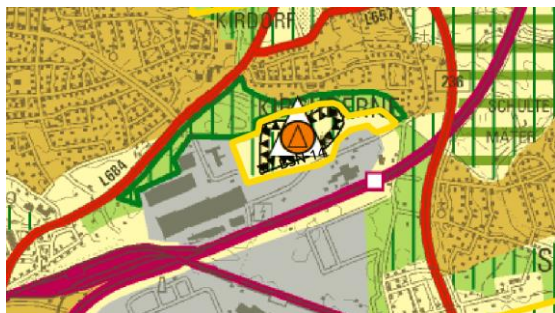
Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

Begründung

In diesem hier vorhandenen Haldenbereich sind Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kreuzkröte und Hirschzunge (Pflanze) nachgewiesen. Der Bereich ist zudem als potenzielles Brutgebiet des Steinschmätzers zu bewerten. Die Brachfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Schleswig hat Bedeutung für den Erhalt ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und der Erhalt und die Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elemente. Es ist daher insgesamt eine Darstellung als BSN erforderlich.

BSN-14: Ehemalige Deponie Westfalenhütte südlich NSG Kirchderner Wald



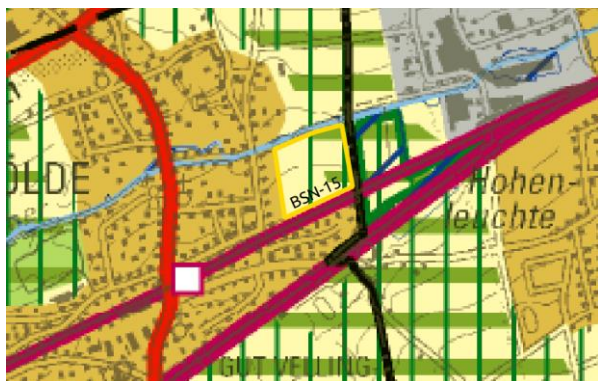
Forderung

Darstellung als BSN. Zumindest ist textlich festzuhalten, dass die Fläche nach der Stilllegungsphase in ein BSN überführt wird.

Begründung

Statt Darstellung als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (z.B. Aufschüttungen und Ablagerungen)“ sollten eine Darstellung als BSN (Erweiterung NSG „Kirchderner Wald“) erfolgen. Es handelt sich um einen wichtigen Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) für Kreuzkröten und Flussregenpfeifer. Die südlich angrenzende, rekultivierte und derzeit offiziell nicht zugängliche Deponie bietet als Inselbiotop in einem stark versiegelten und von Störungen beeinflussten Umfeld einen wertvollen Lebensraum für die im Stadtgebiet seltenen Arten Feldlerche und Wiesenpieper. In einem Birkensukzessionsgehölz im Südwesten der Fläche wächst das Langblättrige Waldvögelein. Die Art wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW (2010) für NRW als "stark gefährdet" und für die Westfälische Bucht bzw. das Westfälische Tiefland als "vom Aussterben bedroht" geführt. Die Fläche sollte somit zum Schutz der Natur in der BSN-Kulisse geführt werden.

BSN-15: Sölde-Ost



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Erweiterung des BSN, dass sich bereits auf Holzwickeder Seite erstreckt (renaturierte Emscher).

BSN-16: Sölderholz / Hixterwald



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Die Fläche des "Sölderholzes bzw. auch Hixterwaldes" wird laut LANUV (2017) als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW gewertet. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldstück. Im Waldbereich befinden sich fünf Quellbäche der Emscher. Zudem hat der Bereich auch wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, da sich hier bauliche Reste des primitiven Bergbaus des 18. und 19. Jahrhundert befinden (u. a. Transportwege und Reste einer ehem. Zeche).

BSN-17: Asenberg (Hohensyburg)



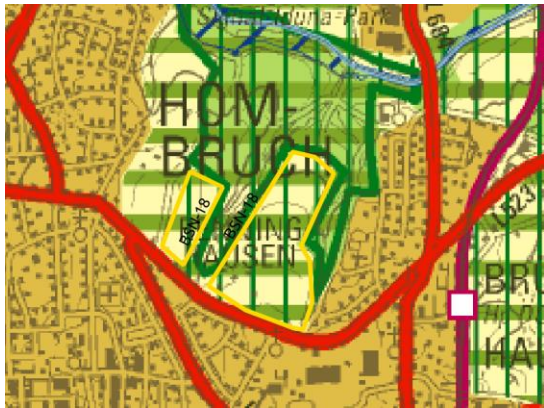
Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Die Fläche wird vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund als "besonders bedeutend" beurteilt. Maßgeblich ist hierfür der hohe Anteil an Altholz mit Bedeutung als Habitat von geschützten Arten; u. a. Spechte, Fledermäuse.

BSN-18: Bolmke



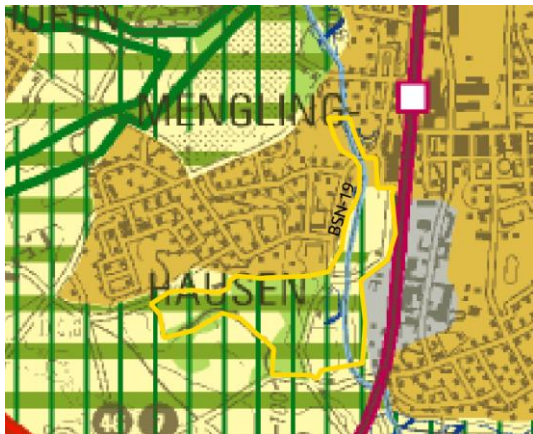
Forderung

Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage festgelegte BSN-Darstellung sollte bis zur Stockumer Straße erweitert werden

Begründung

Es handelt sich um eine wichtige Pufferzone für das BSB NSG Bolmke. Die Fläche wird daher auch vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund als "besonders bedeutend" beurteilt.

BSN-19: Menglinghausen-Süd und Rüpingsbach



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Es handelt sich bei dem hier als BSN vorgeschlagenen Bereich um die ehemalige Halde Menglinghausen. Hier sind Vorkommen von Kreuzkröten, Erdkröten und Fledermäusen nachgewiesen. Der renaturierte Rüpingsbach ist Brutgebiet des Eisvogels.

BSN-20: Wäldchen Hockeneicke südlich BAB A45

BSN-21: Wäldchen südlich Eichlinghofen „Am Liebringskamp“



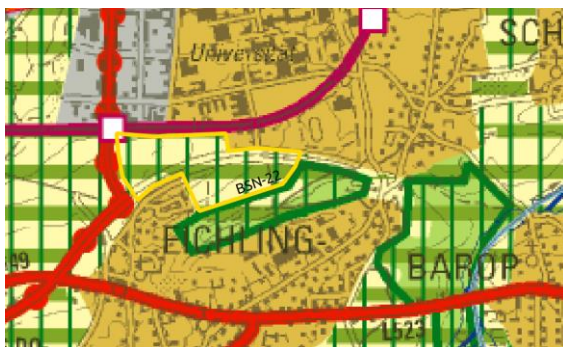
Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

Begründung

Dieser Waldbereich zeichnet durch höhlenreiche Altholzbestände aus, welche Lebensräume von Spechten und Fledermäusen sind.

BSN-22: Erweiterung Rahmkebachtal nördlich und südlich Universitätsstraße



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Der Bereich ist geprägt durch das Rahmkebachtal. Es ist der Rückbau der nicht mehr benötigten Universitätsstraße (Sackgasse) geplant. Das Ziel ist im Umweltplan Dortmund festgeschrieben. Das vorhandene BSN wird durch die erweiterte zeichnerische Festlegung gestärkt, da die beiden Bereiche im Funktionszusammenhang stehen. Vom LANUV wird die Fläche in seiner Funktion für den regionalen Biotopverbund als von "besonderer Bedeutung" beurteilt (LANUV, 2017).

BSN-23: Dorneywald



Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

Begründung

Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundflächen zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche bedeutend sind (LANUV, 2017).

zu BSN-23a: Bereich westlich Dorneywald (Stadtgebiet Dortmund)

Es handelt sich um einen Buchenbestand mit sehr vielen Höhlenbäumen (Bereich des Feldbaches). Erweiterung des BSN auf Wittener Stadtgebiet (Pufferzone zum NSG Dorneywald. Sehr wertvolle Biotopstruktur mit sehr vielen alten Höhlenbäumen, vorwiegend Buche. Es besteht die Möglichkeit weiterer stabiler Biotopvernetzung NSG Dorney/Dünnebecke. Ausweisung des Laichgewässers im Dorney mit anschließendem Feldbach (westlich Muschelweg und Dorneystr.) als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 62). Hohe Bedeutung für Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Feuersalamander im Fließgewässer), der weitere Verlauf des Feldbaches nach Norden hat schon den Schutzstatus (GB 4510-802, siehe GEO Basis DE/BKG 2013), sinnvolle Ergänzung, da keine wesentlichen strukturellen Unterschiede zum bestehenden Schutzbereich erkennbar sind.

zu BSN-23c: Bereich westlich und südlich Dorneywald (Stadtgebiet Witten)

Bei dem Planbereich handelt es sich um einen Wald im Norden von Witten (OT Stockum) an der Stadtgrenze zu Dortmund. Er ist Teil des von der Siedlung im Norden (Dortmund-Oespel) und landwirtschaftlichen Flächen im Süden (Witten) umgebenen Waldes "Dorney" innerhalb eines insgesamt waldarmen Umlandes. Aufgrund seiner artenreichen Ausprägung und der isolierten Lage kommt dem Wald eine herausragende Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund (Verbundschwerpunkt Wald) zu. (LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Teilabschnitt Regionalverband Ruhr, Karte 12: Biotopverbund, Stand April 2016).

Auf Dortmunder Seite ist der Wald als NSG ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung auf Dortmunder Seite im Regionalplan als Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur". Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der Wittener Teil ebenfalls als Bereich zum "Schutz der Natur" dargestellt. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht übernommen worden; hier wird ihm lediglich die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen. Diese "Rückstufung" ist nicht nachvollziehbar, da auf Wittener Seite besonders wertvolle und artenreiche Ausprägungen des Flattergras-

Buchenwälder (Milio-Fagetum) vorhanden sind (u. a. Bärlauch-Waldmeister-Buchenwald [Galio odorati-Fagetum allietosum]), die im Waldteil auf Dortmunder Seite nicht auftreten und zudem regional selten sind. Hinzu kommen auf Wittener Seite Siepen und Stillgewässer mit Amphibienvorkommen. Der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein.

BSN-24: Vernetzung NSG Hallerey mit Roßbachsystem



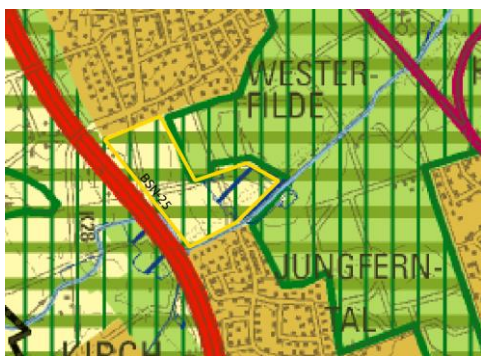
Forderung

Erweiterung des BSN um einen Vernetzungsbereich zwischen NSG Hallerey und renaturiertem Roßbach

Begründung

Gerade der Regionalplan soll großräumigere Ziele formulieren. Die Erweiterung ist auch im Biotopmanagementplan für das NSG Hallerey enthalten.

BSN-25: Erweiterung westlich Rahmer Wald (Frohlinder und Fildebach, Nettebach)



Forderung

Darstellung als BSN

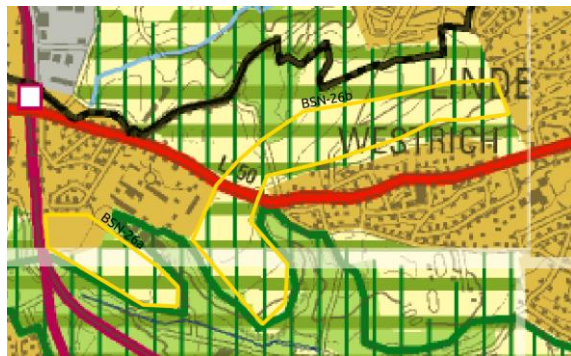
Begründung

Es handelt sich bei diesem Vorschlag um die Erweiterung des BSN (NSG Rahmer Wald) um das Rückhaltebecken (Nettebach, Frohlinder Bach) und Ackerflächen zur Ergänzung des BSN (NSG in LP der Stadt Dortmund). Das BSN im Bereich des Nettebaches ist im Regionalplan zeichnerisch darstellbar (siehe z. B. auch Anregung zur Stadt Hattingen; dort wird 1 ha neues ASB im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellt).

BSN-26: Erweiterung BSN Dellwiger Bachtal

BSN-26a: Arrondierung NSG Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald (Rhader Hof)

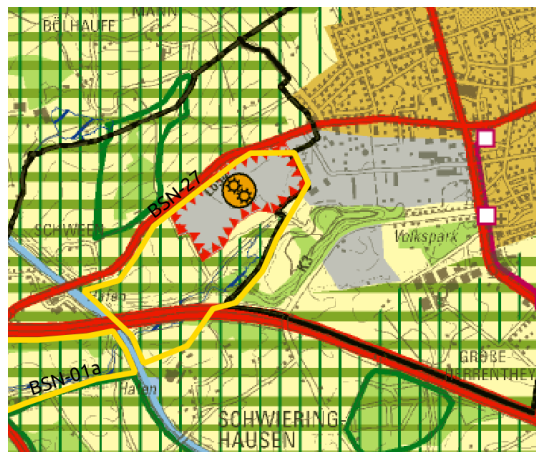
BSN-26b: Erweiterung NSG Dellwiger Bachtal nach Norden ins Wideybachtal



Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSN

BSN-27: Groppenbruch südlich Königsheide



Forderung

Verzicht auf GIB-Darstellung. Darstellung als BSN

Begründung

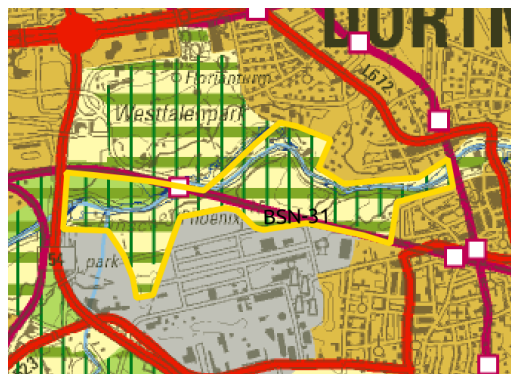
Dieser BSN-Vorschlag umfasst die Erweiterung des NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und die Vernetzung zum NSG „Im Siesack“ über den Herrentheyer Bach. Der Herrentheyer Bach und das Naturschutzgebiet Groppenbruch sind eine ökologische Einheit, wie die Stadtverwaltung Dortmund bereits im Jahr 2010 bestätigt hat. Demnach besteht aufgrund der Biotopstrukturen ein Biotopverbund von der Bachau des Herrentheyer Bachs über die Halde Groppenbruch sowie die Gehölz- und Wiesenflächen am Brockenscheidter Weg hin zum Naturschutzgebiet Groppenbruch. Dieser Bereich bildet trotz der Zerschneidung durch die Straße Königsheide einen zusammenhängenden wertvollen Lebensraum¹.

¹ Siehe Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke im Rat zum Thema „Renaturierung des Herrentheyer Baches (DS 01848-10).

<https://rathaus.dortmund.de/dosys/doRat.nsf/DrucksacheXP.xsp?drucksache=01848-10>

Maßgeblich für diese Forderung sind die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4410-113 "Bäuerliche Kulturlandschaft und Halden südwestlich Brambauer" zur Erhaltung einer bäuerlichen Kulturlandschaft und VB-A-4410-30 "Deponien/Halden in Dortmund" (LANUV 2017) mit dem Schutzziel der Erhaltung ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elemente.

BSN-28: Halde Hympendahl, Vogelschutzgehölz und Dreieck Phoenix-West



Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Vorkommen von Blaukehlchen (Durchzug), Flussregenpfeifer (Brut), Kreuzkröte und Mauereidechse. Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist (LANUV, 2017).

BSN-29: Kirhhörder Bach



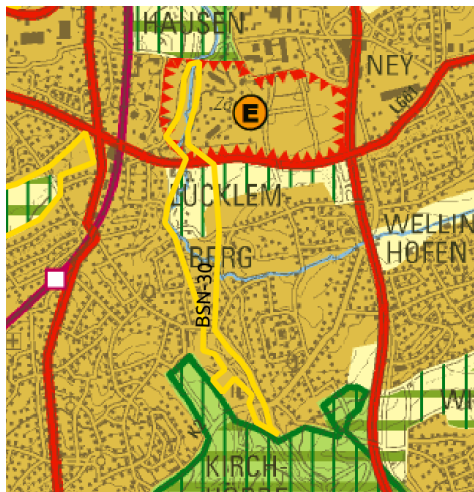
Forderung

Darstellung als BSN

Begründung

Unter anderem aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens von Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel kommt das LANUV in der naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände rechtfertigt die naturschutzfachliche Ausstattung und Bedeutung der Fläche eine Darstellung als BSN.

BSN-30: Olpkebach



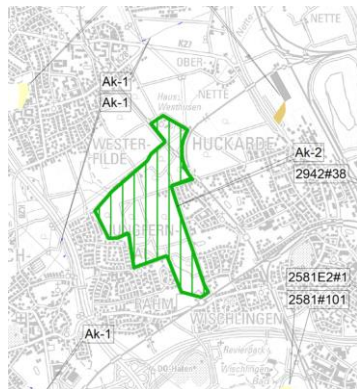
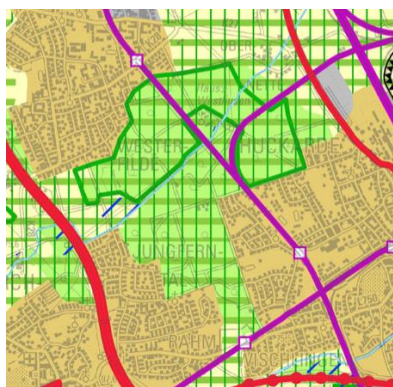
Forderung

Festlegung als BSN

Begründung

Für diesen Bereich sind Vorkommen von Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasserramsel nachgewiesen. Die Darstellung als BSN soll der Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges dienen.

BSN Mastbruch/Rahmer Wald (Vorschlag aufgrund entfallender Darstellung aus dem Entwurf Regionalplan Ruhr, 1. Offenlage)



Forderung

Beibehaltung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage zeichnerisch dargestellten BSN

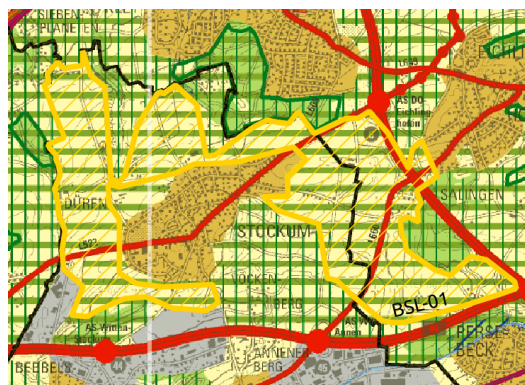
Begründung

Vermutlich bezieht sich die Reduzierung der BSN-Darstellung auf die entsprechende Reduzierung des NSG „Mastbruch/Rahmer Wald“ im Laufe der Erarbeitung des Landschaftsplans Dortmund. Die Reduzierung um fast die Hälfte der Fläche wurde von der Stadt Dortmund mit einer naturpädagogischen Einrichtung im alten Forsthaus begründet, für die das Betreten des Waldes erforderlich sei. Dafür muss jedoch aus der Sicht der Naturschutzverbände nicht eine dermaßen große Fläche aus der NSG-Festsetzung genommen werden. Für die erlebnispädagogische Arbeit kommt es auf die Vielfalt der unterschiedlichen Strukturen und nicht auf die Größe der nutzbaren

Fläche an. Besser wäre eine entsprechende Ausnahme vom Betretungsverbot für umweltpädagogische Arbeit in die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans gewesen. Insgesamt bleibt die Wertigkeit der Fläche jedoch bestehen und eine BSN-Darstellung ist gerechtfertigt.

F.I.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

BSLE-01: Dortmund-Salingen / Witten-Stockum



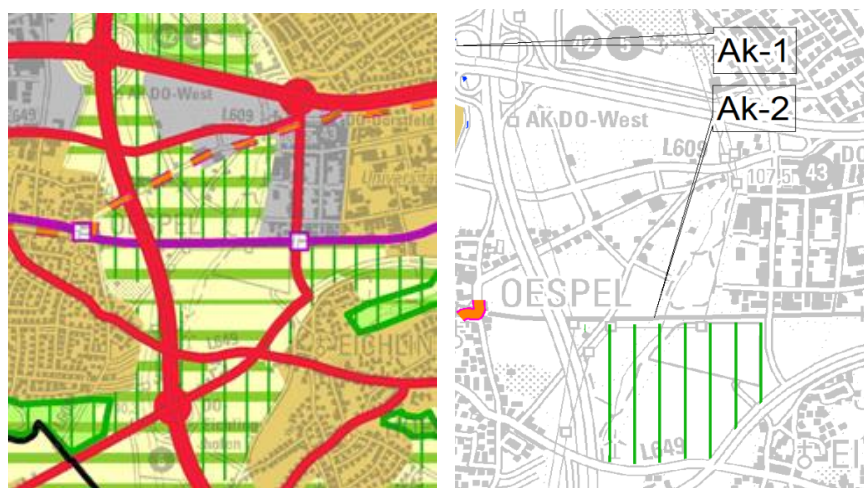
Forderung

Zeichnerische Darstellung als BSLE

Begründung

Die als BSLE vorgeschlagenen Flächen sind im bislang gültigen Regionalplan als Freiraum mit der Überlagerung als BSLE festgelegt. Die Naturschutzverbände halten diese im Süden von Dortmund gelegenen Freiraumbereiche aufgrund der Freiraumfunktionen für so bedeutsam, dass hier eine Darstellung als BSLE gerechtfertigt ist.

Neuer BSLE - Bereich östlich BAB A45 südlich S-Bahn im Bereich Universität



Forderung

Zeichnerische Festlegung des oben dargestellten Bereichs als BSLE

Begründung

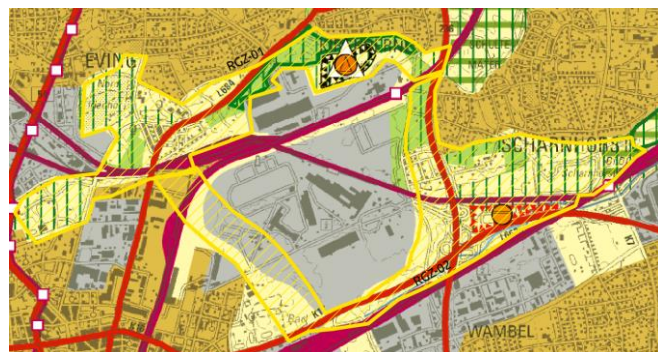
Die Streichung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage festgelegten BSLE ist nicht begründet und wird daher abgelehnt. Die Fläche östlich der BAB A45 südlich der S-Bahn ist im Landschaftsplan Dortmund als Landschaftsschutzgebiet L-27 festgesetzt (siehe nachfolgenden Auszug aus dem LP Stadt Dortmund) und sollte daher im Regionalplan Ruhr als BSLE zeichnerisch dargestellt bzw. festgesetzt werden.



F.I.5 Regionale Grünzüge (RGZ)

RGZ-01: Vernetzung Fredenbaumpark, Burgholz, Westfalenhütte, Kirchderne,

RGZ-02: Vernetzung Westfalenhütte-West und -Süd mit NSG Alte Körne



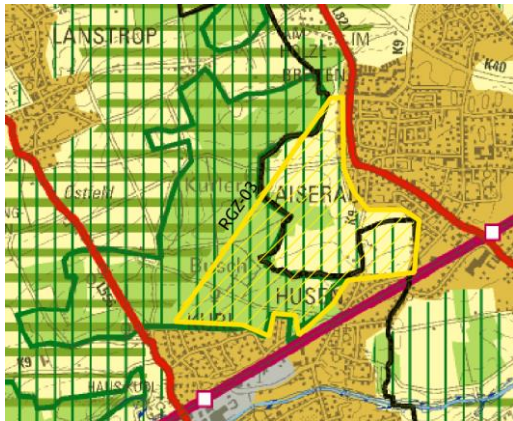
Forderung

Der hier vorhandene Regionale Grünzug ist unter Einbeziehung des NSG Kirchderner Wald und Deponie Westfalenhütte zu erweitern.

Begründung

Es handelt sich um Grünzugbereiche, die für den nördlichen, durch Gewerbe und Industrie bereits stark vorbelasteten Stadtteil von Dortmund von großer Bedeutung sind.

RGZ-03: Kurler Busch Ost



Forderung

Beibehaltung der im bisherigen Regionalplan festgelegten Darstellung „Regionaler Grünzug“.

Begründung

Es handelt sich um eine Teilfläche des NSG Kurler Busch.

RGZ-04: Asselner Feld



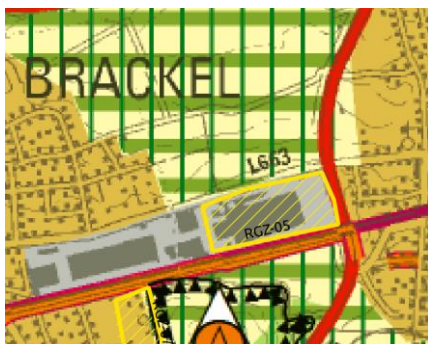
Forderung

Erweiterung des Regionalen Grünzugs um das Asselner Feld.

Begründung

Es handelt sich um einen wertvollen Ausgleichsraum für Naturschutz und Erholung.

RGZ-05: Logistikfläche westlich Asseln südlich Brackeler Hellweg (s. GIB-08)



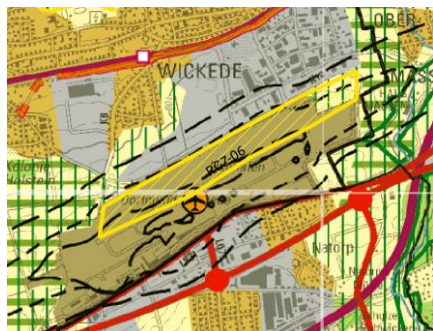
Forderung

Erweiterung des Regionalen Grünzugs

Begründung

Mit diesem Vorschlag zur RGZ-Darstellung können zwei wichtige Grünzüge miteinander verbunden werden. Es handelt sich u. a. um eine Empfehlung des Umweltplans Dortmund (2002) insbesondere aufgrund der Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung.

RGZ-06: Feldflur südlich Wickede - Ausläufer Hellwegbörde



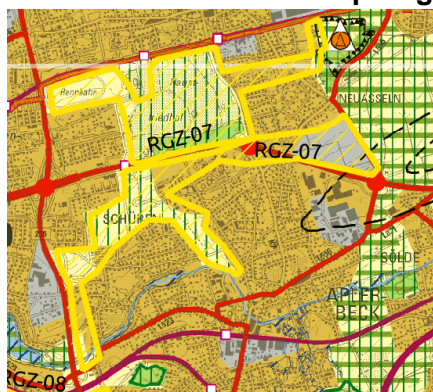
Forderung

Erweiterung des Regionalen Grünzugs

Begründung

Diese vorgeschlagene Darstellung als Regionaler Grünzug dient u. a. der Vernetzung von Grünzugbereichen nördlich des Flughafens. Hier sind wertvolle Böden und Feldfluren vorhanden. Auch handelt es sich um eine Empfehlung des Umweltplans Dortmund (2002). Die nördliche Linie des markierten geforderten Grünzugs sollte zwischen Steinbrinkstraße und Bockumweg explizit nach Norden bis auf eine Verbindungslinie zwischen Einmündung Briefsweg und östlich zur Gieselherstraße verschoben werden, um auch die vorhandenen Gehölze und Gehölzstreifen einzuschließen. Eine Festlegung von Teilen des Flughafengeländes als Regionaler Grünzug, welche mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung einherginge, ist mit der Funktion als Flughafen durchaus vereinbar.

RGZ-07: Freiraumverknüpfung Neuasseln / Schüren / Phoenixsee



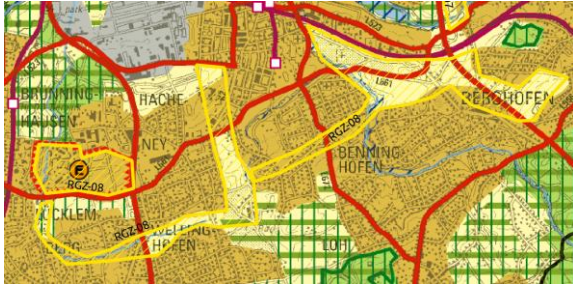
Forderung

Festlegung als Regionaler Grünzug

Begründung

Die vorgeschlagene Darstellung eines Regionalen Grünzugs dient u. a. der Stärkung der Wohnumfeldfunktion im dicht besiedelten Raum von Hörde.

RGZ-08: Vernetzung Wellinghofen / Hachenei / Rombergpark über Schondelle



Forderung

Erweiterung des Regionalen Grünzugs

Begründung

Vernetzung über die Schondelle; Empfehlung aus dem Umweltplan Dortmund (2002).

RGZ-09: Vernetzung ehem. Halde Menglinghausen über Rüpingsbach zum NSG „An der Panne“



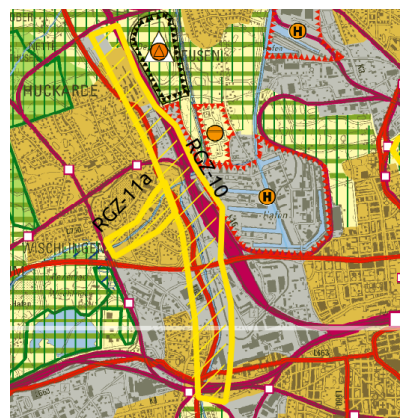
Forderung

Festlegung als Regionaler Grünzug

Begründung

Der Rüpingsbaches einschl. der Uferbereiche mit einer Breite von ca. 50 m hat wichtige Bedeutung als Freiraumbereich. Die Darstellung als RGZ verdeutlicht diese Bedeutung und sichert den Bereich.

RGZ-10: Renaturierte Emscher



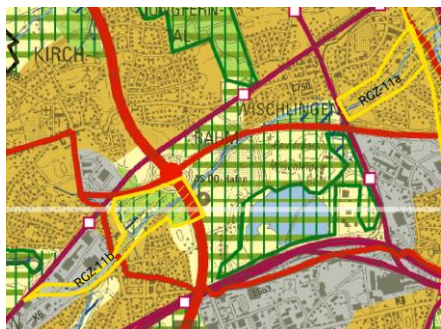
Forderung

Erweiterung des Regionalen Grünzugs

Begründung

Vernetzung der im Entwurf des Regionalplans festgelegten RGZ mit dem Bereich der renaturierten Emscher. Diese Vernetzung wird auch im Umweltplan Dortmund (2002) empfohlen.

RGZ-11a+b: Verbindung Emscher / Roßbach / Hallerey / Dellwiger Bachtal



Forderung

Erweiterte Darstellung des Regionalen Grünzugs

Begründung

Vernetzung des BSN / NSG Dellwiger Bachtal und des BSN / NSG Hallerey über den renaturierten Roßbach mit Verbindung zur Emscher. Es handelt sich um einen Vorschlag des Umweltplan Dortmund (Karte 29).

F.I.6 BSLV

Offen-01: Feldflur südlich Asseln – Wickede



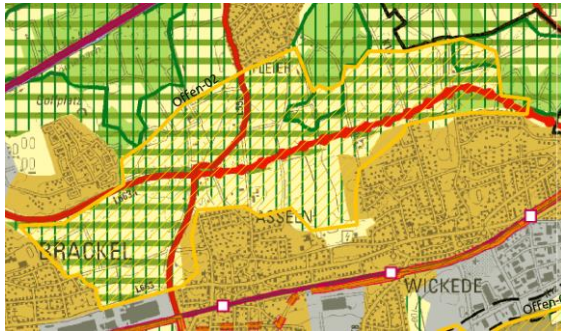
Forderung

Zeichnerische Festlegung als BSLV.

Begründung

Die hier vorgeschlagene BSLV-Festlegung stellt eine Ergänzung des VSG "Hellwegbörde" dar. Es handelt sich bei diesem Bereich um Ausläufer der Soester Börde; ehemals Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze, Wachtelkönig. Aufgrund des dramatischen Rückgangs der Feldvögel und der nicht vorhandenen FFH-Gebiete in Dortmund sollten Vorrangflächen für bedrohte Feldvögel ausgewiesen werden.

Offen-02: Feldflur nördlich Brackel – Asseln – Wickede



Forderung

Festlegung als Offenlandbereich für den Vogelschutz

Begründung

Auch der hier als BSLV vorgeschlagene Bereich ist Ausläufer der Soester Börde und stellt ebenso wie Offen-01 eine Ergänzung des VSG "Hellwegbörde" dar. Ehemals Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze und Wachtelkönig.

Offen-03: Feldflur zwischen Dortmund-Salangen und Witten



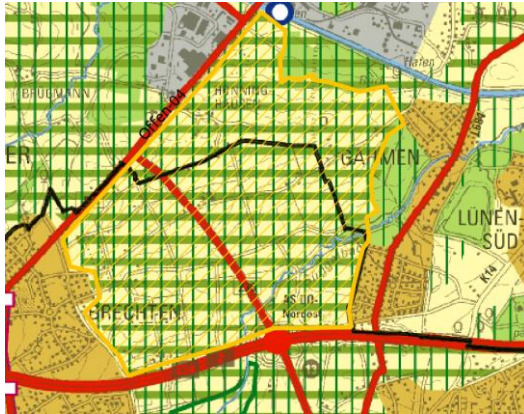
Forderung

Festlegung als BSLV

Begründung

Der hier als BSLV vorgeschlagene Bereich hat wichtige Bedeutung als Zug-, Rast- und Nahrungsbereich. Als Gäste sind nachgewiesen: Wiesenpieper, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Baumpieper und Kiebitz

Offen-04: Feldflur Brechten beidseits der B 236n (Dortmund/Lünen)



Forderung

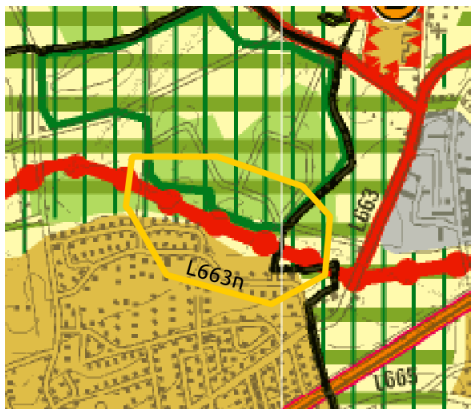
Zeichnerische Festlegung als BSLV

Begründung

Hier sind die Vorkommen von Schafstelze und Kiebitz (Habitat) sowie die Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler nachgewiesen.

F.I.7 Straßen

L 663n zwischen Asseln und nördlich Unna-Massen



Forderung

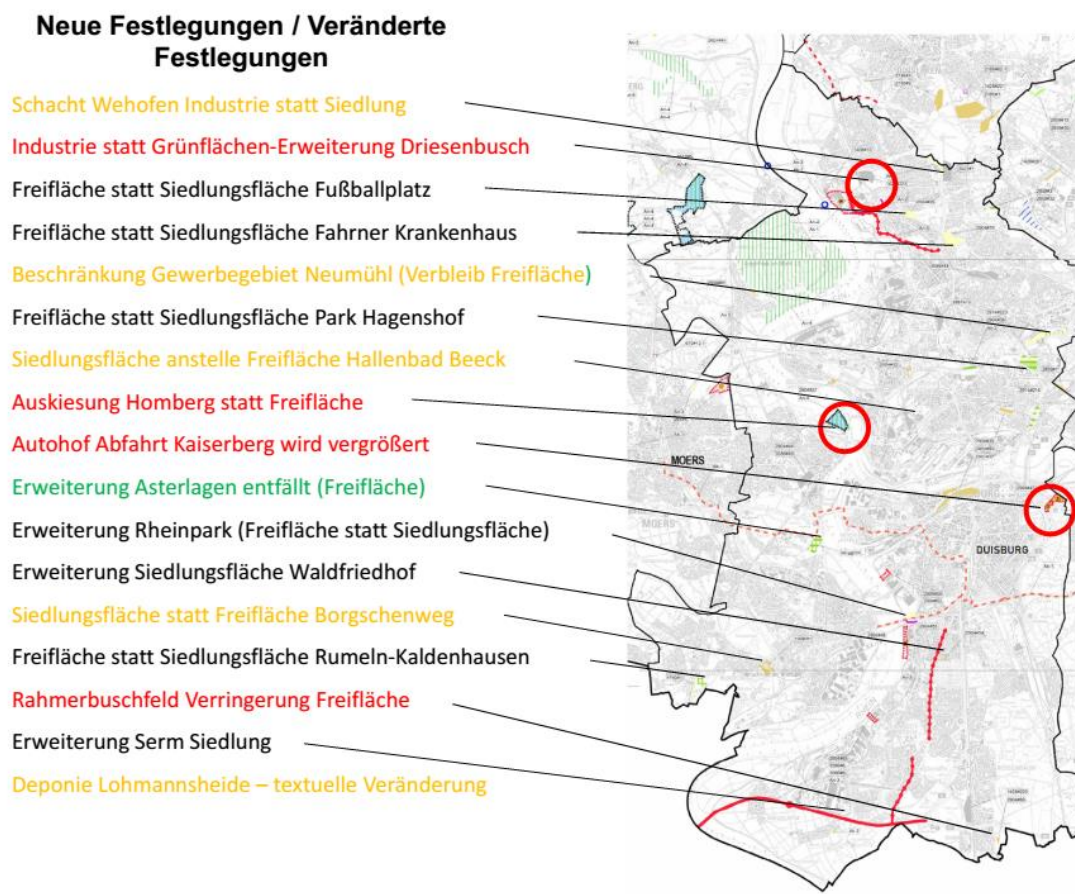
Streichung der L 663n

Begründung

Es besteht ein erheblicher Konflikt mit dem BSN Wickeder Ostholz / Pleckenbrinksee.

F.II Stadt Duisburg

Die Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegungen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gliedert sich in die Bereiche Duisburg Nord, Duisburg Mitte, Duisburg Süd und Duisburg West und bezieht sich auf die folgenden neuen Festlegungen / Veränderungen, zwischen der ersten und zweiten Offenlage des Entwurfs des Regionalplan Ruhr:



Zu den in schwarzer Schrift dargestellten Punkten wird keine spezifische Stellungnahme abgegeben.

F.II.1 Vorbemerkung – Freiraumverluste nicht akzeptabel

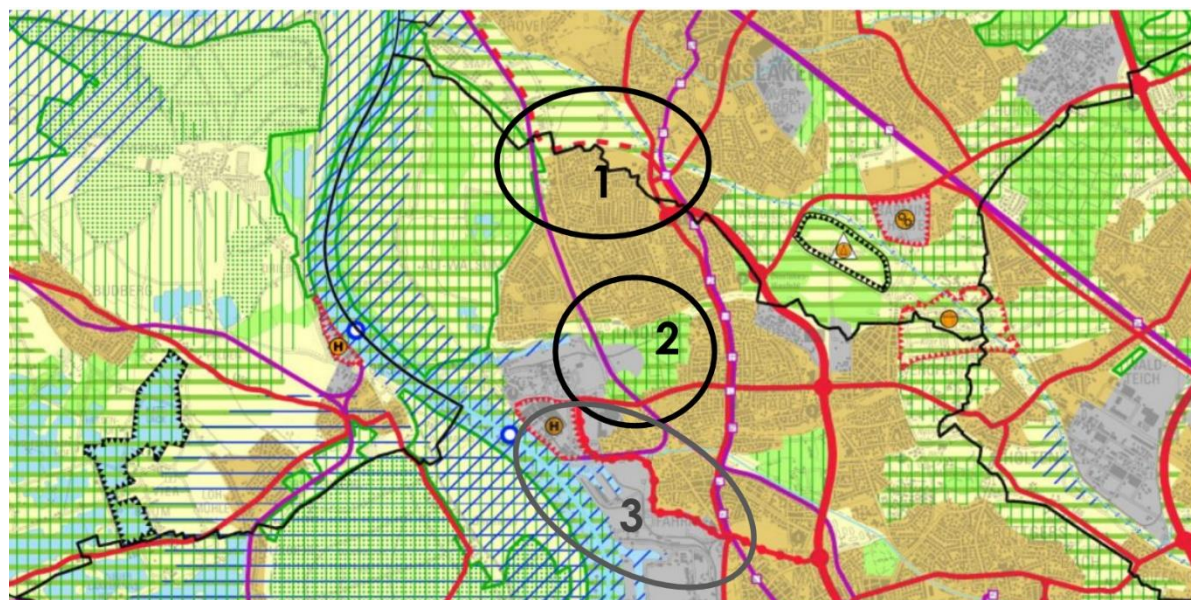
Im Entwurf des Regionalplans Ruhr der zweiten Offenlage sind, auf das Stadtgebiet von Duisburg bezogen, wie im Entwurf der 1. Offenlage zahlreiche Baugebiete, vor allem für den Wohnungsbau, im Außenbereich ausgewiesen. Die damit verbundenen Verluste von AFAB, BSLE und Regionalem Grünzug werden dabei in Kauf genommen, obwohl die Bevölkerungsentwicklung in Duisburg rückläufig prognostiziert wird. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage haben die Naturschutzverbände weitere Bebauungen im Außenbereich abgelehnt. Die Stellungnahme zum Entwurf der 1. Offenlage wird aufrechterhalten. Insbesondere die Ausweisung von ASB und GIB zu Lasten von BSLE (LSG) lehnen die Naturschutzverbände grundsätzlich ab. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage sind dies insgesamt 54 ha Landschaftsschutzgebiete in den verschiedenen Stadtteilen, die hiervon, überwiegend durch Ausweisung von Siedlungsgebieten, bedroht sind:

- Neumühl (6 ha),
- Obermeiderich (3 ha, Waldgebiet),
- Duissern (4 ha, Wald an der Universität Duisburg-Essen),
- Großenbaum (19 ha),
- Rahm (2,6 ha, Rahmerbuschfeld),
- Serm (12 ha) und
- Mündelheim (7,5 ha),

Davon können 7 ha Wald nirgendwo im Stadtgebiet von Duisburg durch neue Waldausweisungen kompensiert werden. Die einzige Waldvermehrungsfläche wird im Regionalplan Entwurf von 2020 als Industriestandort (GIB) vorgesehen.

F.II.2 Duisburg Nord

Im Duisburger Norden haben sich die folgenden Änderungen / neuen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ergeben:



1. Weiterführung A59 nach Wesel (jetzt ohne räumliche Festlegung); hierbei ist auch ein BSLE (LSG) in Duisburg betroffen
2. Darstellung GIB zu Lasten Waldvermehrung Driesenbusch
3. Umgehungsstraße Walsum mit festgelegter Trasse
4. GIB ehem. Bergwerk Zeche Wehofen

Weiterführung A59 / B8 nach Wesel

Forderung

Streichung der Darstellung der Weiterführung der A59 / B8 nach Wesel ohne räumliche Darstellung.

Begründung

- Inwieweit diese Planung der Planung der Reaktivierung der Walsumbahn ggf. entgegen steht, ist genauer zu betrachten. Die Planung zur Ausweitung des SBNV muss im Sinne des Klimaschutzes Vorrang vor dem MIV haben.
- Mangels fehlender räumlicher Festlegung sind die Auswirkungen der Planung nicht ermittelbar. Die Gefahren für das FFH-Gebiet DE-4406-301 „Rheinaue Walsum“ sind ohne eine räumliche Festlegung nicht absehbar

Die Naturschutzverbände halten auch hier die Stellungnahme zur ersten Offenlage weiterhin aufrecht.

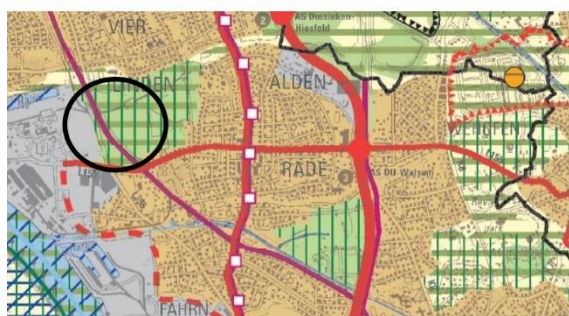
Außerdem fehlt - wie bei allen verkehrlichen Veränderungen im Entwurf - eine Klimafolgenanpassungsanalyse, um auch zu definieren, welcher Ausgleich an welcher Stelle zu erfolgen hat. Es ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein erheblicher Mangel, dass für Duisburg keine Ausgleichsflächen definiert sind.

Umgehungsstraße Walsum mit festgelegter Trasse

Forderung

Die zeichnerische Darstellung der Umgehungsstraße Duisburg-Walsum mit festgelegter Trasse wird von den Naturschutzverbänden weiterhin abgelehnt. Auch zu dieser Straßendarstellung wäre - wie bei allen verkehrlichen Veränderungen – auf der Ebene des Regionalplans, eine Klimafolgenanpassungsanalyse notwendig; u. a. auch um eine notwendige Kompensation unter raumordnerischen Gesichtspunkten räumlich zu lokalisieren. Dass für Duisburg keine Ausgleichsflächen definiert sind, ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein eklatanter Mangel.

GIB Driesenbusch



Darstellung links, Regionalplanentwurf 2021, Darstellung rechts Regionalplanentwurf 2019

Forderung

Die Darstellung als Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist zu streichen. Stattdessen wird die Darstellung als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug wie im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage gefordert.

Begründung

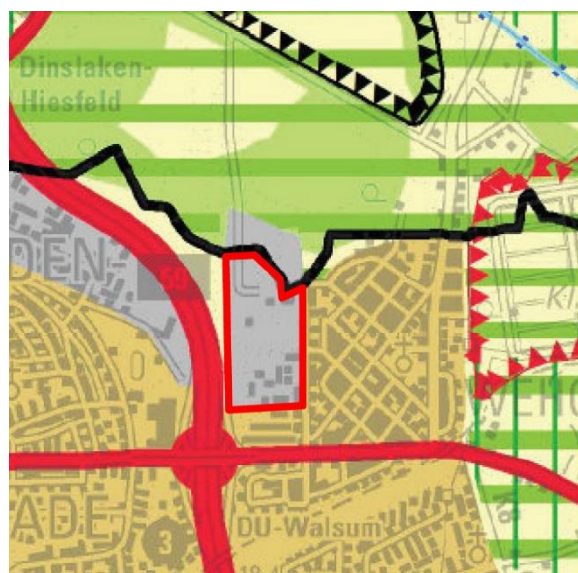
Die einzige im Entwurf des Regionalplans, 1. Offenlage ausgewiesene Walderweiterung auf Duisburger Stadtgebiet wird im aktuellen Entwurf der Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wieder zurückgenommen. Hierbei handelt es sich um die geplante Arrondierung des Driesenbusch, um die ehemalige Kohlelagerfläche in Duisburg-Walsum. Die Naturschutzverbände lehnen diese Zurücknahme entschieden ab. Im Rahmen eines Bürgerforums zu Duisburg 2027 war dies der

einzigem Punkt, der bislang im Regionalplan (und im FNP-Entwurf) aufgegriffen wurde. Die Beteiligung von Bürger*innen in den Planungsprozessen wird damit als Scheinbeteiligung entlarvt. Dies alles vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe noch nicht genutzte Industriegebiete ausgewiesen sind und zudem die Fläche eines abgeschalteten Kraftwerks (Walsum Block 9, kein Reservekraftwerk) nutzbar wäre. Eine Alternativen-Prüfung hat nicht stattgefunden. Daher bleibt hier zu vermuten, dass diese Ausweisung aufgrund der Begehrlichkeiten der Stadt Duisburg ohne vorherige Planung und Offenlage dieser Änderung vorgenommen wurde.

Im Übrigen ist der vorliegende Umweltbericht zu dieser GIB-Darstellung Driesenbusch äußerst mangelhaft. Offensichtlich hat hier weder eine Recherche noch eine Ortsbegehung zu einer geeigneten Jahreszeit stattgefunden.

Auf der Fläche, die gegenüber dem 1. Entwurf nun nicht mehr in Wald umgewandelt werden soll, brüten mehrere planungsrelevante Arten mit schlechtem Erhaltungszustand. Hier sind unter anderem Heidelerche und Flussregenpfeifer zu nennen, aber auch weitere planungsrelevante Arten. Der UNB der Stadt Duisburg liegen detaillierte Daten hierzu vor, die im Umweltbericht und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

GIB Duisburg-Wehofen - ehem. Bergwerk Zeche Wehofen



Forderung

Der im Entwurf des Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage als GIB dargestellte Bereich des ehem. Bergwerks Wehofen (Schachtverfüllung 1993) ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darzustellen.

Begründung

Die Fläche der ehem. Zeche Wehofen ist umgeben von Wohnbebauung und zeigt sich damit als Beispiel für die Erschließung des unbesiedelten Raumes durch den Bergbau zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Fläche selber ist durch Brach- und Grünstrukturen, u. a. Allees und nicht emittierendes Gewerbe geprägt. Der Bereich hat insbesondere Bedeutung aus kulturhistorischer Sicht durch den historisch bedingten, engen funktionsräumlichen Zusammenhang zwischen der Zeche und der zugehörigen denkmalgeschützten Siedlung Wehofen. Der Raumzusammenhang ist auch heute noch gut ablesbar, da Relikte der ehem. Bergwerksnutzung noch vorhanden sind (u. a. sichtachsenprägende Alleestrukturen).

Es ist zu befürchten, dass durch die Festlegung als GIB die vorhandenen Grünstrukturen und Relikte der ehem. bergbaulichen Nutzung verloren gehen bzw. gesichtslos überformt werden. Die

aktuelle Nutzung sollte definiert werden und es sollte auch langfristig die Ansiedlung von Industrie unterbleiben. Bei zukünftigen Neunutzungen des ehemaligen Betriebsgeländes sollten daher die wenigen verbliebenen baulichen Zeugen des Bergbaus und die noch vorhandenen, historischen Linienstrukturen (Wege) im Bereich der Alleen erhalten bleiben.

Fehlende zeichnerische Darstellung der Walsum-Bahn

Forderung

Die geplante Reaktivierung der Walsum-Bahn ist im Regionalplan durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung aufzunehmen.

Begründung

Die Stärkung des SPNV ist ein wichtiges Anliegen der Naturschutzverbände und muss auch ein zentrales Anliegen der Regionalplanung sein, da die Förderung des SPNV ein wichtiger Baustein zur Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel und der Ressourcenschonung ist. Zur Erweiterung des SPNV wird deshalb - nicht nur - innerhalb des RVR bereits umfangreich über die Reaktivierung der Walsum-Bahn diskutiert. Die Naturschutzverbände fordern die regionalplanerisch und raumordnerische Sicherung der Trasse der Walsum-Bahn im Regionalplan Ruhr.

Siedlungsfläche statt Hallenbad und Freifläche in Duisburg-Beeckerwerth -

Am Hallenbad in Beeckerwerth wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage die in ASB umgewandelte Fläche weiter vergrößert. Gegen die Ausweisung des ehemaligen Hallenbades als Wohnbebauung werden keine Bedenken erhoben. Die Aufgabe der seit mehr als 60 Jahren bestehenden Pachtverträge des Grabelandes und die weitere Versiegelung auch dieser Flächen, wird jedoch abgelehnt. Die ASB-Darstellung ist daher auf die eigentliche Fläche des ehem. Hallenbades zu reduzieren. Es gibt an dieser Stelle keine Notwendigkeit, weitere Freiraumflächen zu opfern. Auf Duisburger Stadtgebiet sind mehrere größere und kleinere Flächen vorhanden, auf denen Wohnbebauung entwickelt werden kann. Die Naturschutzverbände wenden sich deshalb gegen die Ausweitung an dieser Stelle in Duisburg-Beeckerwerth.

F.II.3 Duisburg Mitte

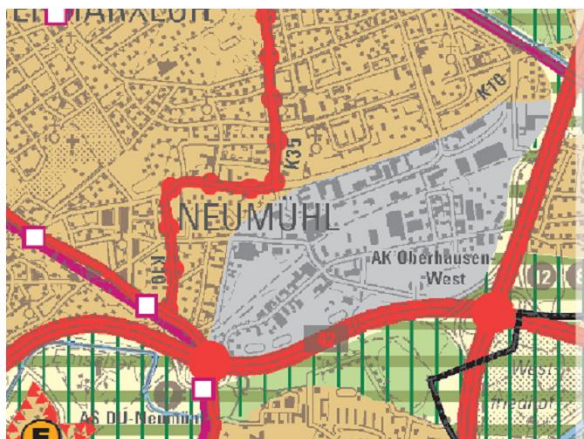
In Duisburg Mitte sind umfangreiche Änderungen im Regionalplan bereits aus der ersten Offenlage unverändert enthalten. Aufgrund der Einschränkung in der zweiten Offenlage nur Stellungnahmen zu neuen oder veränderten Flächen abgeben zu können, halten wir dennoch unsere Stellungnahme zu den Flächen, zum Regionalplanentwurf 2018 voll umfänglich aufrecht. Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR (Synopse) behalten wir uns für den Erörterungstermin vor. Dies betrifft insbesondere:

- Wald Ober-Meiderich (LSG)
- Wald (LSG) an der Uni

Veränderungen zwischen dem Regionalplan Entwurf 2018 und 2020 bezogen auf Duisburg Mitte aufgrund von textuellen oder zeichnerischen Änderungen sind:

- GIB: Gewerbegebiet Neumühl nördlich A42 - LSG Stallbergshof
- Autohof Kaiserberg
- Radschnellweg RS1

GIB Neumühl nördlich A42 (LSG Stallbergshof)



Regionalplan 2019



Regionalplan 2021

Forderung

Die zeichnerische Festlegung auch des verkleinerten Bereichs für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wird abgelehnt. Es wird gefordert, den Bereich als BSLE und Regionalen Grünzug darzustellen, insbesondere da hier eine Engstelle im Regionalen Grünzug betroffen ist.

Begründung

Das BSLE (Landschaftsschutzgebiet) in Neumühl nahe der BAB A42 soll durch Umwandlung in ein Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zerstört werden.

Gegenüber dem 1. Entwurf soll das GIB nun etwas verkleinert und der Wald (Kompensationsfläche) erhalten werden. Auch diese verkleinerte Inanspruchnahme von nunmehr 9 ha lehnen die Naturschutzverbände jedoch entschieden ab und fordern den Erhalt des Grünzuges A nicht nur als asphaltierten Fahrradweg neben der Autobahn, sondern als Grünfläche. Planungshinweise des RVR zum Klima 2019 besagen:

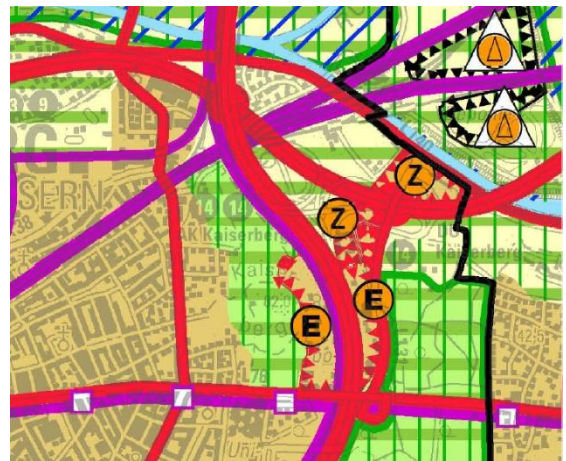
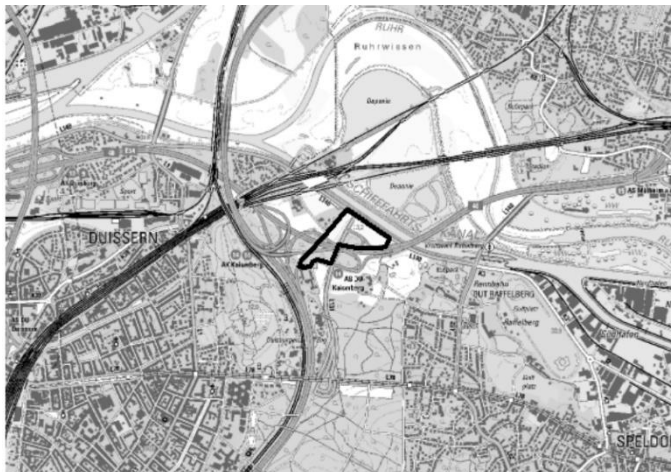
„Aufgrund geringer Emissionen ist der Ausgleichsraum Freiland in der Lage, Luftschadstoffe durch Diffusion abzubauen und sorgt durch geringe Bodenrauigkeit für eine Verbesserung der Durchlüftung. Bedingt durch die nächtliche Abkühlung fällt die Kaltluftproduktion im Freiland in der Regel hoch aus, so dass Kaltluftabflüsse oder bodennahe Flurwindssysteme angetrieben werden können. Die ausgleichenden Funktionen werden bei einer ausreichend großen Fläche, geringen Emissionen sowie u. U. einer Unterstützung durch das Relief (bei Kaltluftabflüssen) wirksam. Günstige Belüftungssituationen ergeben sich für Freiräume in Kuppen- oder Hanglagen. In der Ebene wird der Abtransport der gebildeten nächtlichen Kaltluft erschwert, in Muldenlagen ergeben sich Kaltluftsammelgebiete ohne Auswirkungen auf die Umgebung und mit der Gefahr von Schadstoffanreicherungen.

Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen können bereits existierende Grünflächen miteinander vernetzt werden, was zur Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation beiträgt. Darüber hinaus werden so wichtige Pufferräume geschaffen und stadtklimatische Belastungen abgemildert.“



Im Umweltbericht wird nochmals die Bedeutung dieser klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume festgehalten und von „Überwiegend sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“ auf „Nahezu vollflächig sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“ verschärft. Ein weiteres Festhalten an der Versiegelung der Fläche zur Ausweisung für Gewerbe ist im Hinblick auf die Klimafolgeanpassung unverantwortlich.

Autohof Kaiserberg – Dui_ASbZ_01



Landschaftsplan: Außenbereich

Forderung

Beibehaltung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, BAB, Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr. Statt der neuen Ausweisung: Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (Autobahnmeisterei und Autohof)

Begründung

Für den geplanten Autohof am Kreuz Kaiserberg fehlt eine Alternativenprüfung, obwohl alternative Standorte denkbar wären. Der Standort für den Autohof wird daher abgelehnt. Seit 2009 wird an dieser Stelle immer wieder ein Autohof in den Fokus genommen, weil Investoren Interesse an der Fläche zur Errichtung von Vergnügungstädten, Spielhallen und Ähnlichem haben. Der in 2011 genannte Investor hatte keinerlei Erfahrungen im Betrieb eines Autohofes und wollte vor allem Spielhallen bauen. Aufgrund der Grobplanung wurde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen eingestellt und dadurch der Kiebitz vergrämt.

Im Sinne der Daseinsfürsorge ist völlig klar, wie wichtig landwirtschaftliche Nutzflächen sind. Gerade in einer Industriestadt wie Duisburg sind diese rar und werden durch bereits vorhandene Planungen bereits massiv reduziert. Die Versiegelung und Inanspruchnahme von Landschaft muss gerade in einer Stadt wie Duisburg minimiert bzw. unterbunden werden.

Der Restfreiraum ist ein hohes zu schützendes Gut zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität in Duisburg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Autohof nicht an einer Autobahnabfahrt mit angeschlossenem Gewerbe- bzw. Industriegebiet im Raum Duisburg (ggf. nähere Umgebung) errichtet werden kann.

Alle bisherigen Beteiligungsverfahren haben gezeigt, dass der Standort nicht den Grundsätzen eines Autohofes entspricht und an dieser Stelle nicht zielführend ist. Die Ziele des LEP NRW zu 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz und 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung werden hier massiv missachtet.

Südlich des Ruhr-Schiffahrtskanals ist eine Deichschutzzone festgelegt. Die Zone III erstreckt sich dabei nahezu über das gesamte Plangebiet. Gerade aufgrund der geplanten Errichtung einer Tankstelle mit der entsprechenden Anlage von Boden-Tanks ist eine Detailanalyse zu den wesentlichen Eingriffen der Deichschutzverordnung notwendig.

Die Naturschutzverbände bestreiten nicht, dass es aufgrund des Logistikstandortes in Duisburg einen Bedarf an LKW-Rastplätzen gibt. Allerdings ist hier klar festzuhalten, dass sich die Parkplatzsuche von LKW-Fahrenden vor allem im Duisburger Westen und im Duisburger Süden und zukünftig im Duisburger Norden abspielt, also an den entsprechenden Logport-Standorten und nicht in der Umgebung der Anschlussstelle Kaiserberg.

Die folgende Aussage ist gänzlich falsch:

„Mit der Festlegung sollen vor den Hintergrund des zunehmenden LKW-Transitverkehrs unmittelbar an der Autobahn gelegene zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden, um in innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebieten möglichen Parksuchverkehr zu verhindern.“

Aufgrund eines Autohofes an der Anschlussstelle Kaiserberg würde sich keinerlei Erleichterung für die Situation im Duisburger Süden oder Westen ergeben, sondern es würde eher zusätzlichen Verkehr nach Duisburg bringen, der derzeit auf der A40 als Durchgangsverkehr anzusehen ist. Alle bisherigen Entwürfe sehen einen Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg sowie eine Verkehrslenkung bei der Zu- und Abfahrt vor, die sich bisher jedoch nicht in entsprechenden Planungen niedergeschlagen haben, auch nicht zur Gänze bei der Planung zum Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg der A3.

Es bestehen Bedenken, dass sich die allgemeine Verkehrslenkung durch den Bau eines Autohofes an der Stelle verlagern wird. LKW-Fahrernde, die ihre Ruhezeiten an der Anschlussstelle Kaiserberg verbracht haben und deren Ziel der Duisburger Süden, das Hafengebiet oder der Duisburger Westen ist, könnten von einer erneuten Auffahrt auf die A40 absehen und stattdessen Ruhrdeich, Fährstraße, Ruhrdeich Richtung Kreisverkehr Kaßlerfeld fahren. Dies würde unweigerlich zu weiteren Engpässen und Staus führen, welche wiederum mit erhöhten Schadstoffausstößen und Luftqualitätsverschlechterungen verbunden sind.

Auch das Landschaftsschutzgebiet Ruhraue, welches als Naherholungsgebiet genutzt wird und die Aufenthaltsqualität auf dem Ruhrtalradweg würden durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an Wert verlieren.

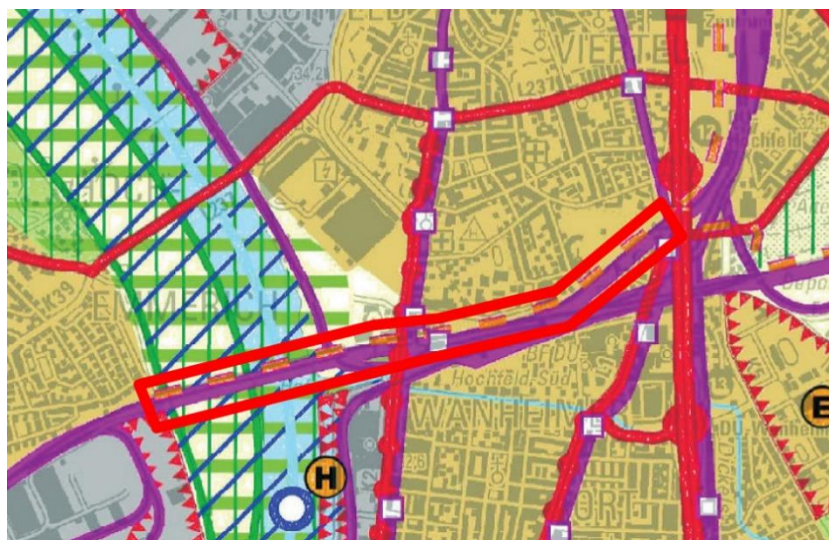
Es ist zu befürchten, dass der innerstädtische LKW-Verkehr dadurch noch weiter zunehmen würde.

Das Autobahnkreuz Kaiserberg ist extrem Stau-sensibel. Aufgrund kleinerer Baustellen an der Anschlussstelle Kaiserberg (A3 / A40) kann immer wieder beobachtet werden, dass es zu Rückstaus auf der A3 bis nach Duisburg-Meiderich kommt. Gerade Stausituationen führen jedoch unweigerlich zu erhöhten Emissionen durch das Anfahren und stop-and-go Verhalten.

In vorangegangenen Verkehrsgutachten sind die Gutachter bereits zu der Ansicht gekommen, dass parallel zum Autohof eine entsprechende An- und Abfahrt konzipiert werden muss, um einen Rückstau zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation am Autobahnkreuz Kaiserberg aufgrund eines Autohofes an der Anschlussstelle extrem verschlechtern würde und somit die Prognosen zu den Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und LKW-Verkehren unzureichend ist.

Radschnellweg RS1



Forderung

Korrektur des Trassenverlaufs des Radschnellwegs RS1

Begründung

Auf der Übersichtskarte ist der Radschnellweg RS1 fälschlicherweise über die Eisenbahnbrücke vom Rheinpark in Hochfeld nach Rheinhausen eingezeichnet. Diese Darstellung entspricht nicht der aktuellen Planung. Da die Eisenbahnbrücke für den Fahrradverkehr zu schmal ist, ist dieser Weg für den Radverkehr gesperrt.

Außerdem fehlt eine Korrektur des tatsächlich geplanten Trassenverlaufs. Die Darstellung im Regionalplan entspricht nach Aussagen der Stadt nicht dem Planungsstand, da die Grundstücke nicht freigegeben werden.

Vor 10 Jahren (2012) wurde die Förderung für den RS1 genehmigt. Seither hat es wenig vertiefende Planungen in Duisburg gegeben und kein Teilstück wurde realisiert. Erst jetzt hat man festgestellt, dass die geplante Strecke nicht realisierbar sei. Alle bisher veröffentlichten alternativen Planungen der Stadt Duisburg widersprechen einem RS1 von Duisburg nach Dortmund, da weder die Uni, noch die Stadtteile mit vielen Fahrradfahrenden wie Duissern und Neudorf gut und unkompliziert angebunden werden sollen. Die genaue Planung ist der Stadt Duisburg nicht öffentlich bekannt. Im Regionalplan ist ein gegebenenfalls aktualisierter Verlauf darzustellen.

F.II.4 Duisburg Süd

Im Duisburger Süden sind umfangreiche Änderungen im Regionalplan enthalten.

Die Naturschutzverbände halten die Stellungnahme zu den Flächen zum Regionalplanentwurf 2018 vollumfänglich aufrecht. Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR (Synopsis) behalten wir uns für den Termin zum Meinungsausgleich vor. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

- Bruchgraben
- Großenbaum
- Rahm
- Serm
- Mündelheim

Veränderungen zwischen dem Regionalplan-Entwurf 2018 und 2021 bezogen auf Duisburg Süd aufgrund von textlichen oder zeichnerischen Änderungen sind:

- Bruchgraben
- Rahm – Rahmerbuschfeld

ASB Bruchgraben (Dui_ASB_02)



Regionalplan 2021

Forderung

Die Grünlandfläche / Gehölzfläche verbindenden Grünzüge zwischen den Allgemeinen Siedlungsbereichen soll nicht als ASB dargestellt werden, da der Biotopverbund unweigerlich durchbrochen wird.

Begründung

Bereits die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Schluss:

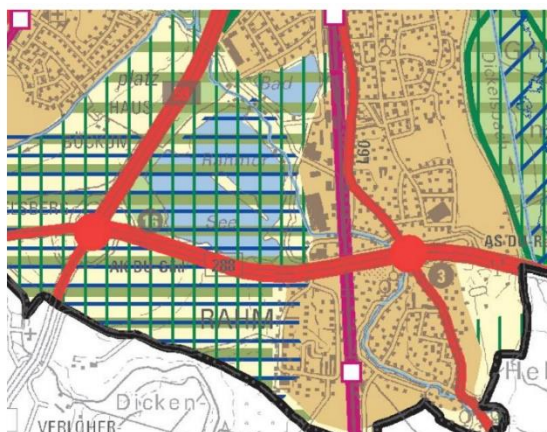
- Plangebiet-Festlegung liegt nicht innerhalb aktueller Fluglärmmzonen, jedoch Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld
- Zwar keine Flächeninanspruchnahme eines NSG, aber Vorkommen eines NSG im Umfeld
- Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
- Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung

Die Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu der Aussage:

„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“

Erhebliche Umweltauswirkungen sollten bei einer Planung im 21. Jahrhundert zu einer Ablehnung der Planung führen.

ASB Rahmerbuschfeld



Linke Darstellung Regionalplanung Entwurf 2018, rechte Darstellung Regionalplanentwurf 2021

Forderung

Beibehaltung AFAB in Überlagerung mit BSLE statt erweiterter Ausweisung von ASB.

Begründung

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage enthält in der zeichnerischen Darstellung eine Erweiterung der Bebauungsfläche zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen in Rahm.

- Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung
- Die Planung weicht von Zielvorgaben des Biotopverbundkonzeptes ab
- Die Planung steht im Widerspruch zu der LSG-Festsetzung im südlichen Teilbereich

Den räumlichen Zielvorgaben der umweltbezogenen Fachplanung wird nicht gefolgt.

Die geplante Aufhebung eines Großteils des Freiraumes BSLE (bzw. Landschaftsschutzgebietes) wäre eine Zäsur. Es gab in Duisburg bedauerlicherweise gerade in den letzten Jahren bereits von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten, aber diese Größenordnung ist selbst für Duisburg ein Paradigmenwechsel. Die durch die zeichnerische

Darstellung im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage initiierte Bebauung des LSG und damit der Verlust des LSG wird abgelehnt.

Mit einer Bebauung des Rahmerbuschfelds gehen wichtige Funktionen im Natur- und Wasserhaushalt verloren, die nicht ausgleichbar sind. Das gilt insbesondere für die Wirkung auf den Wärmehaushalt und die Verdunstung. Das Kleinklima in Rahm wird sich durch die Bebauung nachhaltig verschlechtern. Der Klimawandel hat in Duisburg bereits in 2019 dazu geführt, dass Duisburg die Stadt in NRW mit den gemessenen Höchsttemperaturen war.

Die einzige Wetterstation in Duisburg ist in Duisburg-Baerl, ebenfalls einem eher ländlich geprägten Stadtteil wie Rahm. D. h. man kann von den Werten aus Baerl durchaus auf mögliche Werte in Duisburg-Rahm schließen.

Besonders betroffen würden die Menschen sein, die aktuell am Ortsrand von Rahm leben und durch den Wald Kühlung und Verdunstung erhalten. Diese würden erheblich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden.

In nur 100m Abstand liegt das FFH-Gebiet Überanger Mark, dessen Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung zu befürchten ist. Der Abstand gemäß des Umweltberichts zum Regionalplan wird als größer beschrieben, als es sich vor Ort und anhand der Unterlagen zur FNP Änderung ergibt.

Die bisherige FFH-Vorprüfung ist insgesamt unzureichend und fehlerhaft und kann daher zur Beurteilung der Erheblichkeit auf das FFH Gebiet nicht zur Anwendung gebracht werden. Dies wurde bei der Offenlage zum FNP Entwurf und B-Plan bereits ausführlich vorgetragen. Zur Beurteilung ist unabdingbar eine FFH-Prüfung notwendig, eine FFH-Vorprüfung ist nicht ausreichend, da die zur Bebauung geplante Fläche u.a. ein wichtiges Jagd- und Nahrungshabitat verschiedener FFH-Arten ist. Nach Aussagen der Stadt Duisburg wurde mittlerweile eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, welche im Laufe von 2022 erneut zur Offenlage gebracht werden wird.

Es handelt sich bei der Fläche zudem um einen Angebotsbebauungsplan, also nicht um einen konkret analysierten Bedarf oder einen konkreten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung / FNP Planung oder Regionalplanung. Siehe Begründung des Bebauungsplans: *„Da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan lediglich einen Gestaltungsrahmen vorgibt, ..“*.

Der Bedarf eines großflächigen Einzelhandels am Ortsrand des Rahmer Buschfeldes ist nicht nachgewiesen. Für Menschen, die per Fahrrad oder motorisiert ihren Einkauf machen, sind im Umfeld von Rahm im Abstand von 2–3 Kilometern viele Alternativen für großflächigen Einzelhandel (Großenbaum, Angermund) durch Anbieter wie Aldi, Lidl und Netto vorhanden, die auch jetzt bereits von Rahmer Bürger*innen besucht werden.

Warum der geplante Einzelhandel ein Vollsortimenter mit mehr als 1200 Quadratmetern sein soll, ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt und ist kein Grund dafür, wertvolle, naturnahe Flächen zu versiegeln. Der Stadtteil Rahm ist bisher ohne einen Vollsortimenter ausgekommen und weder für Rahm noch für die umliegenden Stadtteile besteht die Notwendigkeit für ein solch umfangreiches Sortiment, welches gemäß FNP und B-Plan Verfahren dargelegt wird.

Die Planung widerspricht den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Duisburg. Von einer „Versorgungslücke“ kann in Rahm bisher nicht die Rede sein, es fehlt außerdem eine Analyse, ob und inwieweit ein Vollsortimenter in Rahm weitere, ggf. langjährig existierende, Einzelhandelsgeschäfte im Duisburger Süden beeinträchtigen oder wirtschaftlich schädigen würde.

Die geplante Regionalplanänderung hätte gravierende Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt:

- Die Grundwasserneubildung und die Verdunstung werden verringert und der Abfluss über die Kanalisation deutlich erhöht. Gerade aufgrund des Klimawandels und der

vermehrten Anzahl von Starkregenereignissen wird nicht dargelegt, ob die Anbindung an das bestehende Kanalisationsnetz ausreichen würde, um die zusätzliche Versiegelung durch die Bebauung mit aufzunehmen.

- Der Wasserhaushalt in Rahm ist bereits heute sehr angespannt. Dies betrifft die den größten Teil des Jahres ausgetrockneten Bäche: Rahmer Bach und Dickelsbach. Die Situation würde durch die Versiegelung weiter verschärft. Dies wird billigend in Kauf genommen.
- Auch das benachbarte FFH-Gebiet Überanger Mark in unmittelbarer Nähe, insbesondere die Rahmer Benden, sind in Bezug auf den Wasserhaushalt bereits heute geschädigt. Die zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wurden im FFH-Verträglichkeitsgutachten nicht ernsthaft geprüft. Der Empfehlung zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser und Beantragung einer Befreiung von den Verboten im Trinkwasserschutzgebiet wird im bisherigen B-Plan Verfahren nicht gefolgt. Damit ist die Schlussfolgerung der Unerheblichkeit im FFH-Gutachten nicht mehr zutreffend und somit nicht statthaft.

Von Bedeutung dürfte die negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung im Trinkwasserschutzgebiet und damit die Verringerung des Wasserdargebot sein.

Das Rahmerbuschfeld stellt eine rare Offenlandfläche mit einem großen Nahrungshabitat dar. Gerade das Thema Biodiversität ist auf der Fläche gut erkennbar.

Diese Fläche bietet Rotmilan, Habicht, Schleiereule, Kolkrabe, Mauersegler, Kleinspecht und vielen Fledermausarten ein Nahrungshabitat. Die Pferdezucht und die Beweidung der Fläche des Gestüts Ventenhof erzeugt ein kurzrasiges Dauergrünland. Die Exkremente der Pferde (Pferdeäpfel) enthalten besondere Nährstoffe für Kleinstnager und eine Vielzahl von Insekten. Das kurzgefressene Gras und die Kleintiere bieten Greifvögeln sowie Insektenfressern ein ideales Jagdrevier.

Anwohner*innen berichten von Scharen von Schwalben und Staren, die auf der Fläche zu beobachten sind.

Bei der geplanten Inanspruchnahme des LSG besteht ein eklatanter Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung, zur LSG-Festsetzung und den LEP-Zielen.

Die Begründung der FNP-Änderung Rahmerbuschfeld und des B-Planes wurden im Laufe der Zeit verändert. Der Bedarf wird jedoch auch weiterhin von den Naturschutzverbänden in Zweifel gezogen. Prognosen für Duisburg gehen eher von einem Bevölkerungsrückgang als einem Bevölkerungswachstum aus. Siehe die Ausarbeitung von IT.NRW zur Bevölkerungsberechnung von 2018 - 2040:

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/bevoelkerungsvorausberechnung2018-2040_kreise_3altersgruppen.pdf

Fläche ist endlich und nur weil es eine Nachfrage für hochwertige Einfamilienhäuser gibt, sollte die Stadt Duisburg keine Fakten schaffen. Ein Bedarf für eine derartige Bebauung ist nicht gegeben. Festgehalten wurde in der Begründung des B-Plans bisher lediglich, dass "... *eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern mit einem ergänzenden geringfügigen Anteil an Geschosswohnungsbau geplant.*" [sei]. Im Angesicht der Klimakrise sind Flächenversiegelungen zu minimieren und das Angebot von großen Flächen für wenige Wohneinheiten zu reduzieren. Auch die Ansiedlung eines Vollsortimenters, dessen Bedarf nicht dargelegt wurde, rechtfertigt keine Angebotsplanung, die mit Zerstörung eines LSG einhergeht. Alternativen-Prüfungen für eine geplante Wohnbebauung haben nicht stattgefunden. Die Alternativenuntersuchung für den geplanten Vollsortimenter ist unzureichend. Bezüglich der Alternativstandorte für den Einzelhandel ist die Aussage, dass der Standort *S-Bahn Rahm-West* wegen der Erreichbarkeit nicht geeignet sei, geradezu grotesk. Gerade an diesem Standort

könnten sich die Synergien ergeben, da dieser Standort sowohl Rahm-West als auch Alt-Rahm anbinden würde.

Auch die Ziele des LEP-NRW werden mit dieser Planung missachtet. Der LEP NRW hat unter anderem das Ziel:

„6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“

Dieses zentrale Ziel wurde nicht betrachtet. Die Freifläche, die derzeit vom Ventenhof genutzt wird, entspricht ebenfalls einer Nutzung des Außenbereiches, dies jedoch naturverträglich. Aufgrund der nicht ausreichenden Alternativenprüfung ist daher keine Ausnahme für die Bebauung des Außenbereichs gegeben.

F.II.5 Duisburg West

Im Duisburger Westen sind umfangreichen Änderungen im Regionalplan enthalten.

Wir halten die Stellungnahme zu den Flächen, zum Regionalplanentwurf 2018 voll und ganz aufrecht, Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR behalten wir uns für den Meinungsausgleichstermin vor. Dies betrifft insbesondere:

- BSLE (LSG) westlich Uettelsheimer See
- Gewerbe Essenberger Bruch
- Deponie Lohmannsheide

Veränderungen zwischen dem Regionalplan Entwurf 2018 und 2020 bezogen auf Duisburg Mitte aufgrund von Textuellen oder Zeichnerischen Änderungen sind:

- Auskiesung Homberg
- Friemersheim Borgschenweg
- Deponie Lohmannsheide

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Erweiterung Auskiesung Homberg



Forderung

Streichung der BSAB-Darstellung; Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug.

Die aktuelle Darstellung von „Freiraumbereich für zweckgebundenen Nutzung mit Zweckbestimmung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)“, Oberflächengewässer, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Regionaler Grünzug“ wird abgelehnt.

Eine Erweiterung der genehmigten Auskiesung wird abgelehnt.

Begründung:

Der Bedarf an Kies und Sand, der von der Kiesindustrie angenommen wird und einer Planungssicherheit von 18 Jahren entsprechen soll, entspricht nicht der notwendigen klimapolitischen Abwägung und dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Annahmen erfolgen ohne Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft und der Notwendigkeit des Recyclings. Kies und Sand darf nur noch genutzt werden, wenn das Recycling von Baumaterialien nicht möglich wäre. Im Hinblick auf die Klimakrise und die Biodiversitätskrise, ist es notwendig, dass einerseits naturnahe Flächen gespart werden und andererseits der Bedarf an Baustoffen konsequent überdacht wird. Weiterer Abbau von Kies und Sand muss reduziert werden.

Auch bereits der Umweltbericht kommt bei dieser Fläche zu der abschließenden Bewertung einer erheblichen Umweltbelastung:

- Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung
- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops von nationaler Bedeutung
- Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes
- Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Und kommt zu der folgenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei vier Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Überschwemmungsgebiet, Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“

Die geplante Erweiterung der Auskiesung in Duisburg Homberg wird daher abgelehnt.

Die Schilder zur Renaturierung in der angrenzenden, genehmigten Fläche sind aus dem Jahre 1996. Diese Fläche entsprach etwa 10 ha und dennoch hat bisher keine Renaturierung stattgefunden. Die prognostizierten Kiesmengen entsprachen also bereits ohne die Änderungen gemäß KrWG nicht den tatsächlichen Bedarfen. Jahrelang wurde die Auskiesung in Homberg gestoppt und erst vor ca. 1 Jahr fortgesetzt, offensichtlich zur Demonstration des „Bedarfs“.

Die im Planentwurf nun nochmals um 22,7 ha vergrößerte Fläche zur Kiesabgrabung würde dementsprechend Jahrzehnte brauchen, bis der Natur- und Naherholungswert wieder hergestellt ist. Die bisher bereits abgebagerten, wertvollen Glatthaferwiesen sind verloren. Wie eine Sicherstellung von mehr als 20 ha Grünland erfolgen soll, welche als zwingend erhaltenswürdig im LSG festgehalten sind, ist nicht nachvollziehbar.

Durch die aktuell in Planung befindliche Deichsanierung Homberg sind bereits Eingriffe in die Natur vorgesehen und entsprechende Kompensationen benannt. Diese ließen sich allerdings keinesfalls mit einer weiteren Auskiesung bis zum Rheinpreußenhafen realisieren, womit die Flächen für Jahrzehnte verloren wären. Eine Wiederherstellung der ökologischen Qualität ist bereits bei der Deichsanierung gefordert worden und wäre bei einer Auskiesung nicht realisierbar; beispielsweise die Forderung, dass der Originalboden wieder aufgebracht werden muss und grundsätzlich keine nährstoffreichen Oberböden zu verwenden sind. Bei der „Geschwindigkeit“

der Renaturierung der Auskiesung Homberg, wäre bei einer Erweiterung ein Monitoring über Jahrzehnte notwendig, um die gleiche ökologische Qualität wieder herzustellen. Eine Grünland-Wiederherstellung wäre undenkbar und daher ist der Eingriff abzulehnen.

Bei einer Auskiesung würde gleichzeitig der Druck auf die verbliebenen Flächen extrem zunehmen. Durch die noch nicht ausgeführte Renaturierung der genehmigten Auskiesung und der Deichsanierung wird das Angebot für Brutvögel, das Balz- und Bruthabitat von Fledermäusen (Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) sowie das Nahrungshabitat von Greifvögeln, wie dem nachgewiesenen Turmfalke in dem Bereich weiter eingeschränkt.

Insgesamt hat die zur Auskiesung geplante Fläche einen hohen Stellenwert als Brut- Nahrungs- und Rasthabitat für Fledermäuse und verschiedenste Vogelarten. Auch hier sind viele rastende und überwinterte Gänse (u.a. Blässgänse) anzutreffen. Aufgrund der vorhandenen Wiesenstruktur sind Habitate von Feldlerche und Wiesenpieper anzutreffen, die in Duisburg insgesamt stark rückläufig sind.

Neben dem Druck durch die verkleinerten Flächen, wird der Natur- und Naherholungsdruck auf den verbliebenen Flächen umso größer.

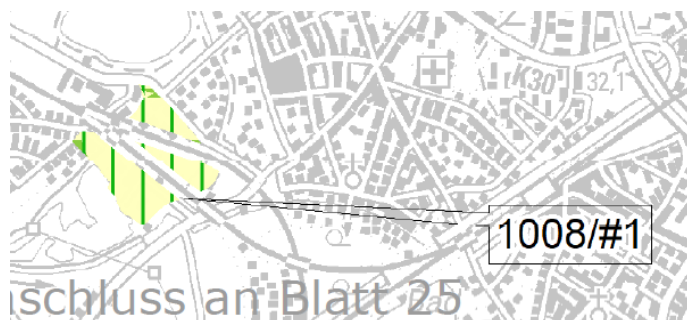
Gerade die Planung, die Sanierung der historischen Hubbrücke am Rheinpreußen-Hafen Mitte 2022 abzuschließen und wieder für den Rad- und Fußverkehr freizugeben, führt dazu, dass die Anzahl der Naherholungssuchende an dem Teilstück des Rheins größer werden wird, da der gefährliche Fuß- und Radweg über die Rheindeichstraße bis zur Dammstraße nicht genutzt werden muss, sondern der Fuß- und Radweg zur Hubbrücke. Die Flächen werden aktuell ganzjährig von Besuchenden aus der Umgebung genutzt. Durch jahrelange Bautätigkeiten würde sich jedoch der Publikumsverkehr auf die Flächen ausbreiten, die dann auch gleichzeitig zum Ausgleich als Habitate verwendet würde.

Die Aufenthaltsqualität bei einer jahrelangen Auskiesung wäre aufgrund von Lärm, Staub und einem zerstörten und zerklüfteten Landschaftsbild extrem eingeschränkt. Eine gute Naherholung wäre nicht mehr gegeben.

Die Hochwasser- und Starkregenkarten zeigen deutlich, dass der Stadtteil Homberg bei einem Versagen des Deichs komplett unter Wasser stehen würde. Die Deichsanierung in Homberg ist zwingend notwendig und alle weiteren potenzielle Eingriffe durch Auskiesung sind zu untersagen. Im Verfahren der Deichsanierung ist eine potenzielle Auskiesung nicht berücksichtigt.

Das Kiesgruben-Desaster in Erftstadt-Blessem hat gezeigt, dass aufgrund von zu steil ausgeführten Auskiesungen dramatische Probleme auftreten können. Durch potenzielle Unterspülungen bei Starkregenereignissen und Hochwasser ist nicht sichergestellt, dass auch ein neuer Deich aufgrund einer Auskiesung der Standsicherheit nicht verlieren kann. Zudem ist eine Unterspülung des Deiches durch weitere Abgrabungen in Deichnähe zu befürchten.

ASB Duisburg-Friemersheim Borgschenweg



Entfallend: AFAB, BSLE

Forderung

Streichung ASB-Ausweisung in Duisburg-Friemersheim

Begründung

Am Borgschenweg, südlich des Toeppersees in Rheinhausen, sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ASB-Erweiterungen (gegenüber dem 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr) dargestellt.

Dieser bisherige Freiraumbereich ist ein wichtiger Biotopverbundkorridorbestandteil in Richtung Rhein. Eine über das bisherige Maß hinausgehende Erweiterung der Siedlungsfläche lehnen die Naturschutzverbände daher ab.

Fehlende Ausweisung Rockelsberghalde als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt



Forderung

Aufnahme der Rockelsberghalde als Freizeit- und Naherholungsort

Begründung

Die Erläuterungskarte 16, Blatt 3 enthält nicht die Rockelsberghalde in Duisburg-Rheinhausen unmittelbar an der Rheinaue Hochemmerich. Bei der Rockelsberghalde handelt es sich um einen hochfrequentierte Freizeit- und Naherholungsort, der sowohl von Menschen aus Rheinhausen als auch von überregionalen Spaziergängern genutzt wird und somit einen hohen Freizeit- und Erholungswert darstellt. Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Duisburg handelt es sich zudem um einen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum (ruhiges Gebiet). Im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage fehlt eine entsprechende zeichnerische Darstellung.

Deponie Lohmannsheide



Forderung

Streichung der zeichnerischen Darstellung des Deponiestandortes Halde Lohmannsheide mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“; Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit der Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ).

Begründung

Die Ausweisung der Halde Lohmannsheide als Deponiestandort wird von den Naturschutzverbänden nach wie vor abgelehnt. Aufgrund der textlichen Änderung tragen wir die wichtigsten Kritikpunkte wie folgt vor.

Nach § 36 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung für eine Deponie nur dann erlassen bzw. erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass unter anderem für die Schutzgüter Wasser und Boden keine Gefahren hervorgerufen werden können bzw. solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Bei der Stellungnahme und der Erörterung zum Planfeststellungsverfahren hat der BUND deutlich gemacht, dass es insbesondere für die Gefahren für das Schutzgut Wasser, aber auch für das Schutzgut Boden, keine Maßnahmen gibt, die Gefahren für diese Güter verhüten oder ausgleichen können. Insbesondere die Langzeitgefahren für das Schutzgut Wasser können nicht beseitigt werden. Es wurde ausführlich dargelegt, dass durch die Vornutzung des Geländes als Halde der Standort ohne vorherige Sanierung für eine Deponie ungeeignet ist und den folgenden Punkten des § 15, Absatz 2 des KrWG widerspricht:

„(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1 die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,*
 - 2 Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,*
 - 3 Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,*
 - 4 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden*
- ...“*

Die Antragsunterlagen zum Deponieverfahren waren zum Teil unzureichend und unvollständig. Eine detaillierte Darstellung über die möglichen Gefahrenpotenziale aufgrund der Vorbelastung

des Gebiets und die durch eine Aufdeponierung möglichen zukünftigen Grundwasserschäden konnte auch bei der Erörterung nicht vorgelegt werden.

Die Bedarfsfestlegung ohne Berücksichtigung der Abfallhierarchie ist unzureichend.

KrWG § 6 Abfallhierarchie besagt:

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

- 1. Vermeidung,*
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
- 3. Recycling,*
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,*
- 5. Beseitigung.*

Die RL (EU) 2018/850² führt aus, dass die Abfallhierarchie korrekt anzuwenden ist, und weiterhin ab 2030 eine Beschränkung für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien gilt, die sich zum Recycling eignen.

Erwägungsgrund 8 der RL (EU) 2018/850 besagt:

"8) Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewendet wird, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ab 2030 Beschränkungen für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien anzuwenden, die sich zum Recycling oder anderen Formen von Material- und Energierückgewinnung eignen. ..."

Der Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer DK-I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl ist erst Ende 2020 in die Offenlage gegangen, eine Erörterung hat in 2021 stattgefunden. In der Erörterung wurde von einer Laufzeit der Deponierung von 15 Jahren gesprochen, aber es wurde von der Antragstellerin mehrfach betont, dass sie eine mengenmäßige Genehmigung beantragt hätten, und nicht eine maximale 15jährige Deponierung. Somit fällt die Deponie unter die Recyclingverpflichtung gemäß der oben genannten EU Richtlinie.

Beantragt wurde die Deponierung für diverse Materialien, die sich zum Recycling eignen.

Beispiele:

- Bauschutt eignet sich für Recycling, also darf keine Deponierung erfolgen.
- Viele der zur Deponierung beantragten und vorgesehenen Abfallschlüssel (ASN) von nicht gefährlichen Abfällen sind vollständig recyclingfähig.

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 3 KrWG) enthält Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie. Diese Anwendung ist aber weder beim bisherigen Stand des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch bei der Regionalplanung erkennbar.

Auch die zehnjährige „Entsorgungssicherheit“ nach KrWG § 30 bedeutet nicht, dass daraus eine Deponierung resultiert. Auch hier ist der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft zu beachten. Bei den Analysen zum Bedarf wurden jedoch Recycling und die Abfallhierarchie nicht betrachtet, sondern die Entsorgungssicherheit mit Deponierung gleichgesetzt.

Bei der Bedarfs-Betrachtung des Regionalplanentwurfs wurde daher auch nicht berücksichtigt, dass insbesondere bei Baumaßnahmen nach Abbrucharbeiten immer mehr Recycling-Material

² Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0850&from=DE>

eingesetzt wird. Insgesamt setzt sich der Trend zur Müllvermeidung weiter fort, dies hätte ebenfalls in die Prognoseberechnung betrachtet werden müssen.

Eine Begründung für die fehlende Berücksichtigung der Abfallhierarchie gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG § 6 wurde von der Antragstellerin nicht dargelegt. Vielmehr vertritt die Antragstellerin die Auffassung, lediglich die Deponierung beantragt wird und sowohl Alternativprüfungen als auch Bedarfe und Abwägungen zum KrWG außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen.

In der Reaktion zur Deponie Lohmannsheide beschreibt der RVR unter anderem *„Die Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung ist Teil eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden.“*

Die Antragstellerin hat bei der Erörterung kein Interesse an Eignungs-, Bedarfs- und Alternativprüfungen“ gezeigt. Der RVR kann sich nicht aus der Verantwortung der detaillierteren Betrachtung herausziehen.

Bei der Erörterung im Verfahren zur Deponiegenehmigung wurde vom BUND bereits dargelegt, dass keine Alternativenprüfung und Abwägung für den Deponiestandort vorgenommen wurde, sondern stattdessen der Wunsch zur Deponierung an genau dem Standort bereits von der RAG in 2013 geäußert wurde. Genau jenes Unternehmen, das eigentlich bereits seit 20 Jahren einen Abschluss der Halde hätte vornehmen müssen und aus dem die jetzige Antragstellerin gegründet wurde.

Auch der Regionalplan-Entwurf legt weder den Bedarf dar, noch werden Standortalternativen für eine DK1 Deponie geprüft.

Die Aussage des RVR, dass dies im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen würde, an dem der RVR durch die Beteiligung an der Antragstellerin direkt involviert ist, ist nicht akzeptabel.

Es kann nicht sein, dass die Zivilgesellschaft sich wegen kommerzieller Wünsche einer Antragstellerin in rechtliche Auseinandersetzungen begeben muss und der RVR als solches lediglich darlegt, dass Deponien auf vorbelasteten Flächen angelegt werden sollten, statt auf unbelasteten Flächen, ohne die besonders heikle Situation der Halde Lohmannsheide mit einer Vorgeschichte vor der Haldennutzung, abzuwägen.

Die potenziellen Gefahren durch den Druck auf den Haldenkörper sowie die Flexibilität der Haldenabdichtung bei einer Setzung von mehreren Metern durch eine Deponie auf den inhomogenen Haldenkörper, konnte während der Erörterung nicht ausgeschlossen werden. Der Verstoß gegen Verschlechterungsverbot der WRRL konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Ruhr ist gänzlich unzureichend im Hinblick auf die Komplexität dieses Standortes. Die einzige Aussage des Umweltberichts zum Regionalplan, die abschließend zutreffend ist, ist die Darlegung, dass es sich um eine Inanspruchnahme von Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung handelt.

Sowohl die Stadt Duisburg als auch die Stadt Moers sprechen sich explizit gegen eine Deponierung aus. Die Antragstellerin hat bei der Erörterung klar gemacht, dass sie rein wirtschaftliche Interessen hat und keinerlei Folgehaftung übernehmen will und kann. Für die Naturschutzverbände ist es aufgrund der besonderen Situation, inakzeptabel, dass weitere Ewigkeitskosten entstehen können.

Im Rahmen der Raumordnung und Regionalplanung ist hier die besondere örtliche Situation zu berücksichtigen.

F.II.6 Klimafolgenanpassung, Freiraumschutz und Biotopverbund in Duisburg

Das Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Duisburg hätte bis Ende 2021 fertig gestellt und in die Offenlage gehen sollen. Dies ist aber bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Ein Abgleich

zwischen dem Regionalplanentwurf und dem Klimafolgeanpassungskonzept konnte somit nicht erfolgen. Dies wird jedoch für eine langfristige Planung als unabdingbar angesehen.

Während in anderen Regionen Tiny Forests geplant werden, plant man hier die Fällung von Waldgebieten für Gewerbe und Wohnbebauung mit unmittelbaren Klimafolgen, ohne die Abwägung und den Prozess der Klimafolgeanpassung zu berücksichtigen.

Der Regionalplanentwurf basiert immer noch auf den Begehrlichkeiten, welche die Stadt Duisburg in Ihrem FNP-Entwurf von 2017 festgehalten hat, ohne dass dieser jemals verabschiedet und intensiv diskutiert wurde. In den letzten fünf Jahren sind umfangreiche Erkenntnisse zum Klimawandel und der Folgen hinzugekommen und die Abschätzungen verschärft worden. Die in 2022 vorgelegten IPCC Berichte sind eindeutig und dennoch hält man an einer Planung von vor mindestens fünf Jahren fest, die allen klimapolitischen Bestrebungen widersprechen.

Es ist nicht akzeptabel, dass sich der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlag im Bereich der Stadt Duisburg an der politischen Beschlusslage zur Siedlungsflächenentwicklung im Sinne von veralteten Stadtentwicklungsstrategien orientiert. Auch ein seit Jahren in Aufstellung befindlicher neue Flächennutzungsplan kann nicht mehr als Orientierung verwendet werden.

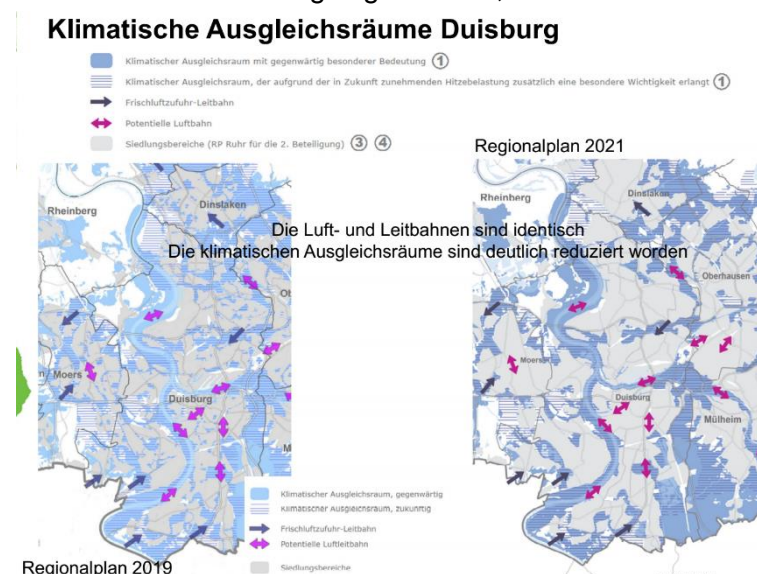
Dennoch wurden die „Wünsche“ der Stadt Duisburg ohne nachgewiesene Bedarfe als GIB und ASB aus dem nie verabschiedeten FNP 1:1 in den Regionalplanentwurf übernommen.

Es fehlen im Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Duisburger Stadtgebiet:

- Kumulative Wirkungen aller Planungen im Hinblick auf den Klimawandel und Klimawandelfolgeanpassungen
- Berücksichtigung der IPCC Berichte der letzten 5 Jahre
- Das Bundesverfassungsurteil zum Thema Klimagerechtigkeit
- Der neue Kreislaufwirtschaftsplan und das Kreislaufwirtschaftsgesetz

In Summe werden durch die Ausweisung von zusätzlichen ASB- und GIB-Flächen alle umweltpolitischen Ziele, die auch der RVR bisher vertritt, für Duisburg ignoriert. Klimaanpassungsstrategien durch Waldvermehrung werden konterkariert, indem Waldbereiche bebaut werden sollen und bisher geplante Waldvermehrungsvorhaben wieder ausgeschlossen werden, ohne dass Alternativenprüfungen vorgenommen wurden.

In diesen Zusammenhang passt auch die Nichtberücksichtigung von Frischluftschneisen bzw. die deutlich reduzierte Darstellung solcher Bereiche. So wurde von den Naturschutzverbänden bereits zum Entwurf des Regionalplans Ruhr der 1. Offenlage kritisiert, dass Autobahnen als Frischluftschneisen dargelegt wurden; nun wurden die Frischluftschneisen nicht detaillierter



dargelegt, sondern größtenteils einfach ausgeblendet. Dies steht im diametralen Gegensatz zu früheren Aussagen des RVR.

Auch die frühere Haltung des RVR zum Freiraumschutz und zum Biotopverbund wird für das Duisburger Stadtgebiet aufgegeben und der Freiraumschutz als Resteverwaltung aufgrund von Begehrlichkeiten von potenziellen Investoren verstanden.

Biotopverbundschwerpunkte 2021

Die Berücksichtigung des
Biotopverbunds ist absolut
unzureichend im Regionalplan-
Entwurf

Flickenteppich statt Verbund



In Bezug auf den Freiraumschutz ist der Regionalplan für das Duisburger Stadtgebiet völlig unzureichend und muss dringend nachgebessert werden.

F.III Ennepe-Ruhr-Kreis

F.III.1 Stadt Hattingen

ASB im Bereich „Sprockhöveler Str.“ / „Röhrkenweg“



Forderung

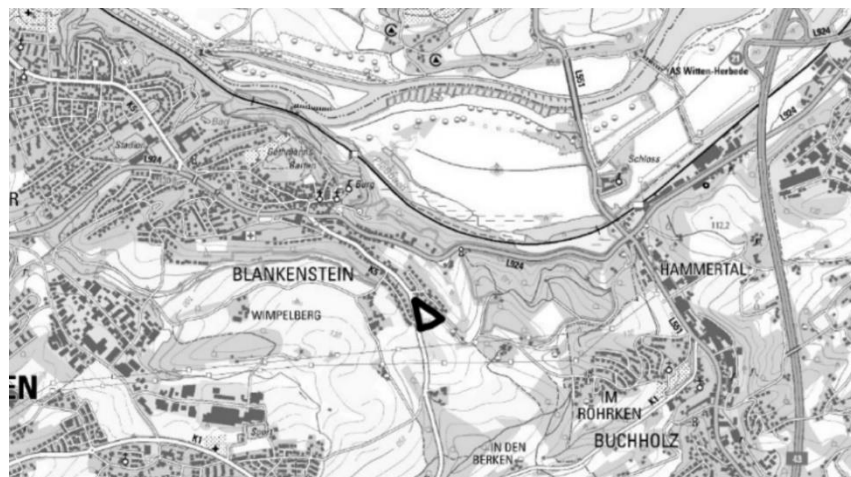
Die um ca. 1 ha erweiterte ASB-Darstellung in Hattingen-Blankenstein im Bereich zwischen der Sprockhöveler Str. und dem Röhrkenweg ist zu streichen.

Begründung

Der zukünftig als ASB vorgesehene Bereich stellt sich als Übergangsbereich von Siedlungsflächen und -freiraum dar. Er zeichnet sich aus durch ein für den Landschaftsraum typisches Mosaik an landwirtschaftlichen und flächigen bzw. linienhaften Gehölzgruppen und Gehölzreichen bzw. Heckenstrukturen aus (siehe Luftbild). Die ASB-Darstellung wird zu einer deutlichen klimatischen Störung und den Verlust von schutzwürdigem Braunerdeboden führen (siehe Anhang C Prüfbögen der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz) HAT_ASB_02).

Eine negative Beeinflussung des unmittelbar im Osten angrenzenden im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN (NSG EN-003 Katzenstein) kann nicht ausgeschlossen werden, da der Siedlungsbereich näher an den BSN heranrückt.

Insbesondere der Röhrkenweg grenzt den bisherigen ASB von Freiraum bzw. BSLE ab. Ein „überspringen“ des ASB in den Freiraumbereich und BSLE führt zum Verlust dieser Bereiche und leistet einem zukünftigen weiteren „Hinausschieben“ des ASB in Freiraumbereiche Vorschub.



Entwurf Regionalplan Ruhr, 2.Offenlage, Anhang C, Ausschnitt aus Prüfbogen HAT_ASB_02



Luftbild Bereich Hattingen, Sprockhöveler Str. / Röhrenweg

F.IV. Stadt Essen

F.IV.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereich „Flughafen Essen/Mülheim“



Forderung

Streichung der ASB-Darstellung; Festlegung als Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE und Regionaler Grünzug

Begründung

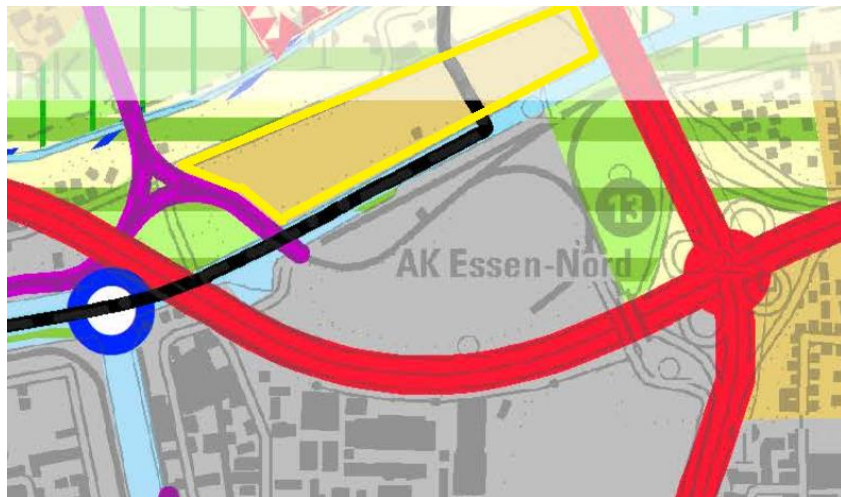
Im Bereich des Flughafens soll ein neuer Siedlungsbereich (ASB) abseits von bestehenden Siedlungsflächen nennenswerter Größe entstehen.

Allerdings weist die Umweltprüfung (siehe Ess_Mue_ASB_01) auf eine hohe Konflikintensität bei zahlreichen Schutzgütern hin. Dieses gilt – neben artenschutzrechtlichen Problemen - insbesondere auch aufgrund der zu erwartenden hohen Flächeninanspruchnahmen in klimaökologischer Hinsicht.

Unabhängig von diesen schutzgutbezogenen kritischen Aspekten, unter denen der Artenschutz (herausragende Bedeutung für Offenlandarten im regionalen Kontext) wie auch der Klimaschutz (Relevanz für die Belüftung der Innenstadt von Mülheim) von besonderer Bedeutung sind, ist das Planungsziel unter raumordnerischen und stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten grundsätzlich abzulehnen und entspricht nicht den Anforderungen an eine nachhaltige, an Ressourcenschonung orientierte Siedlungsentwicklung.

Neubau unter Inanspruchnahme von Freiflächen darf nach Einschätzung der Naturschutzverbände grundsätzlich nur noch innerhalb von Siedlungsflächen (im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung gem. BauGB) sowie allenfalls unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzend („Siedlungsarrondierung“) stattfinden. Der bestehende Siedlungsansatz der sog. „Flughafensiedlung“ stellt diesen Grundsatz durch das krasse Missverhältnis der Flächengrößen in Bestand und Planung grundlegend in Zweifel und folgt offensichtlich wirtschaftlichen Interessen der Flächenvermarktung anstelle siedlungsstruktureller Gesichtspunkte. Es handelt sich nicht um eine Siedlungsarrondierung, sondern einen neuen eigenständigen Siedlungsansatz in einem regional bedeutsamen Freiraum. Die Ausweisung eines ASB wird daher abgelehnt und stattdessen eine Festlegung als Regionaler Grünzug und BSLE-Fläche angeregt.

Bereich „südlich Sturmshof“

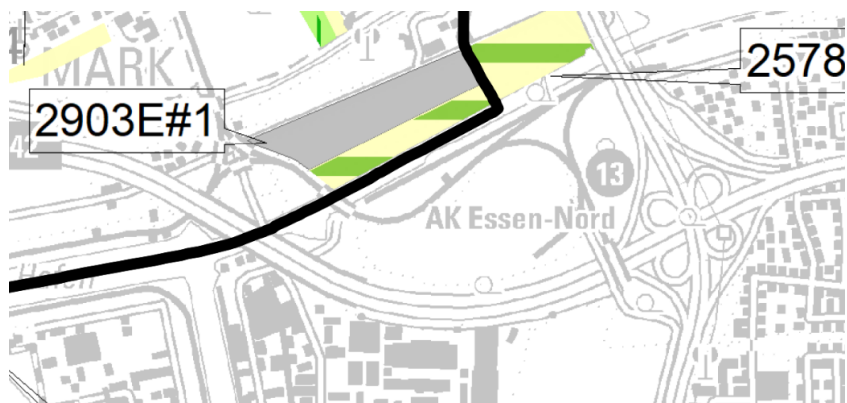


Forderung

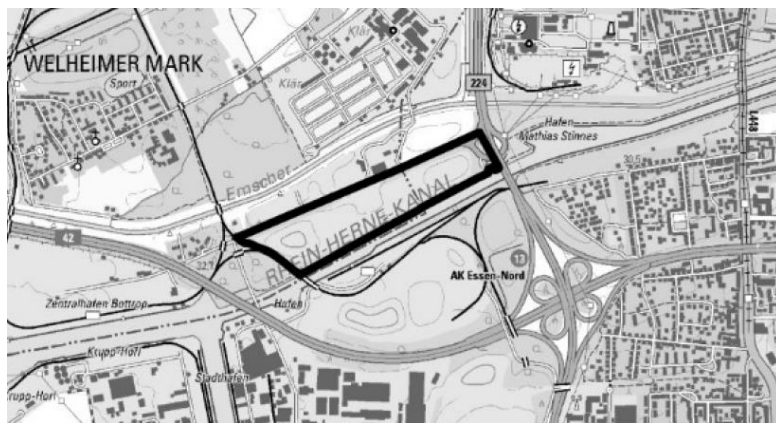
Reduzierung der ASB-Darstellung; Darstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit BSLE.

Begründung

Die Zielsetzung, im Bereich südlich Sturmshof westlich der B 224 einen ASB auszuweisen, erscheint angesichts der massiven Überformung der Flächen und der hohen Vorbelastung u.a. durch Autobahn und Bundesstraße zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Die bis an die B 224 heranrückende Siedlungsentwicklung stellt aber die Funktion des regionalen Grünzuges nordwestlich des Autobahnkreuz Essen-Nord (südlich Kanal) in Frage, die eine Insellage erhielte. Darüber hinaus besitzt der Bereich eine Bedeutung für planungsrelevante Arten der Industrienachfolgeflächen: hier Heidelerche und Flussregenpfeifer. Beide Arten sind hier mit Brutvorkommen nachgewiesen (siehe Prüfbogen Bot_Ess_ASB_01).



Es wird daher mit dem nachfolgenden Vorschlag angeregt, einen ca. 200 m breiten Streifen westlich der Bundesstraße aus der ASB-Darstellung herauszunehmen und als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und Regionalen Grünzug mit Bedeutung als Artenschutzfläche zu belassen, der die grundsätzliche Zielsetzung verdeutlicht, beiderseits der B 224 eine grünbestimmte Gliederung der Siedlungsflächen zu realisieren, wie sie auch den Darstellungen für die umgebenden Flächen entsprechen.



Bereich „Karnaper Str./Rhein-Herne-Kanal/Schurenbachhalte“ (ehem. gepl. „Marina“)



Forderung

Streichung des ASB

Begründung

Die Planungen für die Marina stammen aus 2010. Seitdem sind die Planungsarbeiten nach Kenntnis der Naturschutzverbände nicht weiterverfolgt worden bzw. wurden eingestellt. Ein Investor konnte bislang - wie der örtlichen Presse zu entnehmen ist, nicht gefunden werden.

Richtig ist, dass für den Fall, dass auf der Fläche eine Marina (mit angeschlossenem Wohngebiet) hätte errichtet werden sollen, eine sogenannte standortgebundene Nutzung vorgelegen hätte, für die es ein Minimum an planerischer Begründung gegeben hätte. Gegenstand der aktuellen Überlegungen sind nur noch nicht standortgebundene Nutzungen (Wohngebiet der gehobenen Kategorie). Für eine solche Nutzung sind die Freiraumbelange neu zu bewerten und aus Sicht der Verbände überwiegt nach Aufgabe der Planung einer Marina eindeutig der Schutz des Freiraumes.

Allenfalls könnten die Naturschutzverbände der Darstellung eines ASBz (oder ASBe) zustimmen, der die Entwicklung ausdrücklich auf eine Marina (mit Nebennutzungen) beschränkt, somit den bisherigen Planungsabsichten der Stadt Essen und der Darstellung als Sondergebiet „Marina“ entspricht.

Einer beliebigen, nicht an den Standort gebundenen Siedlungsnutzung in einem Bereich mit herausragender Verbindungsfunktion und fast flächigem Waldbestand sollte im Regionalplan keine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden und wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Bereich „Schmachtenbergstraße“ (nördlicher Bereich)



Forderung

Streichung der Darstellung als ASB; Festlegung als BSLE in Überlagerung mit der Darstellung Regionaler Grünzug

Begründung

Es handelt sich um die Neuausweisung von ASB-Flächen, die bislang als Freiflächen dargestellt werden sollten und im nördlichen Teil landwirtschaftlich, im südlichen als Friedhof genutzt sind. Nunmehr sollen der Friedhof und die Landwirtschaftsfläche als ASB ausgewiesen werden. Die Naturschutzverbände wenden sich gegen die geänderte Darstellung.

Die Friedhofsfläche kann und sollte weiterhin als Regionaler Grünzug und BSLE-Fläche dargestellt werden, da der Friedhof eindeutig - und wie in der ehemals geplanten Darstellung richtig erkannt - funktional dem regionalen Grünzug zugehört. Die Darstellung als ASB verschiebt diese Wahrnehmung und die raumordnerischen und städtebaulichen Ziele in eine gänzlich andere Richtung, ohne dass dafür eine Begründung angegeben oder aus Gründen des Freiraumschutzes zu akzeptieren wäre.

Die Darstellung der nördlichen Fläche als ASB kann insofern nachvollzogen werden, als es sich bei einer Straßenrandbebauung um eine bereits erschlossene Fläche handeln würde. Dies entspräche der ursprünglich geplanten Abgrenzung des ASB. Abgelehnt wird hingegen eine mehrzeilige Bebauung mit einer neuen Erschließung, wie es die nunmehr geplante deutlich erweiterte Darstellung eines ASB nahelegt. Es ist vollkommen unverständlich, warum an dieser landschaftsästhetisch sensiblen Stelle, die noch dazu ausschließlich besonders schutzwürdige Böden nach Bodenkarte 1:50.000 aufweist, dem Wunsch privater Bauherren gefolgt werden soll.



Anmerkung zum Umgang mit „Eigenentwicklungsortslagen“ (Teilflächen in Essen-Byfang)

Im Bereich der beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang wird eine Rücknahme der Festlegung „Regionale Grünzüge“ im politischen Raum diskutiert. Dieser Aspekt macht auf eine grundlegende Problematik der Gewichtung von Regionalen Grünzügen und Eigenentwicklungsortslagen aufmerksam.

In der Erläuterungskarte 1 „Eigenentwicklungsortslagen (EWO)“ des Regionalplan Ruhr sind bezogen auf das Stadtgebiet von Essen acht Eigenentwicklungsortslagen dargestellt, die in der Regel von der Festlegung eines Regionalen Grünzuges ausgenommen sind. Lediglich die beiden im Bereich des Stadtteiles Byfang weisen bislang eine Überlagerung auf. Die Überlagerung soll nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft Städteregion aufgehoben werden, da dies als Schwächung der Vorrangfunktion der Regionalen Grünzüge gewertet wird.

Die Naturschutzverbände können diese Einschätzung halten die Folgerungen für falsch. Eine Überlagerung erscheint vielmehr geeignet zu verdeutlichen, dass gerade in den Eigenentwicklungsortslagen die Siedlungsentwicklung nur unter strenger Beachtung der bestehenden Freiraumfunktionen erfolgen sollte. Statt einer Schwächung der Vorrangfunktion der Regionalen Grünzüge erscheint eine Überlagerung daher als eine Verdeutlichung der Einschränkungen der Siedlungsentwicklung.

Entfällt diese Überlagerung, erscheint es plausibel anzunehmen, dass das 20 Jahre alte Siedlungskonzept für Byfang ohne eine kritische und zeitgemäße Hinterfragung zur Umsetzung kommt, was als eine sehr viel stärkere Infragestellung von Freiraumfunktionen zu beurteilen ist.

Es wird daher vorsorglich angeregt, die beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang weiterhin mit der Überlagerung „Regionaler Grünzug“ beizubehalten und den Umfang der möglichen Siedlungsentwicklung streng zu begrenzen.

F.V Stadt Hagen

F.V.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser und resultierende Konsequenzen für die Stadt Hagen

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage berücksichtigt den zwischenzeitlich am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser nicht (vgl. Kap. C.II.11) Da es sich bei einem Regionalplan zweifelsfrei um eine raumbedeutsame Planung handelt, ist die Aufnahme und Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans zwingend.

Die Stadt Hagen war von dem verheerenden Hochwasser im Juli 2021 als erste betroffen. Das Hochwasser hat hier immense Schäden verursacht. Die Aufräumarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und die Auswirkungen noch bis heute u.a. bei vielen Firmen und Gewerbetreibenden, Privatleuten und nicht zuletzt bei der Stadtverwaltung zu spüren. Darüber hinaus waren auch Bahnlinien und Bundesstraßen betroffen.

Der dramatische Verlust großer Forstbestände im Einzugsgebiet vieler kleiner Gewässer im Stadtgebiet hat im letzten Jahr die Auswirkungen des Hochwassers deutlich verschärft: Zum einen wurden durch den Einsatz schwerer Erntemaschinen (Harvester) allein durch deren Fahrspuren senkrecht zu den Hängen neue Wasserwegigkeiten geschaffen, die für eine schnellere Konzentration des Wassers in den Tälern gesorgt hat. Zum anderen wurde von den kahlen Hängen Geröll ausgespült bis hin zu Hangrutschungen. Durch den massiven Geschiebetransport wurden Schäden an Gebäuden und Infrastruktur drastisch erhöht. Schließlich haben „Erntereste“ wie Äste und Zweige der abgeholzten Bäume aber auch einzelne liegengebliebene Stämme Brücken, Durchlässe und Überbauungen verstopft und so die Wasserstände in den Gewässern weiter erhöht.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans erwarten die Naturschutzverbände für das Gebiet der Stadt Hagen

- Planerische Kennzeichnung der starkregen- und hochwassergefährdeten Flächen auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Hochwasser vom Juli 2021. Hierbei sind auch kleinere Gewässer mit hohem Gefährdungspotenzial aufzunehmen. Die Hochwassergefahrenkarten greifen an dieser Stelle zu kurz. Sie geben zudem die neue Situation nicht mehr richtig wieder, weil sowohl Gewässerquerschnitte als auch das jeweilige Längsgefälle verändert sind. Außerdem haben die Ereignisse im letzten Juli deutlich erkennen lassen, dass es nicht ausreicht, die größeren Fließgewässer zu betrachten. Vielmehr sind auch kleine starkregengefährdete Bäche und Flüsse sowie sonstige starkregengefährdete Bereiche zu berücksichtigen. Die hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete sind an die dem Klimawandel geschuldeten veränderten Häufigkeiten z.B. von Starkregen anzupassen.
- Grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.
- Ausweisung von Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume); die Flächen sind zu kennzeichnen und planerisch zu sichern.
- Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens sowohl innerstädtisch durch Entsiegelung und vor allem in den entwaldeten Gebieten. Keine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung! Neue Versiegelungen sind durch Entsiegelung und Retention auszugleichen.

Die vier Hauptflüsse, die Hagen durchqueren, Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr sind auch auf die Einflüsse der Oberlieger zu prüfen (die Stadt Hagen liegt an den Mündungen von Ennepe, Volme und Lenne in den nächstgrößeren Fluss, ist also Unterliegerin). Alle Veränderungen, die die Hochwassergefahr für Hagen verschärfen wie weitere Flächenversiegelung, Waldumwandlung etc. sind durch entsprechende Retentionsmaßnahmen auszugleichen.

F.V.2 Überschwemmungsbereiche

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag_GIB_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes für Hochwasserzwecke durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.

F.V.3 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Neu aufgenommene Bauflächen (ASB, GIB)

Vor dem o.a. Hintergrund kommt den Gewerbegebietsflächen in Hagen, die zur zweiten Offenlage neu hinzugefügt wurden, eine besondere Bedeutung zu. Abgesehen von den Problemen auf der Wasser- und Bodenseite weisen wir darauf hin, dass zunächst alle Flächen im bebauten Innenbereich in Anspruch genommen werden sollten, bevor – wie seitens der Stadt Hagen geplant - Flächen in den Außenbereichen für Gewerbe- und Industrieansiedlung genutzt werden.

ASB Hag_ASBz_01

Forderung

Streichung des ASB

Begründung

Der Bereich des ASB Hag_ASBz_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.

ASB Haßley



Forderung

Die zeichnerische Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wird abgelehnt und ist daher zu streichen.

Begründung

Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Bereich des Massenkalks. Die Grundwasserneubildungsrate ist in dem Bereich, bedingt durch den Steinbruchbetrieb, bereits sehr eingeschränkt. Einer zwangsläufigen Versiegelung der Fläche durch geplante Bebauung kann dahervon Seiten der Naturschutzverbände nicht zugestimmt werden. Einem Anschluss des Oberflächenwassers an den Ölmühlenbach kann auf Grund der hydraulischen Überlastung nicht mehr zugestimmt werden. Das Niederschlagswasser müsste also örtlich schadlos versickert werden. Es birgt allerdings ein sehr hohes Gefahrenpotential das Niederschlagswasser eines Gewerbegebietes im Massenkalk zu versickern. Dieses müsste über Sicherheitssysteme/ Rückhaltevorrichtungen o.ä. abgesichert werden

Der für den ASB „Haßley“ in Anspruch genommene Bereich stellt sich derzeit als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hochwertigen Böden dar, von denen es nur wenige Flächen in Hagen gibt. Die Aufnahme der Fläche in den Regionalplan wird deshalb abgelehnt.

F.V.4 Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzung (GIB)

GIB Auf dem Hühnerkamp



Forderung

Die (neue) zeichnerische Festlegung als GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ist zu streichen.

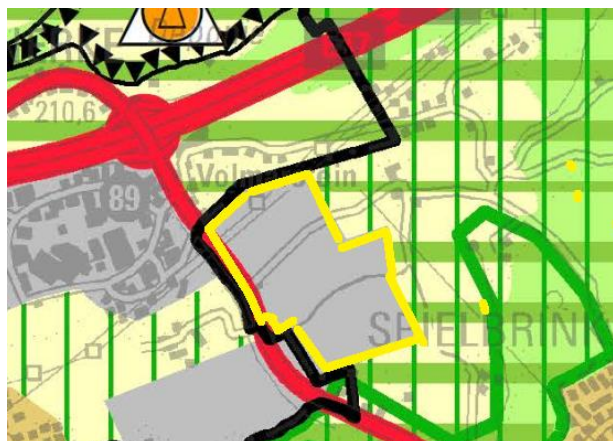
Begründung

Sehr hoch anstehendes Grundwasser in großer Menge. Auf Grund der Hanglage in Kombination mit den Grundwasserständen ist hier von einer Bebauung abzusehen. Die Fläche ist außerdem im Sinne des Starkregen- und Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden.

Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.

Die Ablehnung der Aufnahme in den Regionalplan erfolgt auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht, da der größte Teil der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird.

GIB Grundschötteler Straße



Forderung

Diese zeichnerische Festlegung eines GIB im äußersten Außenbereich der Stadt Hagen ist zu streichen.

Begründung

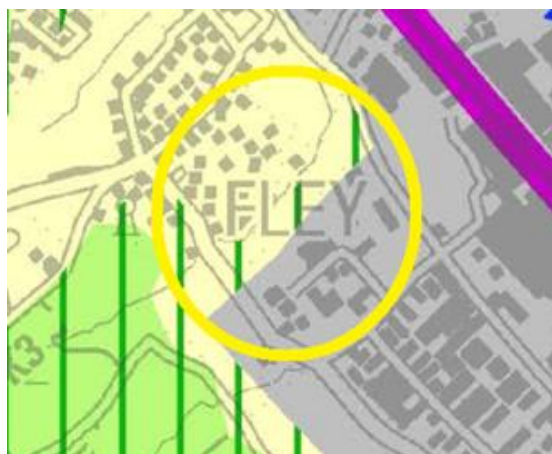
Die Überplanung der Fläche erfordert eine Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern beiderseits der neuen Gewässertrasse, der von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (z. B. Weg oder Straßen) freizuhalten ist. Die Oberflächenwasserableitung muss eine Behandlung und eine Rückhaltung vor Einleitung in ein Gewässer vorsehen. Aufgrund dieser erhöhten Anforderungen an Entwässerung und Gewässerrenaturierung mit Böschungen und zusätzlichen beidseitigen Gewässerrandstreifen ist die Entwicklung dieser Fläche für gewerbliche Nutzung nicht zielführend.

Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, da mehrere Teilbereiche der Fläche als Bodenschutzvorranggebiete geführt werden.

F.V.5 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) / Regionaler Grünzug (RGZ)

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage der Freiraumbereich westlich des vorhandenen GIB Röhrenspring als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit Regionalem Grünzug gesichert werden soll:



Gegen eine mögliche westliche Erweiterung des GIB Röhrensring sprechen in der Tat mehrere Gründe. Dieses gilt insbesondere aufgrund der anstehenden Grundwasserverhältnisse. Selbst im Wirtschaftsflächenkonzept für die Stadt Hagen wird für eine westliche Erweiterung des Gewerbegebietes Röhrensring um ca. 3 ha auf die erheblichen Grundwasserproblematiken hingewiesen (siehe Wirtschaftsflächenkonzept für die Stadt Hagen, Dezember 2015, Tabelle 30: Erweiterung Röhrensring).

Der Grundwasserstand liegt im Bereich der Geländeoberfläche; teilweise im Bereich von gespanntem Grundwasser. Starkregenereignisse wirken sich hier besonders dadurch aus, dass keine Versickerung möglich ist. D.h. dass bei Eingriffen in den Untergrund das Grundwasser angeschnitten wird und zu Tage tritt. Das führt zu großen Problemen bei Starkregenereignissen und Hochwasser, weil alles oberflächlich abfließt. Die Fläche ist deshalb im Sinne des Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden. Eine Nutzung als Gewerbegebiet führt zu einer unbeherrschbaren Starkregen- und Hochwassersituation im Hinblick auf Verschlimmerung der Ist-Situation. Eine zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.

Teile dieses Bereichs sind zudem als Bodenschutzvorranggebiet ausgewiesen.

Sowohl aus Sicht des Wassermanagements als auch aus Gründen der Biotopvernetzung und des Artenschutzes halten die Naturschutzverbände im Übrigen die Sicherung eines Gewässerstrandstreifen von mindestens 10 m entlang des aus dem Fleyer Wald kommenden Baches für erforderlich, dessen Aue von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten wäre.

Wir begrüßen daher die Sicherung dieses Bereichs als AFAB in Überlagerung mit der zeichnerischen Festlegung als Regionaler Grünzug.

F.VI. Stadt Herne

F.VI. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereich ehemaliges Bergwerk General Blumenthal



Forderung

Streichung der ASB-Darstellung; Darstellung als Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE.

Begründung

Die gesamte ca. 36,5 ha umfassende Fläche des ehem. Bergwerks General Blumenthal soll laut Entwurf Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Die Stadt Herne plant hier eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt. Zur Vorbereitung der geplanten Umnutzung der Fläche ist bereits die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr; Nr. 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne) eingeleitet worden.

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Überplanung einer Gewerbebrache einher. Es werden jedoch Flächen auch in erheblichem Umfang überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind. Das gesamte Gelände ist heute zu rund siebzig Prozent unversiegelt.

Das aktuelle Luftbild zeigt jedoch die Bedeutung der vorhandenen Grünstrukturen für den stark durch Bebauung überprägten Herner Stadtteile auf:



Der für die RFNP-Änderung im Rahmen des Scoping vorgelegte Vorentwurf des Umweltberichtes führt für die Fläche aus, dass das Gebiet ein hohes ökologisches Potential aufweist und sich durch einen **in Herne einzigartigen Biotopkomplex** mit vielfältiger Biotopstruktur, unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Biotoptypen, Anbindung an das Biotopverbundsystem in Eickel und das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten auszeichnet. Folgende erhebliche Umweltauswirkungen seien zu erwarten:

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Totalverlust von BSLE-Flächen – Potentieller Teilverlust einer Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung – Vorkommen planungsrelevanter Arten: Kreuzkröte, Mauereidechse, Turm- und Wanderfalke. Zusätzliche Hinweise: Habicht, Flussregenpfeifer, Braunkehlchen und Kiebitz und potentiell weitere 13 Vogel- und Fledermausarten – Breitflügelfledermaus, Kreuzkröte und Mauereidechse sind als potentiell verfahrenskritische Arten zu bewerten. – Überplanung von Waldflächen – vollflächige Überplanung des Kommunalen Freiflächenverbundes – Betroffenheit forstrechtlicher Ausgleichsflächen – Überplanung des das Landschaftsbild prägenden Waldbestandes und der Offenlandflächen – Verlust einer potentiell hochwertigen Fläche für die Erholungsnutzung
Fläche	Da mit dem Planvorhaben in erheblichem Umfang Freiflächen überplant werden, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind, und die Planänderung mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche verbunden ist, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft.
Boden	Bei einer Versiegelung sind aufgrund der Größe dieser Fläche die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung – erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Verminderung der Grundwasserneubildung) – Veränderungen des Grundwasserflurabstandes durch Versiegelungen, Drainagen oder Einbauten in das Grundwasser
Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Herabsetzung der Luftaustauschprozesse – Reduzierung der klimaausgleichenden Funktion für die benachbarten Siedlungsbereiche – Potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen – Zunahme der thermischen Belastung infolge der höheren Baumassen möglich
Mensch, Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung einer bioklimatischen Belastungssituation – Überschreitung der WHO-Lärmrichtwerte ist nicht auszuschließen

Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltwirkungen auszugehen.

Im eklatanten Widerspruch dazu steht die Einschätzung im Umweltbericht des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs:

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium (Wohnen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Diese Einschätzung ist sicherlich der höheren und damit abstrakteren Planungsebene des Regionalplanes geschuldet. Dennoch ist aus Sicht der Naturschutzverbände hier eine vertiefende Betrachtung auch auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich und aufgrund der bereits vorliegenden Informationen aus dem RFNP-Änderungsverfahren auch möglich – insbesondere, weil die Planungen der Stadt Herne schon konkretisiert sind.

Natürlich können sich im ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen befinden, darüber hinaus „können die ASB auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen“ (aus: Erläuterung zu: Nutzungskonforme Entwicklung im ASB sichern; Regionalplan Ruhr).

Die aktuelle Planung der Stadt Herne sieht jedoch etwas anderes vor und dieses wird zum weitgehenden Verlust der Grünstrukturen führen (Quelle: <https://www.herne.de/Wirtschaft-und-Infrastruktur/Stadtplanung/General-Blumenthal/>):



Die Naturschutzverbände lehnen es ab, dass die bislang festgelegten 9,3 ha Grünfläche im allgemeinen Siedlungsbereich „verschwinden“. Hier ist vielmehr die zeichnerische Festlegung von deutlich mehr als 9,3 ha als Freiraumbereich erforderlich. Denn nur eine solche zeichnerische Festlegung wird der großen Bedeutung des Blumenthal-Geländes für den Schutz der Biodiversität, der Klimafolgenanpassung und des Biotopverbundes gerecht. Die Naturschutzverbände fordern, die Planung zu überdenken und im Interesse der Bevölkerung die Belange des Klimaschutzes, des Arten- und Naturschutzes und eines gesunden Lebensumfeldes stärker zu berücksichtigen und die Flächen planungsrechtlich für den Natur- und Freiraumschutz zu sichern.

F.VII Kreis Recklinghausen

F.VII.1 Stadt Dorsten

F.VII.1.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

GIB Erweiterung GIB „Köhl“ westl. L 608 in Dorsten-Wulfen



Forderung

Südlich angrenzend an das Gewerbegebiet Köhl ist eine Erweiterung um 3,9 ha vorgesehen. Diese neue Darstellung als GIB wird abgelehnt und ist zu streichen.

Begründung

Im Umweltbericht werden erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien festgestellt. (siehe Umweltbericht Prüfbogen Dor_GIB_01).

Der Bedarf für diese Erweiterung erschließt sich nicht.

Im Gewerbegebiet Köhl existieren etliche Leerstände oder nur teilweise genutzte Gewerbegrundstücke, so dass ein Bedarf für eine Erweiterung nicht besteht.

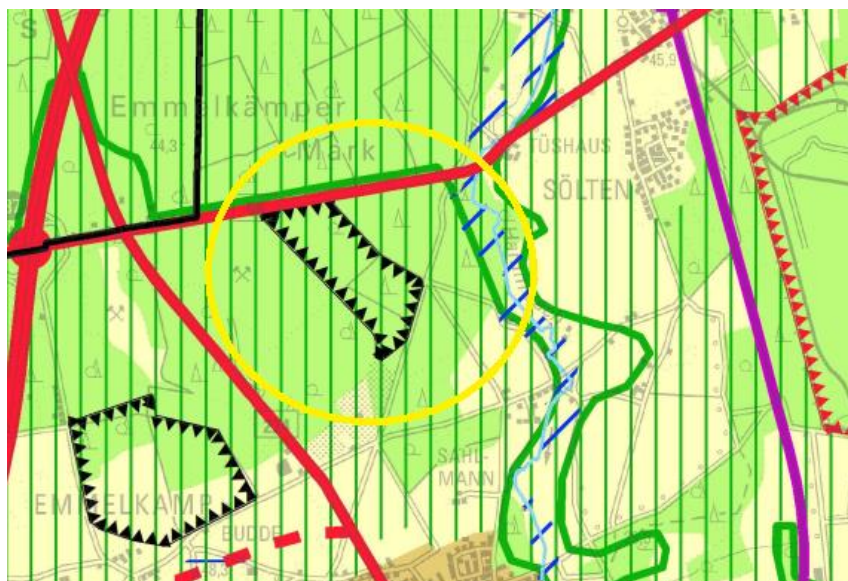
Die Erweiterung des GIB erfolgte auf Anregung der Stadt Dorsten, die in Ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf von 2018 die geplante Erweiterung eines Autohauses zur Begründung angab.

Die Stadt Dorsten plant aktuell im Bereich der geplanten GIB-Ausweisung die Erweiterung des B-Planes Nr. 236 um 0,49 ha. Es sollen Außenverkaufsflächen für PKW eines Autohauses entstehen. Durch eine Begründung nach Süden soll (Zitat): „Der Ortsrand Wulfens abschließend definiert werden.“ Diese geringfügige Erweiterung bedarf keiner Darstellung im Regionalplan, die Erweiterung um 3,9 ha widerspricht demnach den aktuellen Planungen der Stadt Dorsten einer abschließenden Begrenzung des Ortsrandes und ist daher obsolet.

Die geplante Erweiterung des B-Planes Nr. 236 und der GIB-Fläche ist zudem grundsätzlich abzulehnen, da dem Autohaus schon jetzt 15.000 m² Außenverkaufsflächen zur Verfügung stehen und eine weitere Vergrößerung auf Kosten von landwirtschaftlicher Fläche nicht begründbar ist.

F.VII.1.2 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

BSAB südlich der B 58 in Dorsten - östlicher Abgrabungsbereich



Forderung

Die zeichnerische Darstellung des oben markierten Abgrabungsbereichs in Dorsten-Freudenberg wird abgelehnt und ist zu streichen.

Begründung

Die zeichnerische Festlegung des markierten Abgrabungsbereichs am Freudenberg wird zu negativen Wirkungen im Raum führen. Die Naturschutzverbände begründen diese Einschätzung wie folgt:

Insbesondere die östliche Erweiterung des Tagebaus Hennewig umfasst ökologisch bedeutsame Waldbereiche, es werden in der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen bei fünf Kriterien festgestellt (siehe Umweltbericht Prüfbogen DOR_BSAB_3).

Die Ausweisung ist insbesondere auch aufgrund des schlechten Verhältnisses von gewinnbarer Sandmenge zur Eingriffsfläche abzulehnen. Aufgrund des Geländegefälles beträgt der Grundwasserflurabstand in einem Großteil der Fläche nur ca. 6 m, so dass für eine Trockengewinnung eine abbaubare Mächtigkeit von lediglich 4 m zur Verfügung steht. Eine Nassabgrabung ist aufgrund des bedeutenden Trinkwasserschutzgebietes und des angrenzenden FFH-Gebietes Wienbach ausgeschlossen.

Die Flächenausweisung verstößt damit gegen mehrere Grundsätze, die in der textlichen Begründung dargelegt werden. Einzig nachvollziehbarer Ausweisungsgrund ist die vorrangig gewünschte Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Deswegen alle anderen, gegen die Ausweisung sprechenden Gründe wegzuwiegen entspricht nicht dem Anspruch an eine naturverträgliche und nachhaltige Regionalplanung.

BSAB südlich der B 58 in Dorsten - westlicher Abgrabungsbereich

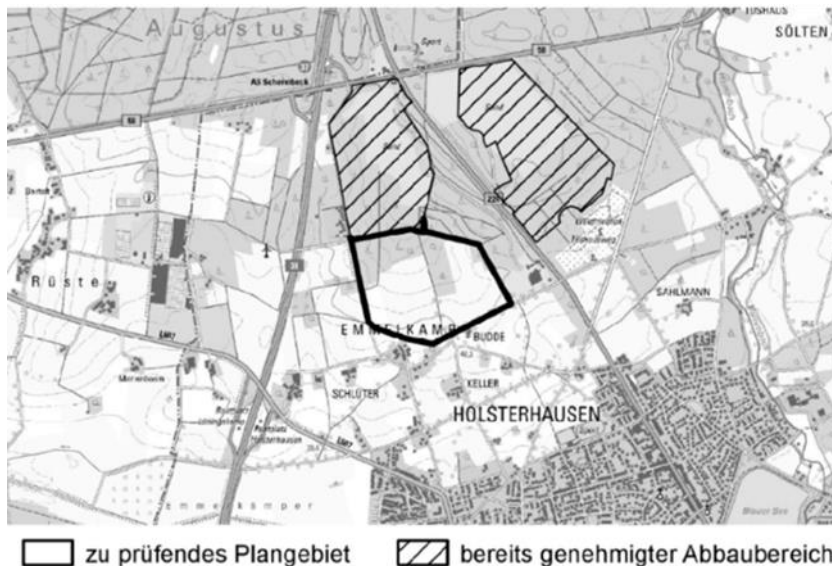


Forderung

Streichung der im Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage festgelegten südlichen Erweiterung des Abgrabungsbereiches Emmelkamp.

Begründung

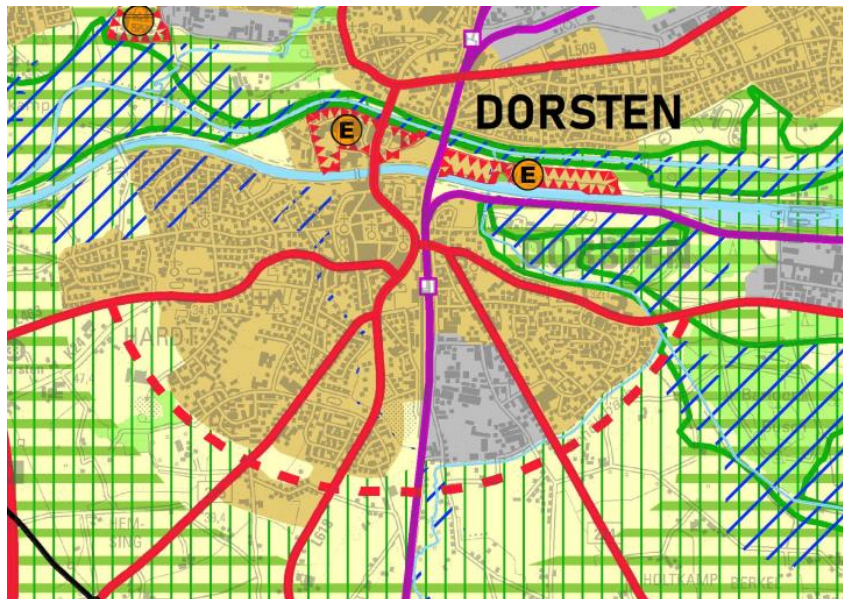
Diese Darstellung umfasst wertvolle Landschaftsbereiche. In der Umweltprüfung werden bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt; siehe Auszug aus Umweltbericht Prüfbogen DOR_BSAB_2):



Obwohl hier der Grundwasserflurabstand höher ist als bei der weiter östlich gelegenen Fläche, sinkt bei weiterer Südwanderung der Abgrabung das Verhältnis von gewinnbarem Sandvolumen zu Flächenverbrauch deutlich. Auch hier wird das in den Anhängen der Begründung aufgeführte Positivkriterium von > 40 m Sand bei Weitem nicht erreicht (es ist zwar mehr als 40 m Sand vorhanden, dieser liegt aber zum Großteil in Grundwasser und ist damit nicht gewinnbar).

F.VII.1.3 Verkehrsinfrastruktur

Neubau L 522n – OU Dorsten (Südumfahrung)



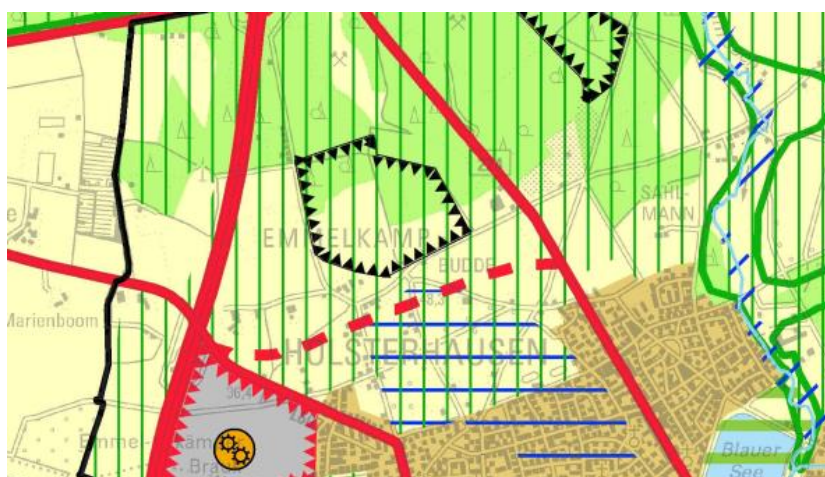
Forderung

Streichung des im Entwurf Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage dargestellten Neubaus der der Südumgehung von Dorsten (L 522n - OU Dorsten, Südumfahrung, Ringstraße)

Begründung

Die Verwirklichung der Südumgehung von Dorsten würde zu einer massiven Beeinträchtigung von bislang ruhigen und verkehrsfreien Lebensräumen führen. Solche großen Straßenneubauprojekt sind nicht mehr zeitgemäß und sollten daher auch aus den Straßenneubauplänen und dem Regionalplan verschwinden.

Neubau L 607n



Forderung

Streichung des im Entwurf Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage dargestellten Neubaus der L 607n.

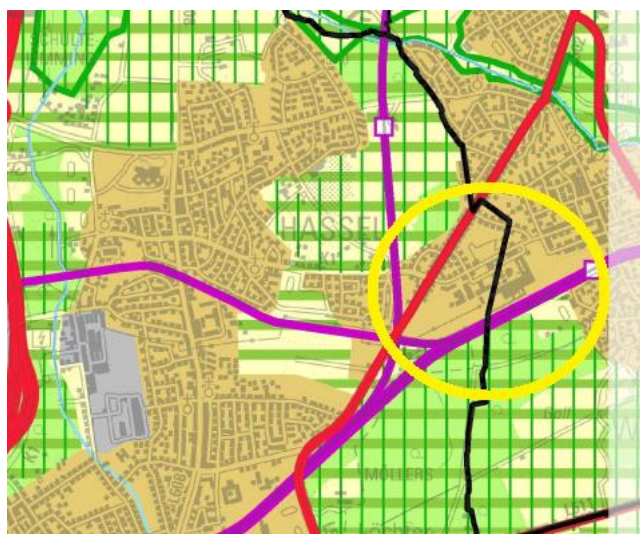
Begründung

Die neu dargestellte L 607n führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Nordwestens von Holsterhausen. In dem ländlich geprägten Bereich werden durch die geplante Umgehungsstraße, die geplante Abgrabungserweiterung Emmelkamp und die GIB Kooperationsfläche Emmelkamp die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die Erholungsnutzung massiv beeinträchtigt.

F.VII.2 Stadt Herten

F.VII.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

ASB zwischen der Zeche Westerholt und der Bahnlinie (Hohewardtrasse – Allee des Wandels) auf dem Stadtgebiet von Gelsenkirchen und Herten



Forderung

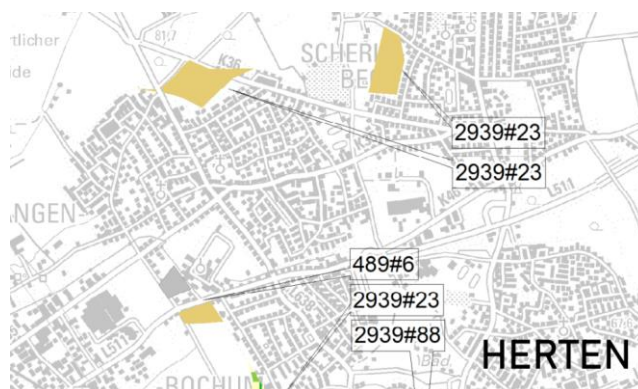
Streichung des ASB. Die Naturschutzverbände schlagen die Darstellung als AFAB vor.

Begründung

Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage als ASB festgelegte Bereich stellt sich derzeit als ein Gehölzstreifen bzw. eine geschotterte Freifläche dar, der die ehemaligen Betriebsflächen der Zeche von den Bahngleisen trennt (s. Luftbild 1668#2 2022-03-01-timonline.pdf). Im Masterplan wird diese Fläche als Landschafts-/Parkband (Freiraumgerüst 1668#2 Westerholt_Masterplan Seite 74-75.pdf) bzw. Öffentliche Grünfläche (Entwurf B-Plan 1668#2 Westerholt_Masterplan Seite 108-109.pdf) bezeichnet.

Es ist daher die Sicherung dieser Grün-Fläche auf der Ebene des Regionalplans als AFAB erforderlich.

ASB „Polsumer Straße“ u. „Paschenbergstraße“ in Herten-Langenbochum sowie „Bergerfeld“ in Herten-Scherlebeck



Forderung

Streichung der ASB; stattdessen Darstellung als AFAB in Überlagerung mit BSLE und Regionaler Grünzug

Begründung

Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf neuer ASB-Festlegungen. Durch die Umwidmung bisheriger GIB-Flächen der Zeche Westerholt sowie der Zeche Schlägel & Eisen zu ASB stehen ausreichend Siedlungsflächen zur Verfügung. Zusätzlich stehen alternativ auf dem Stadtgebiet eine Reihe von Brachflächen zur innerstädtischen Nachverdichtung zur Verfügung. In den Hertener Baugebieten der letzten 10 Jahre wurden in der Regel Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen und ein enormer, unnötiger Flächenverbrauch in Kauf genommen. Es wurde sogar ein B-Plan überarbeitet, die ursprünglich vorgesehene Reihenhausbebauung hatte sich als „nicht vermarktungsfähig“ herausgestellt. Folge: erneut Einfamilienhäuser. Der RVR sieht die Flächenansprüche der Stadt Herten ebenfalls als kritisch an (s. 2939#24 Stadt Herten). Eine weitere Ausdehnung der Hertener Siedlungsfläche in die randlichen landwirtschaftlichen Flächen und Regionalen Grünzüge ist daher abzulehnen.

Die als ASB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage dargestellten Bereiche an der Polsumer Straße" im Stadtteil Langenbochum und des Bergerfelds" in Stadtteil Scherlebeck sind zudem noch nicht im FNP gesicherte Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Herten.

Vor dem Hintergrund der o. g. vorhandener Alternativen in Herten für eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen ist die Bedeutung als AFAB und BSLE und hier insbesondere der Naherholung höher zu gewichten als die Festlegung neuer ASB.

F.VII.3 Stadt Recklinghausen

F.VII.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

ASB Friedhof Suderwich



Forderung

Die Darstellung eines ASB im Bereich des Friedhofs Suderwich ist zu streichen.

Begründung

Der Friedhof Suderwich stellt den Bereich mit dem umfangreichsten Baumbestand im Bereich von Suderwich dar. Damit ist er sowohl als Lebensraum als auch aus klimatischen Gründen von hoher Bedeutung für den Ortsteil und deshalb auch wichtiger Bestandteil des Regionalen Grünzuges. Die Regionalen Grünzüge nehmen nur einen sehr geringen und unverzichtbaren Teil des Stadtbereiches Recklinghausen ein, der deshalb absolutes Tabu für eine Bebauung sein sollte. Eine Ausweisung des Friedhofs Suderwich als ASB muss deshalb abgelehnt werden.

ASB Recklinghausen Nord – südl. der L 511



Forderung

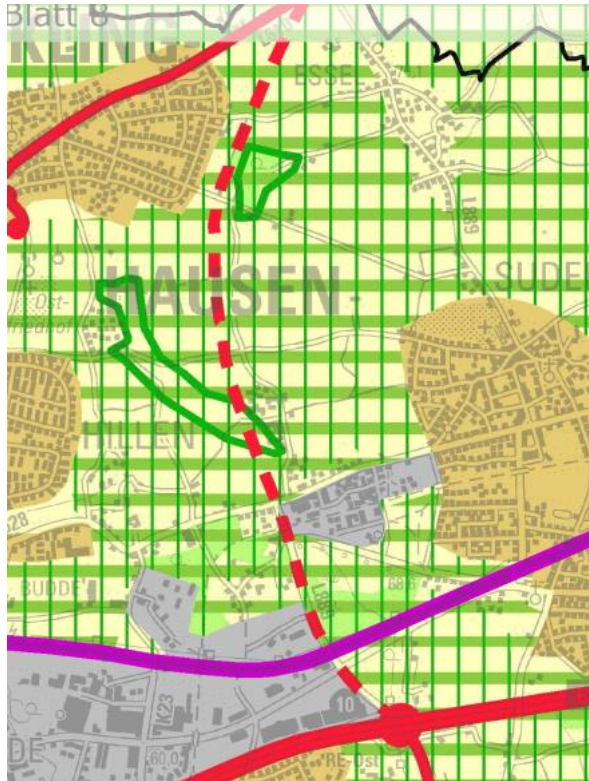
Streichung des ASB

Begründung

Auch hier sollen relevante Teil des Grünzuges in ASB umgewandelt werden. Grünzüge sollten jedoch für ASB Tabu sein. Hier ragen die Grünbereich noch in 2 Bereichen nach Süden in den bebauten Bereich hinein. Diese wichtige Verbindung würde durch eine Bebauung abgeschnitten.

F.VII.3.2 Verkehrsinfrastruktur

Neue Straßenverbindung im Osten von Recklinghausen von der A 2 bis zur Horneburger Straße in Oer-Erkenschwick



Forderung

Streichung der Darstellung einer Straßenverbindung im Osten von Recklinghausen

Begründung

Diese Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplan wurde bereits in den 90er Jahren diskutiert und würde neben der Zunahme des Autoverkehrs mit all seinen negativen Auswirkungen auch den derzeit durch Infrastruktur und teilweise Bebauung bereits beeinträchtigten Grünzug weiter massiv beeinträchtigen. Wie aus dem Regionalplan zu entnehmen ist (siehe obiger Auszug) sind neben Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE und Regionalen Grünzug auch entweder direkt oder indirekt BSN betroffen. Die zeichnerische Darstellung einer neuen Straßenverbindung durch den Freiraum im Osten von Recklinghausen ist daher zu streichen.

F.VIII Kreis Unna

F.VIII.1 Stadt Schwerte

F.VIII.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereich Waldstraße – Schwerter Heide



Forderung

Streichung der zeichnerischen Darstellung dieses ASB wie oben dargestellt

Begründung

In der Sitzung vom 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen der Stadt Schwerte die Bebauung der Ostenheide abgelehnt. Damit fehlt die politische Grundlage für eine entsprechende Entwicklung und die Festsetzung im Regionalplan.

Das Vorhaben ist ein vom Investor getriebenes Spekulationsobjekt, das nicht aus städteplanerischen Erwägungen stammt. Selbst die dem Vorschlag zum Regionalplan zugrundeliegende Darstellung entspricht ganz offensichtlich nicht einmal dem beabsichtigten / tatsächlichen Zuschnitt der Inverstörplanung. Dort verläuft die Abgrenzung weiter nördlich.

Das als ASB vorgesehene Gebiet ist im bisher gültigen Regionalplan als BLSE „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie als „Regionale Grünzug“ festgelegt. Der Bereich gehört zum einem dem Schwerte Wald vorgelagerten Grünzug, der einen räumlichen und optischen Puffer zur Siedlung darstellt.

Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr zur zeichnerischen Festlegung als ASB dargestellte Bereich gehört zudem zum Korridor entlang des Schwerte Waldes, der als regionaler Grünzug die weiter nordöstlich liegenden Offenlandbereiche mit den südwestlich liegenden Freiraum verbindet. Die Verkehrswege A1 (südlich) und die B236 (westlich) bilden eine Zäsur für bodengebundene Tierarten. Daher ist eine möglichst breite und ungestörte Anbindung der Freiraumbereich von besonders wichtiger Bedeutung.

Der neu dargestellte ASB ist auch Bestandteil der Nahrungs- und Lebensraumhabitate des Kulturlandschaftskomplexes, der sich ausgehend vom Gehrenbachtal mit seinen Schutzgebieten (LB 41 und GB-4511-696 sowie GB-4511-695 im Landschaftsplan Nr. 6 des Kreises Unna) nach Süden in Richtung der Siedlung erstreckt.

Das nachgewiesene Arteninventar mit einer hohen Zahl an Individuen unterstreicht die Bedeutung dieses Übergangsbereiches zwischen Wald und Offenland. Genannt seien beispielhaft Schleiereule und Steinkauz, die explizit auf diese Freiflächen im direkten Umfeld angewiesen sind. Eine weitere Reduzierung dieses Nahrungshabitates und zusätzliche Störungen würde sich

unmittelbar auf die dortigen Vorkommen auswirken, da vergleichbare Strukturen erst wieder weiter entfernt anzutreffen sind.

Daneben kommt der Bevölkerung die Funktion einer Frischluftschneise, insbesondere wegen der topografischen Lage, zugute.

Die mit der Versiegelung einhergehende Erwärmung und Störung der Entwässerung seien nur am Rande genannt. Je nach Versickerungsmöglichkeit wird dem örtlichen Gewässersystem entweder das Wasser durch Kanalisation entzogen oder führt, anders als bei natürlicher Versickerung, zu zeitlich erhöhten (ungepufferten) Abläufen, die den Gehrenbach hydraulisch sowie mit Feinsedimenten und Schadstoffen belasten würde.

Die Waldstraße stellt bislang den Abschluss des nördlichen Siedlungsraumes von Schwerte dar, der sich durch ausgeprägte Grünstrukturen im Übergangsbereich zum Schwerte Wald auszeichnet.

Der Verlust dieses Freiraumbereichs (auch „Ostenheide“ genannt) mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt und den Artenschutz sowie für die Wohnbevölkerung zugunsten einer zukünftigen Siedlungserweiterung von Schwerte wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

F.VIII.2 Stadt Unna

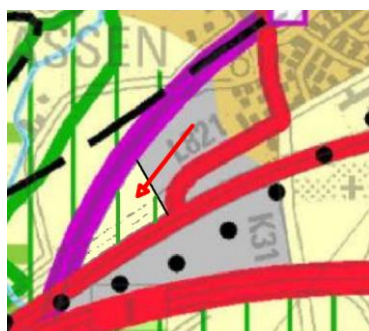
F.VIII.2.1 Bereiche für gewerbliche und Industrielle Nutzung (GIB)

Bereich „Provinzialstraße“ in Unna-Massen



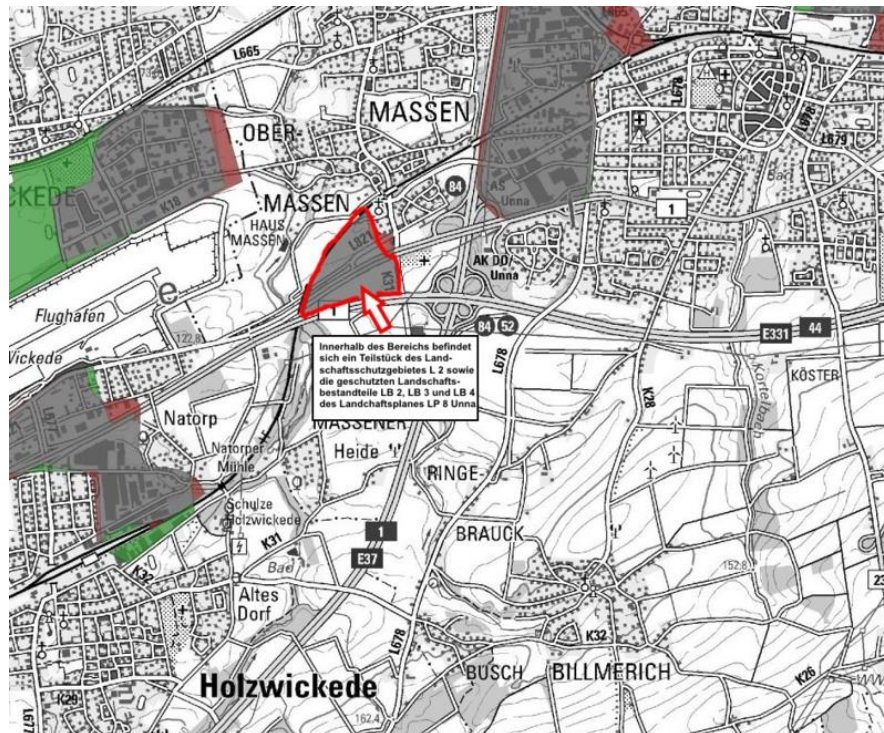
Forderung

Reduzierung des im Entwurf des Regionalplanes Ruhr, 2. Offenlage dargestellten GIB in Bezug auf diesen Bereich und eine Ausweisung des im nachfolgenden Kartenausschnitt gezeigten Areals als Freiraumbereich sowie in Überlagerung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE); siehe nachfolgenden zeichnerischen Vorschlag.



Begründung

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes existieren wertvolle Landschaftselemente, die im Landschaftsplan LP 8 „Unna“ als Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind (siehe nachfolgender Plan).



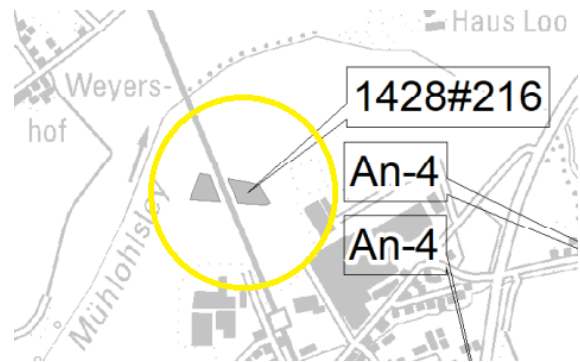
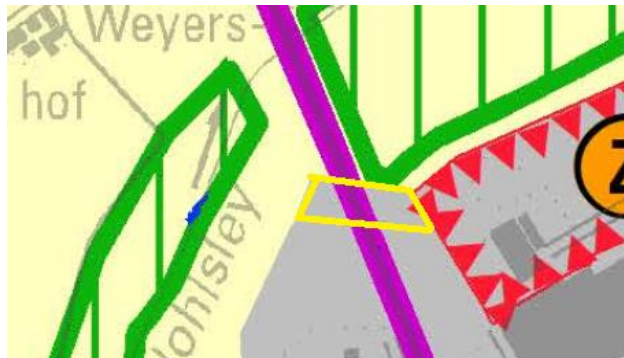
Diese Schutzausweisungen werden im Entwurf des Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage nicht berücksichtigt. Im Bereich des Gewerbegebietes befindet sich ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes L 2 sowie die geschützten Landschaftsbestandteile LB 2, LB 3 und LB 4 (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt aus dem LP 8 „Unna“).



F.IX Kreis Wesel

F.IX.1 Gemeinde Alpen

F.IX.1.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)



Ausschnitt aus Anlage 3 neue zeichnerische Festlegungen Blatt 12

Forderung

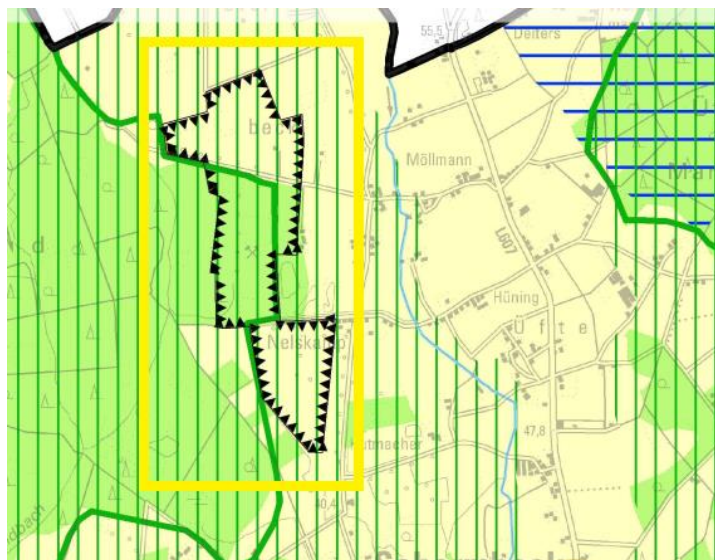
Streichung der GIB-Darstellung

Begründung

Da diese neue GIB-Darstellung mit der Reduzierung des BSN nördlich von Alpen („Mühlohlsley“) korrespondiert wird auf die dortige Begründung verwiesen (siehe weiter unten).

F.IX.1.2 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Bereich nordwestlich von Schermbeck bzw. westlich der L 607



Forderung

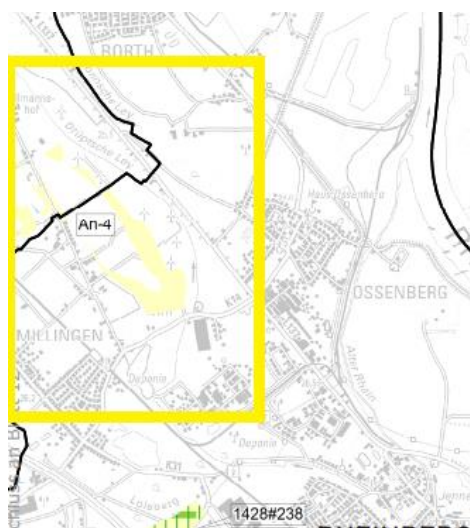
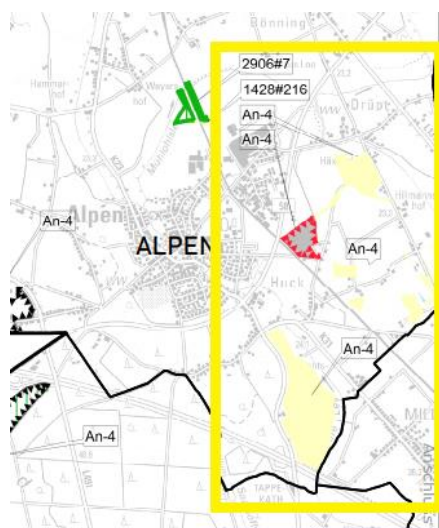
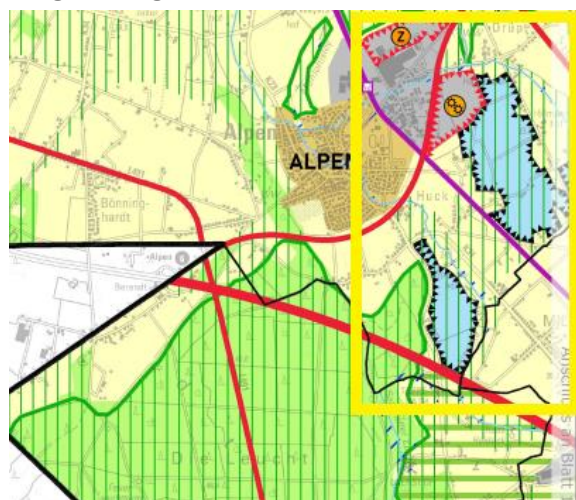
Die jetzige, gegenüber dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage veränderte zeichnerische Darstellung des Abgrabungsbereichs mit der Erweiterung nach Süden (Teil südlich der Overbecker Straße) ist zu streichen.

Begründung

Der Abgrabungsbereich grenzt im Westen auf einer Länge von ca. 450 m unmittelbar an das festgesetzte NSG Lichtenhagen an. An das Natura2000-Gebiet Lichtenhagen (DE-4207-301), wesentlicher Teil des NSG, grenzt der Abgrabungsbereich auf einer Länge von ca. 125 m an. Westlich des Abgrabungsbereichs sind ein Birkenbruchwald (BT-4207-0012-2002) in 50 m Entfernung sowie eine Feuchte Heide (BT-4207-0011-2002) in ca. 100 m Entfernung kartiert worden. Birkenbruch und Feuchte Heide sind gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und die Feuchte Heide darüber hinaus FFH-Lebensraumtyp 4010. Eine Verschlechterung dieser Lebensräume ist nicht zulässig. Allerdings ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Feuchtbereiche in den Schutzgebieten zu befürchten, da das Gelände ein Gefälle von Ost nach West aufweist und durch eine Abgrabung ein erheblicher Verlust des vorhandenen Einzugsgebietes zu erwarten ist.

Eine weitere Entwässerung und die Schmälerung des Wiedervernässungspotentials besitzt eine negative Klimarelevanz. Deutlich wird dies dadurch, dass der als Feuchte Heide kartierte Biotop BT-4207-0011-2002 in wesentlichen Teilen aus einem durch Entwässerungsgräben degenerierten Sattelmoor hervorgegangen ist. Die Entwässerungsgräben sind vor einigen Jahren auf ganzer Länge verschlossen worden, um die Voraussetzung für eine Moorregeneration zu schaffen. Wachsende und in der Regeneration befindliche Moore sind erhebliche Kohlenstoffsinken, mit einer Speicherkapazität, das dem von Wäldern um ein Mehrfaches übersteigt.

Abgrabung in Alpen



Forderung

Streichung des BSAB; Zeichnerische Festlegung als AFAB und BSLE

Begründung

Im Umweltbericht wird der Abgrabungsbereich als relativ unkritisch gewertet. Leider wird im Umweltbericht in der Tab. 4-2 (Anlage 6) nicht erläutert, welche Arten oder Vorkommen aus dem Katalog der planungsrelevanten Arten "verfahrenskritisch" hinsichtlich der Ausweisung von Abgrabungsbereichen sind.

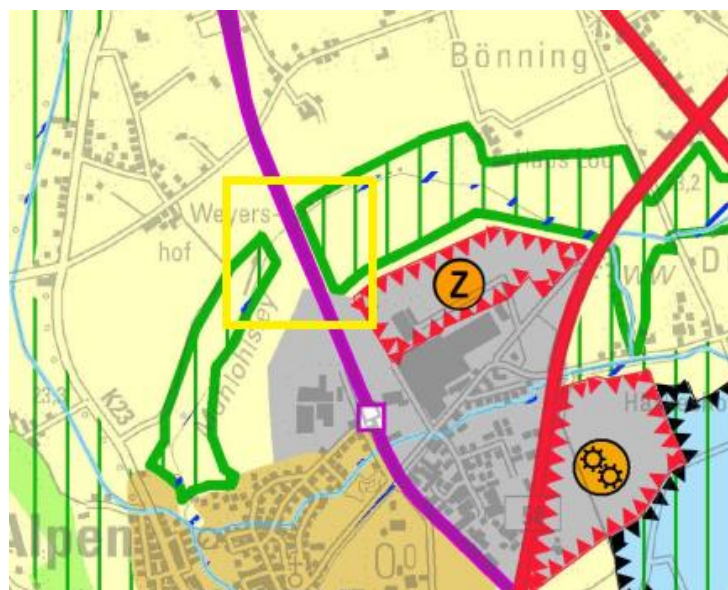
Zum verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des dargestellten Abgrabungsbereichs liegen zwar leider keine Kenntnisse vor, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb bzw. im Umfeld solche Vorkommen zu finden sein werden. Zwar ist die Datengrundlage nicht aktuell; aus dem vorliegenden abrufbaren Datenbestand können daher jedoch weder quantitativ noch qualitativ verfahrenskritische Vorkommen abgeleitet wurden. Die genaue Methodik hierzu ist im Umweltbericht nicht klar dargestellt, und die herangezogene Datengrundlage ist möglicherweise zu alt oder schöpft nicht alle verfügbaren Hinweise und Quellen aus.

Aus den Jahren 2017 bis 2021 sind nach Beobachtungen der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. Nachweise der Brut von Kiebitz und Feldlerche im dargestellten Bereich und unmittelbar östlich angrenzend erfolgt. Im LINFOS des LANUV sind stattdessen nur ältere Fundortangaben aus 2004 vermerkt; die Daten der Biologischen Station werden aber jährlich dem LANUV und übermittelt und sind für genannte Jahrgänge abgegeben. Ebenso müssten Daten Dritter aus Untersuchungen zu angrenzenden Windenergieanlagen vorliegen.

Im Sinne der Daseinsvorsorge besteht die Notwendigkeit, Agrarflächen zu erhalten. Dieses sollte raumordnerischen Vorrang haben. Die Naturschutzverbände fordern daher die Streichung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage zeichnerisch festgelegten BSAB und die Darstellung als AFAB und BSLE (Darstellung entsprechend dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage).

F.IX.1.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

BSN nördlich von Alpen („Mühlholsley“)

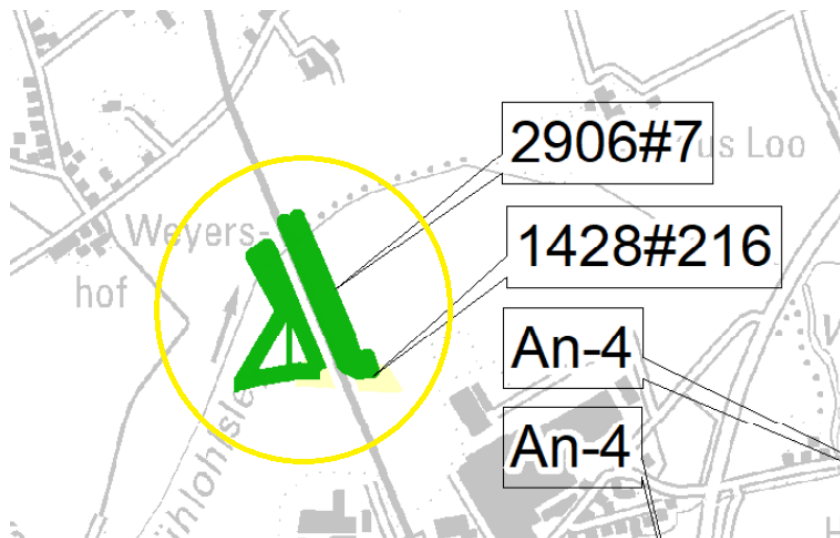


Forderung

Darstellung des BSN entsprechend der tatsächlichen örtlichen Situation

Begründung

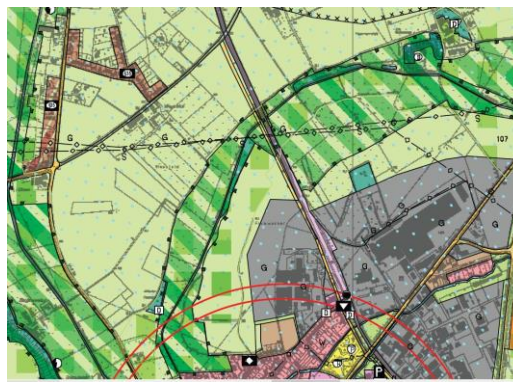
In der Anlage 3_1 "pg_0012 Entfallene Festlegungen" (Blatt 12) ist die Reduzierung des BSN dargestellt:



Dies gegenüber dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage geänderte zeichnerische Darstellung des BSN ist von der Dimension schwer einzuschätzen. Da maßstäbliche Darstellungsgrenzen hier offenbar überschritten werden, handelt es sich hier offenbar um eine sehr breite Aussparung der Bahnlinie bzw. der geplanten Straße an dieser Stelle.

Laut den Erläuterungen zur Änderung ist eine Anpassung des BSN an die Fläche der Biotopverbundstufe 1 des LANUV erfolgt. Die Naturschutzverbände interpretieren die Änderungskarte "Entfallene Festlegungen" allerdings eher als Einschnitt, denn als Anpassung des BSN an die Fläche der Biotopverbundstufe des LANUV östlich der Bahnlinie.

Der Bereich mit der reduzierten BSN-Darstellung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Alpen. Der Flächennutzungsplan sieht dort eine geplante Straße vor. Die Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass hier das BSN zugunsten der geplanten Straße reduziert wurde. Diese Reduzierung des BSN lehnen die Naturschutzverbände ab.

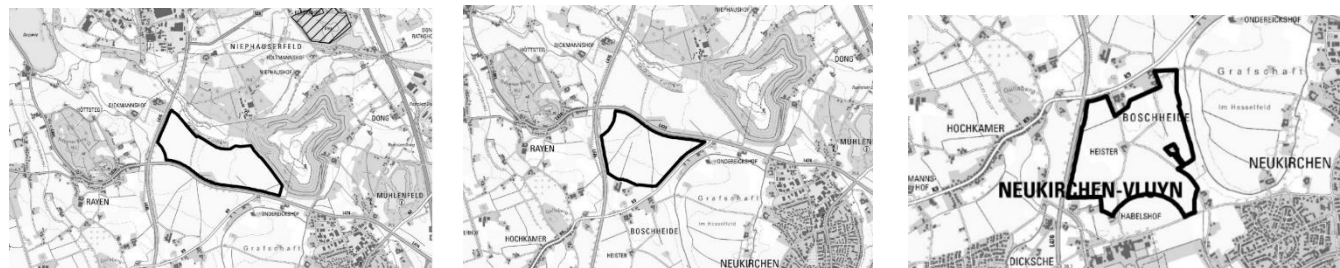


links Festsetzungskarte1 des Landschaftsplans Alpen-Rheinberg, rechts FNP (Stand 2011) mit geplanter Straße

F.IX.2 Stadt Neukirchen-Vluyn

F.IX.2.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Nkv_BSAB_2 / Nkv_BSAB_3 / Nkv_BSAB_4



Forderung

Streichung der BSAB; Zeichnerische Festlegung als AFAB und BSLE

Begründung

Die geplanten Auskiesungs- respektive Abgrabungsflächen sind Teil einer einzigartigen Kultur- und Naturlandschaft und prägen wie keine andere die Region des Niederrheins. Dabei sind in den vergangenen Jahrhunderten einzigartige Naturräume entstanden, die nicht nur das touristische Bild des Niederrheins prägen, sondern auch Arten beheimaten, die deutschlandweit vom Aussterben bedroht sind. Kopfweiden und Streuobstwiesen sowie die Landschaft durchziehende Feuchtareale bilden als strukturreiche Flächen die Grundlage für eine sehr umfassende Biodiversität. Alleine auf Streuobstflächen, die auch Teile der Areale darstellen, sind bis zu 5000 Arten an Pflanzen und Tieren zu konstatieren.

Die Naturschutzverbände und hier insbesondere der NABU ist seit fast einem halben Jahrhundert mit dem Schutz der bedrohten Arten am Niederrhein betraut. Daher kann hier von einem hohen Maß an Expertise und Wissen um die Arten vor Ort ausgegangen werden. Die Pflege der Habitate, die Unterstützung der Tier- und Pflanzenarten durch das Anbringen geeigneter Nisthilfen und Quartiere sowie das regelmäßige Zählen und Kontrollieren im Rahmen eines Monitoring stellen die Grundlage der Beurteilung dar, die zu der folgenden Einschätzung führt:

Die fragilen ökologischen Symbiosen und Lebensgemeinschaften sind durch die Pläne des RVR – vor allem auf den oben aufgeführten Flächen – in ernster Gefahr. Der deutschlandweite Bestand der planungsrelevanten FFH-Art des Steinkauzes (*Athene noctua*) beispielsweise findet in Nordrhein-Westfalen, insbesondere am Niederrhein, mit rund 4300 Brutpaaren einen Verbreitungsschwerpunkt. Alleine auf der Fläche „Boschheide“ nisten fünf Paare dieser hochsensiblen und vom Aussterben bedrohten Vogelart. Eine Umnutzung dieser Fläche hätte den Verlust dieser seltenen Eulen zur Folge.

Auch nutzen sowohl der Schwarz- (*Milvus nigrans*) wie auch der Rotmilan (*Milvus milvus*) die Flächen, vor allem zur Zugzeit, als Nahrungshabitate. Die Schleiereule (*Tyto alba*) ist ebenfalls mit zahlreichen Paaren vertreten und zieht alljährlich ihre Jungen auf. Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) teilen sich die Flächen als Brutreviere. In angrenzendem Gelände finden sich erste Ansiedlungen des seltenen Uhus (*Bubo bubo*). Feldlerchen (*Alauda arvensis*) sind immer seltener werdende Brutvögel auf diesen Flächen, ebenso die Wiesenschafstelze (*Motacilla f. flava*) und der Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*). Diverse Fledermäuse sind auf den Flächen durch Wochenstuben wie auch in Rahmen ihrer Jagdtätigkeit als planungsrelevante Arten zu nennen. So die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus), die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), um nur einige wenige Arten aufzuführen.

Weißstörche (*Ciconia ciconia*) nutzen die Flächen zur Nahrungssuche, Grau- (*Ardea cinerea*) und Silberreiher (*Ardea alba*), die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) und die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) ebenfalls.

Auch sind verschiedene Amphibienarten durch Frösche, Kröten und Molche vertreten, so der seltene Kammolch (*Triturus cristatus*).

Eine Umsetzung der Planung, wie sie derzeit durch die Ausweisung der drei Flächen geplant ist, zerstört nicht nur direkt die Flächen selber, sondern hat durch Verkehr, Geräuschemissionen und Unruhe sowie die komplette Umstrukturierung des Geländes auch massivste Auswirkungen auf die Lebensräume in der gesamten Umgebung. So ist ein Abwandern verschiedener Arten im Umland die zwangsläufige Folge dieser Maßnahmen. Auch sind Auswirkungen auf Bodenstruktur und Grundwasser sichere Konsequenzen.

Die beschriebene Renaturierung der Flächen im Anschluss an die geplanten Abbauvorgänge vermag in keinsten Weise diese hochsensiblen und schützenswerten Lebensräume zu ersetzen.

Die ökologischen Auswirkungen sind als immens einzustufen.

Daher machen die Naturschutzverbände darauf aufmerksam, dass die Pläne des RVR in dieser Region aus ökologischer und aus Sicht des Artenschutzes absolut abzulehnen sind.

Bei Arten wie dem Steinkauz kommt der Region eine bundesweite Verantwortung zu. Eine singuläre Betrachtung muss hier einer weitsichtigen und verantwortungsvollen Vorgehensweise weichen.

Eine ausführliche Liste der nachweisbaren Tier- und Pflanzenarten liegt vor und kann für die weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

F.IX.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am linken Niederrhein

Die ausgewiesenen BSAB, insbesondere die überwiegende Zahl der Flächen, die zum Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn gehören, werden als grundsätzlich geeignet festgestellt und als konfliktarme Standorte bewertet. Tatsächlich ist der linke Niederrhein, insbesondere soweit es sich um Flächen handelt, die zum Kreis Wesel gehören, bereits vorbelastet: zum einen durch die bereits intensiv ausgebeuteten Kiesflächen, zum anderen auch durch den Salzbergbau, der bereits die Gemeinden Xanten, Rheinberg, Alpen belastet.

Die vorgelegten Hochrechnungen zu Starkregenereignissen belegen, dass ein weiterer Abbau zu ähnlichen Problemen führen kann wie das letztjährige Hochwasser in Ertstadt-Blessem.

Bei der Ausweisung der Abbaugebiete wurde keine Prüfung hinsichtlich der tektonischen Veränderungen, die bereits durch den Salzbergbau und die bisherigen Abgrabungen stattgefunden haben, vorgenommen. Dies ist unverzüglich nachzuholen. Die Tektonik hat Einfluss auf die Oberfläche. Es gibt für das gesamte Gebiet keine Senkungsprognose. Eine Darstellung als Abgrabungsbereich ist damit mit Risiken behaftet.

Für den bei der Bezirksregierung Arnsberg im Planverfahren befindlichen Rahmenbetriebsplan Salzbergbau wurden zwar theoretische Senkungsfelder nach dem Superpositionsprinzip berechnet (also idealisiert mathematisch geglättet), aber eine der Problematik angepasste Kartografie wurde nicht vorgelegt.

Es wird daher das eine kumulierte Betrachtung gefordert. Weder bei den Antragsunterlagen für den Salzbergbau noch bei den Planunterlagen des RVR wird die Situation nach den realen Gegebenheiten beurteilt.

Die ausgewiesenen Abgrabungsgebiete zusammen mit dem Salzbergbau haben unmittelbare Auswirkungen auf den Hochwasserschutz:

- 1.1 Belastung der Rheindeiche: Bereits jetzt sind erhebliche Absenkungen feststellbar, die Fließeigenschaften der Gewässer haben zur Veränderung der Deiche geführt
- 1.2 Binnenhochwasser: Abflussverhalten durch Senkungen und Starkregenereignisse,
- 1.3 Systemveränderungen: Erosionen, Grundwasserveränderungen

Es fehlen belastbare Prognosen zur Frage der Veränderung der Fließeigenschaften der Gewässer, zu Absenkungsprognosen. Die Sicherheit aller Rheindeiche ist bereits jetzt stark gefährdet.